Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1515**
15. Wahlperiode 05. 09. 2003

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

A. Problem und Ziel

– Die Bundesanstalt für Arbeit soll zu einem leistungsfähigen und kundenorientierten Dienstleister umgestaltet werden.
– Arbeitsmarktpolitik soll wirkungsorientierter als bisher gesteuert werden.
– Die personellen Ressourcen der Bundesanstalt für Arbeit sollen stärker als bisher auf die Vermittlung konzentriert werden.
– Der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente soll vereinfacht werden.
– Der präventive Ansatz der Arbeitsmarktpolitik soll konsequent fortentwickelt werden.
– Die Beschäftigungssicherung für Ältere soll ausgebaut, neue Beschäftigungspotenziale für Jüngere sollen erschlossen werden.

B. Lösung

– Reform der Organisation und der Selbstverwaltung.
– Einführung neuer Steuerungsinstrumente durch Zielvereinbarungen mit der neuen Bundesagentur für Arbeit.
– Das Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung wird erheblich vereinfacht.
– Strukturanpassungsmaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden zusammenführt; die Eingliederungszuschüsse werden vereinheitlicht.
– Die Transferinstrumente der Arbeitsförderung werden geschärft und attraktiver ausgestaltet.
– Die Altersteilzeit wird weiterentwickelt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Mit dem Gesetzentwurf wird das Recht der Arbeitsförderung sowohl hinsichtlich des Leistungsrechts der Arbeitslosenversicherung als auch bei den Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik deutlich vereinfacht. Die Rechtsänderungen führen in Teilbereichen des Leistungsrechts zu Mehrausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit, etwa infolge des Wegfalls der Kirchensteuer als Entgeltabzug bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes. In anderen Teilbereichen führen die Regelungen zu Minderausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere infolge der Verkürzung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre und der entsprechenden Verkürzung der Bestandsschutzregelung im Bemessungsrecht des Arbeitslosengeldes. Diese Änderungen führen teilweise zu Mehrausgaben bei den Aufwendungen für das Arbeitslosengeld II. Insgesamt ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

– in Mio. Euro –

	2004	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**
Bundesagentur für Arbeit	–10	150	–130	–240	–250	–250
Bund (Arbeitslosengeld II)	0	10	60	80	70	70
Gesamt	–10	160	–70	–160	–180	–180

2. Vollzugsaufwand

Die Vereinfachungen im Recht der Arbeitslosenversicherung führen mittelfristig zu einem deutlich verminderten Personalaufwand bei der Administration des Arbeitslosengeldes. Nach einer notwendigen Übergangszeit werden nach Einschätzung der Bundesanstalt für Arbeit Personalkapazitäten von etwa 3 000 Jahresarbeitskräften frei, die dann zur Verstärkung der Vermittlung und Eingliederung von Arbeitslosen zur Verfügung stehen.

Mit der Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Bekämpfung illegaler Beschäftigung auf die Behörden der Zollverwaltung werden bis zu 2 800 Bedienstete der Bundesanstalt für Arbeit vom Bund übernommen. Dies führt insgesamt nicht zu Mehrbelastungen, da kein zusätzliches Personal geschaffen, sondern vorhandenes Personal umgewidmet wird.

Die Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit wird kurzfristig Mehrausgaben in nicht näher zu bestimmendem Umfang zu Lasten des Haushalts der Bundesanstalt zur Folge haben. Diesen Mehrausgaben stehen mittel- bis langfristig deutlich höhere Einsparungen durch eine Steigerung der Effizienz der Arbeitsverwaltung gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

(860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 2 bis 175 wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 2 Zusammenwirken von Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit den Agenturen für Arbeit“.

   b) Nach der Angabe zum Zweiten Kapitel wird folgende Angabe eingefügt:

   „Erster Abschnitt
   Beschäftigte, Sonstige Versicherungspflichtige“.

   c) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:

   „Zweiter Abschnitt
   Freiwillige Weiterversicherung

   § 28a Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“.

   d) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

   „§ 37 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung“.

   e) Die Angabe zu § 37a wird wie folgt gefasst:

   „§ 37a (weggefallen)“.

   f) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:

   „§ 57 Anspruch auf Überbrückungsgeld“.

   g) Die Angabe zu § 76a wird wie folgt gefasst:

   „§ 76a (weggefallen)“.

   h) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

   „§ 78 (weggefallen)“.

   i) Die Angaben zu den §§ 118 und 119 werden wie folgt gefasst:

   „§ 118 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit

   § 119 Arbeitslosigkeit“.

   j) Nach der Angabe zu § 124 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 124a Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung“.

k) Die Angaben zu den §§ 130 bis 139 werden wie folgt gefasst:

„§ 130 Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen

§ 131 Bemessungsentgelt

§ 132 Fiktive Bemessung

§ 133 Leistungsentgelt

§ 134 Berechnung und Leistung

§§ 135–139 (weggefallen)“.

l) Die Angabe zu § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144 Ruhen bei Sperrzeit“.

m) Die Angabe zu § 145 wird wie folgt gefasst:

„§ 145 (weggefallen)“.

n) Die Angabe zu § 147b wird wie folgt gefasst:

„§ 147b (weggefallen)“.

o) Die Angabe zu § 148 wird wie folgt gefasst:

„§ 148 (weggefallen)“.

p) Im Vierten Kapitel werden die Angaben zum Achten Abschnitt Dritter Unterabschnitt wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt
§§ 153–159 (weggefallen)“.

q) Die Angabe zu § 175 wird wie folgt gefasst:

„§ 175 (weggefallen)“.

2. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 216 bis 352a wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 216 wird folgende Angabe eingefügt:

„Zehnter Abschnitt
Transferleistungen

§ 216a Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen

§ 216b Transferkurzarbeitergeld“.

b) Die Angaben zu den §§ 218 bis 224 werden wie folgt gefasst:

„§ 218 Eingliederungszuschuss

§ 219 Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

§ 220 Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses

§ 221 Förderungsausschluss und Rückzahlung

§ 222 Anordnungsermächtigung

§§ 222a–224 (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 250 wird wie folgt gefasst:

„§ 250 Bundesagentur als Träger von Einrichtungen“.

d) Die Angaben zum Sechsten Kapitel Vierter Abschnitt werden wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

§§ 254–259 (weggefallen)“.

e) Die Angaben zu den §§ 264 bis 265a werden wie folgt gefasst:

„§ 264 Zuschüsse zu den Lohnkosten

§§ 265–265a (weggefallen)“.

f) Nach § 267 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 267a Zuweisung“.

g) Die Angabe zu § 269 wird wie folgt gefasst:

„§ 269 Abberufung“.

h) Nach § 270 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 270a Förderung in Sonderfällen“.

i) Die Angaben zu den §§ 272 bis 279 werden jeweils wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt

§§ 272–279 (weggefallen)“.

j) Die Angabe zum Siebten Kapitel wird wie folgt gefasst:

„Siebtes Kapitel

Weitere Aufgaben der Bundesagentur“.

k) Die Angabe zu § 307 wie folgt gefasst:

„§ 307 (weggefallen)“.

l) Die Angabe zu § 318 wird wie folgt gefasst:

„§ 318 Auskunftspflicht bei Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Eignungsfeststellung und Teilnahme an Trainingsmaßnahmen.“

m) Die Angabe zu § 336 wird wie folgt gefasst:

„§ 336 Leistungsrechtliche Bindung“.

n) Nach der Angabe zu § 345a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 345b Beitragspflichtige Einnahmen bei freiwilliger Weiterversicherung“.

o) Nach der Angabe zu § 349 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 349a Beitragstragung und Beitragszahlung bei freiwilliger Weiterversicherung“.

p) Die Angabe zum Zehnten Kapitel Zweiter Abschnitt Dritter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt

Verordnungsermächtigung, Anordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“.

q) Nach der Angabe zu § 352 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 352a Anordnungsermächtigung“.

3. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Elften Kapitel bis zu § 436 wie folgt geändert:

   a) Die Angaben zum Elften Kapitel werden wie folgt gefasst:

      „Elftes Kapitel
      Organisation und Datenschutz

      Erster Abschnitt
      Bundesagentur für Arbeit

      § 367 Bundesagentur für Arbeit

      § 368 Aufgaben der Bundesagentur

      § 368a Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe

      § 369 Besonderheiten zum Gerichtsstand

      § 370 Beteiligung an Gesellschaften

      Zweiter Abschnitt
      Selbstverwaltung

      Erster Unterabschnitt
      Verfassung

      § 371 Selbstverwaltungsorgane

      § 372 Satzung und Anordnungen

      § 373 Verwaltungsrat

      § 374 Verwaltungsausschüsse

      § 375 Amtsdauer

      § 376 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

      Zweiter Unterabschnitt
      Berufung und Abberufung

      § 377 Berufung und Abberufung der Mitglieder

      § 378 Berufungsfähigkeit

      § 379 Vorschlagsberechtigte Stellen

      Dritter Unterabschnitt
      Neutralitätsausschuss

      § 380 Neutralitätsausschuss

      Dritter Abschnitt
      Vorstand und Verwaltung

      § 381 Vorstand der Bundesagentur

      § 382 Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder

      § 383 Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit

      § 384 Geschäftsführung der Regionaldirektionen

      § 385 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

      § 386 Innenrevision

      § 387 Personal der Bundesagentur

      § 388 Ernennung der Beamtinnen und Beamten

      § 389 Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit

      § 390 Beamtenverhältnis auf Zeit

      § 391 Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung, Verordnungsermächtigung

      § 392 Obergrenzen für Beförderungsämter

      Vierter Abschnitt
      Aufsicht

      § 393 Aufsicht

      Fünfter Abschnitt
      Datenschutz

      § 394 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesagentur

      § 395 Datenübermittlung an Dritte; Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen

      § 396 Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot

      §§ 397–403 (weggefallen)“.

   b) Die Angabe zu § 406 wird wie folgt gefasst:

      „§ 406 Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen“.

   c) Die Angaben zu den §§ 409 und 410 werden wie folgt gefasst:

      „§§ 409–410 (weggefallen)“.

   d) Nach der Angabe zu § 421l wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 421m Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz“.

   e) Die Angabe zu § 424 wird wie folgt gefasst:

      „§ 424 (weggefallen)“.

   f) Die Angabe zu § 429 wird wie folgt gefasst:

      „§ 429 (weggefallen)“.

   g) Nach der Angabe zu § 434i wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 434j Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“.

   h) Nach der Angabe zu § 435 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 436 Überleitung von Beschäftigten der Bundesanstalt in den Dienst des Bundes“.

4. Dem § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit können Vereinbarungen über die beschäftigungspolitischen Ziele treffen. Die Vereinbarungen können die nach dem Sozialgesetzbuch erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen enthalten. Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Fachaufsicht ausübt, ist die Vereinbarung mit diesem zu treffen.“

5. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

   b) In Absatz 1 erster Halbsatz wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Wörter „und Unterhaltsgeld“ gestrichen.

bb) In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und die Angabe „(Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit)“ durch die Wörter „sowie Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt.

cc) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Transferleistungen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) In der bisherigen Nummer 5 werden die Wörter „Darlehen und“ und die Wörter „sowie zu Strukturanpassungsmaßnahmen“ gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „bei Arbeitslosigkeit“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird nach der Angabe „am Arbeitsleben,“ die Angabe „Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ eingefügt.

7. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

8. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Agenturen für Arbeit arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Kammern und berufsständischen Organisationen, zusammen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Jedes Arbeitsamt“ durch die Wörter „Jede Agentur für Arbeit“ ersetzt und nach den Wörtern „Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik“ die Wörter „und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ und das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten als nicht arbeitslos.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 222a“ durch die Angabe „§ 219“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

14. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

15. Vor § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„Erster Abschnitt
Beschäftigte, Sonstige Versicherungspflichtige“.

16. In § 25 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz wird die Angabe „und Abs. 4“ gestrichen.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht länger als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind sowie Personen, die im

Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten,“.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Beschäftigung, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Versicherungsfrei sind Personen, die während einer Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, eine Beschäftigung ausüben. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungen, die während der Zeit, in der ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld besteht, ausgeübt werden.“

19. In § 28 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

20. Nach § 28 wird eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Freiwillige Weiterversicherung

§ 28a
Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen,

2. eine selbstständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben sowie

3. eine Beschäftigung in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht anzuwenden ist, aufnehmen und ausüben.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass der Antragsteller

1. innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen hat,

2. unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, in einem Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen hat und

3. Versicherungspflicht (§§ 26, 27) anderweitig nicht besteht.

(2) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei der Agentur für Arbeit, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem erstmals die nach Absatz 1 Satz 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag muss spätestens innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, gestellt werden. Das Versicherungspflichtverhältnis endet,

1. wenn der Versicherungsberechtigte eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezieht,

2. mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 letztmals erfüllt waren,

3. wenn der Versicherungsberechtigte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist,

4. in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts über die Versicherungsfreiheit gelten entsprechend.“

21. In § 29 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

22. In § 31 Abs. 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

23. In § 32 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

24. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

25. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

26. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Agentur für Arbeit stellt sicher, dass Arbeitslose und Ausbildungssuchende, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert ist, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

27. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

28. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37
Beauftragung Dritter mit der Vermittlung

(1) Die Agentur für Arbeit kann zu ihrer Unterstützung Dritte mit der Vermittlung oder mit Teilaufgaben der Vermittlung beauftragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die berufliche Eingliederung erleichtert werden kann. Die Agentur für Arbeit kann dem beauftragten Dritten Ausbildungssuchende und Arbeitssuchende zuweisen, wenn diese der Zuweisung nicht aus wichtigem Grund widersprechen. Der Ausbildungssuchende und Arbeitssuchende ist über das Widerspruchsrecht zu belehren.

(2) Die Agentur für Arbeit kann Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer beauftragen.

(3) Für die Vermittlungstätigkeit des Dritten kann eine Vergütung vereinbart werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

(4) Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Beauftragung eines Dritten mit ihrer Vermittlung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.“

29. § 37a wird aufgehoben.

30. In § 37b werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

31. § 37c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Jedes Arbeitsamt“ durch die Wörter „Jede Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird die Angabe „§ 373“ durch die Angabe „§ 370“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

32. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausbildungs- und Arbeitssuchende, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er kann“ durch die Wörter „Sie können“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden haben den Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und seines Sitzes unverzüglich mitzuteilen.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme“ durch das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ ersetzt.

33. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Arbeitgeber, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er kann“ durch

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die Vermittlung“ ersetzt.

34. In § 40 werden in Satz 1 die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und in Satz 2 das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

35. In § 41 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 6 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

36. In § 42 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

37. In § 43 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und in Abs. 3 Satz 1 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

38. In § 44 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

39. In § 47 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

40. In § 48 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

41. In § 52 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

42. In § 53 Abs. 4 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

43. In § 55 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

44. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

45. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 57
Anspruch auf Überbrückungsgeld“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf Überbrückungsgeld.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „oder als Strukturanpassungsmaßnahme“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Dauer der Sperrzeiten.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Überbrückungsgeld.“

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

46. In § 58 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

47. In § 61 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

48. In § 69 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

49. In § 72 werden in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ sowie in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

50. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform wird Berufsausbildungsbeihilfe unverändert weiter erbracht.“

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „weitergezahlt“ die Wörter „oder an deren Stelle eine Ersatzleistung erbracht“ eingefügt.

51. In § 76 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

52. § 76a wird aufgehoben.

53. § 77 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,

2. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und

3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.“

54. § 78 wird aufgehoben.

55. § 81 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Fahrkosten ist für jeden Tag, an dem der Teilnehmer die Bildungsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Bildungsstätte von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die An- und Abreise bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung sowie für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,40 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Weiterbildung anzusetzen. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend.“

56. In § 85 Abs. 3 Nr. 1 werden das Wort „festzustellen“ sowie das sich anschließende Komma gestrichen.

57. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

58. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Förderung kann bei Bedarf Aktivierungshilfen, ausbildungsbegleitende Hilfen, Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen und Übergangshilfen nach dem Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels umfassen.“

b) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

59. In § 105 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

60. In § 115 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

61. In § 116 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung,

2. Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit,“.

62. Die §§ 117 bis 119 werden wie folgt gefasst:

„§ 117
Anspruch auf Arbeitslosengeld

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. bei Arbeitslosigkeit oder

2. bei beruflicher Weiterbildung.

(2) Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

§ 118
Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit haben Arbeitnehmer, die

1. arbeitslos sind,

2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und

3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

(2) Der Arbeitnehmer kann bis zur Entscheidung über den Anspruch bestimmen, dass dieser nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.

§ 119
Arbeitslosigkeit

(1) Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit),

2. sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und

3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

(2) Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Ausübung einer Beschäftigung, selbstständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger (Erwerbstätigkeit) schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit) weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet.

(4) Im Rahmen der Eigenbemühungen hat der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung,
2. die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und
3. die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit.

(5) Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
2. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,
3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben und
4. bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.“

63. § 120 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „Arbeitslose“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Bei Schülern oder Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte wird vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben können.“

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitslose“ durch die Wörter „Schüler oder Student“ ersetzt.
   c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

   „(3) Nimmt der Leistungsberechtigte an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teil, für die die Voraussetzungen nach § 77 nicht erfüllt sind, schließt dies Verfügbarkeit nicht aus, wenn

   1. die Agentur für Arbeit der Teilnahme zustimmt und
   2. der Leistungsberechtigte seine Bereitschaft erklärt, die Maßnahme abzubrechen, sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt und zu diesem Zweck die Möglichkeit zum Abbruch mit dem Träger der Maßnahme vereinbart hat.

   (4) Ist der Leistungsberechtigte nur bereit, Teilzeitbeschäftigungen auszuüben, so schließt dies Verfügbarkeit nicht aus, wenn sich die Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitbeschäftigungen erstreckt, die versicherungspflichtig sind, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen und den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen aus Anlass eines konkreten Arbeits- oder Maßnahmeangebotes ist nicht zulässig. Die Einschränkung auf Heimarbeit schließt Verfügbarkeit nicht aus, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Beschäftigung als Heimarbeiter erfüllt worden ist und der Leistungsberechtigte bereit und in der Lage ist, Heimarbeit unter den üblichen Bedingungen auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt auszuüben.“

64. § 122 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
   c) In Absatz 3 werden die Wörter „das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

65. § 123 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.“

66. § 124 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat. In diesem Falle endet die Rahmenfrist spätestens nach fünf Jahren seit ihrem Beginn.“

67. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:

„§ 124a
Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch ein Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 77 geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

(2) Bei einem Arbeitnehmer, der vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos war, gelten die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn er

1. bei Eintritt in die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hätte, der weder ausgeschöpft noch erloschen ist oder
2. die Anwartschaftszeit im Falle von Arbeitslosigkeit am Tage des Eintritts in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt hätte; insoweit gilt der Tag des Eintritts in die Maßnahme als Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung.“

68. § 125 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt soll“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit hat“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Kommt der Arbeitslose seinen Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tag nach Unterlassen der Mitwirkung bis zu dem Tag, an dem die Mitwirkung nachgeholt wird. Satz 4 gilt entsprechend, wenn der Arbeitslose durch sein Verhalten die Feststellung der Erwerbsminderung verhindert.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

69. In § 127 werden die Absätze 2a und 3 aufgehoben.

70. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Anspruch auf Arbeitslosengeld“ die Wörter „bei Arbeitslosigkeit“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, unzureichenden Eigenbemühungen, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Meldeversäumnis,“.

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

dd) In Nummer 8 werden die Wörter „Anspruch auf Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach diesem Buch“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Arbeitsaufgabe, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 117)“ gestrichen.

71. Die §§ 130 bis 134 werden wie folgt gefasst:

„§ 130
Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen

(1) Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs.

(2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraumes bleiben außer Betracht

1. Zeiten einer Beschäftigung, neben der Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilübergangsgeld oder Teilarbeitslosengeld geleistet worden ist,
2. Zeiten einer Beschäftigung als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder als Teilnehmer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Abs. 2 bestimmt,
3. Zeiten, in denen der Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat oder ein Kind unter drei Jahren betreut und erzogen hat, wenn wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war,
4. Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn der Arbeitslose Beschäftigungen mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums ausgeübt hat.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht in Fällen einer Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beendet worden.

(3) Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn

1. der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält oder

2. es mit Rücksicht auf das Bemessungsentgelt im erweiterten Bemessungsrahmen unbillig hart wäre, von dem Bemessungsentgelt im Bemessungszeitraum auszugehen.

Satz 1 Nr. 2 ist nur anzuwenden, wenn der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.

§ 131
Bemessungsentgelt

(1) Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Arbeitsentgelte, auf die der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind.

(2) Außer Betracht bleiben Arbeitsentgelte,

1. die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind,
2. die als Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches).

(3) Als Arbeitsentgelt ist zugrunde zu legen

1. für Zeiten, in denen der Arbeitslose Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld oder eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 211 Abs. 3) bezogen hat, das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätte,
2. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches erzielt hätte; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt.

(4) Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.

(5) Ist der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, vermindert sich das Bemessungsentgelt für die Zeit der Einschränkung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die der Arbeitslose künftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach § 125 geleistet wird. Bestimmt sich das Bemessungsentgelt nach § 132, ist insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt.

§ 132
Fiktive Bemessung

(1) Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden, ist als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

(2) Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist der Arbeitslose der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation entspricht, die für die Beschäftigung erforderlich ist, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat. Dabei ist zugrunde zu legen für Beschäftigungen, die

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 1), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,
2. einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung erfordern (Qualifikationsgruppe 2), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
3. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern (Qualifikationsgruppe 3), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße,
4. keine Ausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 4), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße.

§ 133
Leistungsentgelt

(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt
3. der Solidaritätszuschlag ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragen war. Spätere Änderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Das Gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

(3) Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder
2. sich auf Grund der neu eingetragenen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist, als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 134
Berechnung und Leistung

Das Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.“

72. Die §§ 135 bis 139 werden aufgehoben.

73. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „20 Prozent des monatlichen Arbeitslosengeldes, mindestens aber von“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger entsprechend mit der Maßgabe, dass pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „zwölf“ durch die Zahl „18“ und jeweils das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Wort „zwölf“ durch die Zahl „18“, die bisherige Zahl „18“ durch die Zahl „15“ und jeweils das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Leistungen, die ein Bezieher von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

1. von seinem Arbeitgeber oder dem Träger der Weiterbildung wegen der Teilnahme oder
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme

erhält, werden nach Abzug der Steuern, des auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteils der Sozialversicherungsbeiträge und eines Freibetrages von 400 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.“

74. § 142 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

75. In § 143a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 130 Abs. 2 und § 131 Abs. 2 Nr. 1 gelten“ durch die Angabe „§ 130 gilt“ ersetzt.

76. § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144
Ruhen bei Sperrzeit

(1) Hat der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn

1. der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe),
2. der bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldete Arbeitnehmer (§ 37b) oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches, durch sein Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung),
3. der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist (Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen),
4. der Arbeitslose sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen (Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
5. der Arbeitslose die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt (Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
6. der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt (Sperrzeit bei Meldeversäumnis).

Der Arbeitnehmer hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzule-

gen und nachzuweisen, wenn diese in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegen.

(2) Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit.

(3) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. auf sechs Wochen, wenn
   a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder
   b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. drei Wochen
   a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
   b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu sechs Wochen befristet war oder
   c) im Falle der erstmaligen Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des erstmaligen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,
2. sechs Wochen
   a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
   b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu zwölf Wochen befristet war oder
   c) im Falle der zweiten Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des zweiten Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,
3. zwölf Wochen in den übrigen Fällen.

(5) Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen.

(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis beträgt eine Woche."

77. § 145 wird aufgehoben.
78. § 146 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
       aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes" durch das Wort „Verwaltungsrat" ersetzt.
       bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
    b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt" durch das Wort „Bundesagentur" ersetzt.
79. § 147 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    a) Die Wörter „nach der Entstehung des Anspruchs" werden jeweils gestrichen.
    b) Nach den Wörtern „hingewiesen worden ist" werden ein Semikolon und folgende Wörter eingefügt:

       „dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben."
80. § 147a wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
       aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt" durch das Wort „Bundesagentur" ersetzt.
       bb) In Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt" durch die Wörter „die Agentur für Arbeit" ersetzt.
    b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
       aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt" durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit" ersetzt.
       bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt" durch die Wörter „die Agentur für Arbeit" ersetzt.
    c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

       „(8) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das das Arbeitslosengeld zu erstatten ist. § 50 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Zehnten Buches gilt entsprechend."
81. § 147b wird aufgehoben.
82. § 148 wird aufgehoben.
83. § 150 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    a) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „Vorschriften über das Arbeitslosengeld" die Wörter „bei Arbeitslosigkeit" eingefügt.
    b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

       „4. Bei der Feststellung der Lohnsteuer (§ 133 Abs. 2) ist die Lohnsteuerklasse maßgeblich, die auf der Lohnsteuerkarte für das Beschäftigungsverhältnis, das den Anspruch auf Teilar-

beitslosengeld begründet, zuletzt eingetragen war.“

84. § 151 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird aufgehoben.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

        bb) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

        cc) Nummer 2 wird aufgehoben.

        dd) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 118a“ durch die Angabe „§ 119 Abs. 2“ ersetzt.

85. § 152 wird wie folgt gefasst:

„§ 152
Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen

1. zu den Eigenbemühungen des Arbeitslosen (§ 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4) und

2. zu den Pflichten des Arbeitslosen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 119 Abs. 5 Nr. 4) und

3. zu den Voraussetzungen einer Zustimmung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen nach § 120 Abs. 3.“

86. Im Vierten Kapitel Achter Abschnitt wird der Dritte Unterabschnitt aufgehoben.

87. Dem § 160 wird folgender Satz angefügt:

    „Besteht bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die allgemeinen Leistungen erbracht werden, kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, erhalten die behinderten Menschen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn sie bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, Übergangsgeld erhalten würden.“

88. In § 162 Satz 2 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

89. In § 169 Nr. 4 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

90. In § 170 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 wird nach dem Wort „Arbeitsverhältnisses“ die Angabe „oder, bei Regelung in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung, zum Zwecke der Qualifizierung“ eingefügt.

91. § 172 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt.

    b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

        aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

92. § 173 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

    c) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

93. In § 174 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

94. § 175 wird aufgehoben.

95. § 177 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 3 wird nach den Wörtern „sechs Monate“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

        bb) Satz 4 wird aufgehoben.

    b) Absatz 4 wird aufgehoben.

96. In § 180 Satz 1 wird das Wort „Säumniszeiten“ durch die Wörter „Sperrzeiten bei Meldeversäumnis“ ersetzt.

97. In § 181 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

98. In § 182 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

99. In § 185 Abs. 1 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Abs. 4) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt“ ersetzt.

100. In § 186 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

101. In § 187 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

102. § 188 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

    b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

103. § 190 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „insgesamt 24 Wochen“ durch die Wörter „insgesamt 21 Wochen“ ersetzt.

104. § 192 Satz 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

105. § 196 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 92 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

106. In § 199 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

107. In § 200 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

108. In § 202 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

109. § 203 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) In Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

110. In § 204 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

111. § 205 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

112. § 206 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

b) In Nummer 6 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

113. § 207 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ das Komma und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

114. § 207a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

115. § 208 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtsozialversicherungsbeitrag“ die Wörter „nach § 28d des Vierten Buches“ eingefügt, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt, der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz eingefügt:

„davon ausgenommen sind Säumniszuschläge, die infolge von Pflichtverletzungen des Arbeitgebers zu zahlen sind sowie die Zinsen für dem Arbeitgeber gestundete Beiträge.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

116. In § 211 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Erbringen Betriebe Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass in diesen Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist. Satz 1 gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen.“

117. In § 214a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

118. In § 215 Abs.1 Satz 1 wird das Wort „Säumniszeiten“ durch die Wörter „Sperrzeiten bei Meldeversäumnis“ ersetzt.

119. In § 216 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

120. Im Vierten Kapitel wird nach dem Neunten Abschnitt folgender Abschnitt angefügt:

„Zehnter Abschnitt
Transferleistungen

§ 216a
Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen

(1) Die Teilnahme von Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, an Transfermaßnahmen wird gefördert, wenn

1. die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird,
2. die vorgesehene Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dienen soll,
3. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist und
4. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

Transfermaßnahmen sind alle Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt, an deren Finanzierung sich Arbeitgeber angemessen beteiligen. Als Betriebsänderungen im Sinne des Satzes 1 gelten Betriebsänderungen im Sinne des § 111 Betriebsverfassungsgesetz unabhängig von der Unternehmensgröße.

(2) Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2 500 Euro je gefördertem Arbeitnehmer.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme dazu dient, den Arbeitnehmer auf eine Anschlussbeschäftigung im gleichen Betrieb oder in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns vorzubereiten. Durch die Förderung darf der Arbeitgeber nicht von bestehenden Verpflichtungen entlastet werden.

(4) Die Bundesagentur berät die Betriebsparteien über die Fördermöglichkeiten nach Absatz 1 auf Verlangen im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere auch im Rahmen von Sozialplanverhandlungen nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes.

(5) Während der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.

§ 216b
Transferkurzarbeitergeld

(1) Zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten haben Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld zur Förderung der Eingliederung bei betrieblichen Restrukturierungen (Transferkurzarbeitergeld), wenn

1. und solange sie von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

(2) Ein dauerhafter Arbeitsausfall liegt vor, wenn infolge einer Betriebsänderung im Sinne des § 216a Abs. 1 Satz 2 die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend entfallen.

(3) Die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Transferkurzarbeitergeld sind erfüllt, wenn

1. in einem Betrieb im Sinne des § 171 Satz 2 Personalanpassungsmaßnahmen auf Grund einer Betriebsänderung durchgeführt und
2. die von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung ihrer Eingliederungschancen in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden.

(4) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Arbeitnehmer

1. von Arbeitslosigkeit bedroht ist,
2. nach Beginn des Arbeitsausfalles eine versicherungspflichtige Beschäftigung
   a) fortsetzt oder
   b) im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
3. nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist und
4. vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aus Anlass der Betriebsänderung an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen hat; können in berechtigten Ausnahmefällen trotz Mithilfe der Agentur für Arbeit die notwendigen Feststellungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, sind diese im unmittelbaren Anschluss an die Überleitung innerhalb eines Monats nachzuholen.

§ 172 Abs. 1a bis 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Anzeige des Arbeitsausfalls gilt § 173 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend. Die Anzeige über den Arbeitsausfall hat bei der Agentur für Arbeit zu erfolgen, in deren Bezirk der personalabgebende Betrieb seinen Sitz hat. § 216a Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Hat die Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten ergeben, dass Arbeitnehmer Qualifizierungsdefizite aufweisen, soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten. Als geeignete Maßnahme gilt auch eine zeitlich begrenzte, längstens sechs Monate dauernde Beschäftigung zum Zwecke der Qualifizierung bei einem anderen Arbeitgeber. Nimmt der Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, die das Ziel der anschließenden Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat, steht bei Nichterreichung dieses Zieles die Rückkehr des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb seinem Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nicht entgegen.

(7) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitnehmer nur vorübergehend in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz in dem gleichen oder einem anderen Betrieb des Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns zu besetzen.

(8) Die Bezugsfrist für das Transferkurzarbeitergeld beträgt längstens zwölf Monate.

(9) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres unverzüglich Daten über die Struktur der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit, die Zahl der darin zusammengefassten Arbeitnehmer sowie Angaben über die Altersstruktur und die Integrationsquote der Bezieher von Transferkurzarbeitergeld zuzuleiten.

(10) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, finden die für das Kurzarbeitergeld geltenden Vorschriften mit Ausnahme der ersten beiden Titel und des § 182 Nr. 3 Anwendung."

121. Die §§ 217 bis 222 werden wie folgt gefasst:

„§ 217
Grundsatz

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

§ 218
Eingliederungszuschuss

(1) Der Eingliederungszuschuss darf 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens für eine Förderdauer von zwölf Monaten erbracht werden.

(2) Für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte, zu vermindern.

§ 219
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

(1) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches und ihnen nach § 2 Abs. 3 des Neunten Buches von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelbar sind (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen) darf die Förderung 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts sowie 36 Monate nicht überschreiten. Bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen), darf die Förderdauer 96 Monate nicht übersteigen.

(2) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird. Zudem soll bei der Festlegung der Dauer der Förderung eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber angemessen berücksichtigt werden.

(3) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte jährlich, zu vermindern. Er darf 30 Prozent nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern. Zeiten einer geförderten befristeten Beschäftigung beim Arbeitgeber sollen angemessen berücksichtigt werden.

§ 220
Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses

(1) Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen, sowie
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig.

(2) Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderungsdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.

(3) Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichsystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern.

§ 221
Förderungsausschluss und Rückzahlung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veran-

lasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten oder

2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(2) Eingliederungszuschüsse sind teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
3. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat, oder
4. der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages begrenzt und darf den in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geleisteten Förderbetrag nicht überschreiten. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer, sie beträgt längstens zwölf Monate.

§ 222
Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen."

122. Die §§ 222a, 223 und 224 werden aufgehoben.

123. § 226 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Wörter „Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit" durch das Wort „Transferkurzarbeitergeld" ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Wörter „oder als Strukturanpassungsmaßnahme" gestrichen.

124. § 227 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichsystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern."

125. In § 228 wird das Wort „Bundesanstalt" durch das Wort „Bundesagentur" ersetzt.

126. In § 230 Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt" durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit" ersetzt.

127. In § 232 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt" durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit" ersetzt.

128. In § 233 wird das Wort „Bundesanstalt" durch das Wort „Bundesagentur" ersetzt.

129. In § 235 Abs. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt" durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit" ersetzt.

130. In § 235a Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 218 Abs. 3)" durch den Klammerzusatz „(§ 220)" ersetzt.

131. In § 239 wird das Wort „Bundesanstalt" durch das Wort „Bundesagentur" ersetzt.

132. In § 241 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes" durch die Wörter „der Agentur für Arbeit" ersetzt.

133. In § 246 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt" durch das Wort „Bundesagentur" ersetzt.

134. In § 247 wird das Wort „Bundesanstalt" durch das Wort „Bundesagentur" ersetzt.

135. In § 248 Abs. 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung" durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung" und das Wort „Bundesanstalt" durch das Wort „Bundesagentur" ersetzt.

136. In § 250 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt" durch das Wort „Bundesagentur" ersetzt.

137. In § 251 wird das Wort „Bundesanstalt" durch das Wort „Bundesagentur" ersetzt.

138. In § 253 wird das Wort „Bundesanstalt" durch das Wort „Bundesagentur" ersetzt.

139. Im Sechsten Kapitel wird der Vierte Abschnitt aufgehoben.

140. § 260 wird wie folgt gefasst:

„§ 260
Grundsatz

(1) Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse gefördert werden, wenn

1. die Maßnahmen dazu dienen, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen,
2. in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden,
3. eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und

4. mit den von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden.

(2) Maßnahmen sind vorrangig zu fördern, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in die Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.“

141. § 261 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „nicht“ ein Komma und die Wörter „nicht in diesem Umfang“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Angemessene Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung und eines betrieblichen Praktikums sind förderungsfähig.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

142. In § 262 wird Absatz 1 aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

143. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme“ durch das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ das Komma und die Wörter „bei beruflicher Weiterbildung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

144. § 264 wird wie folgt gefasst:

„§ 264
Zuschüsse zu den Lohnkosten

(1) Zuschüsse zu den Lohnkosten werden in pauschalierter Form erbracht.

(2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung höchstens 1 300 Euro,
2. eine Aufstiegsfortbildung höchstens 1 200 Euro,
3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf höchstens 1 100 Euro,
4. keine Ausbildung höchstens 900 Euro

monatlich. Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.

(3) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.“

145. Die §§ 265 und 265a werden aufgehoben.

146. § 266 wird wie folgt gefasst:

„§ 266
Verstärkte Förderung

Für Sachkosten und die Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer können Zuschüsse in Höhe von bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden, wenn

1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und
2. an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.“

147. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderung darf bis zu 24 Monate dauern, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder der Träger die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer oder die an ihrer Stelle ersatzweise zugewiesenen Arbeitnehmer in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Förderung darf bis zu 36 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.“

148. Nach § 267 wird folgender § 267a eingefügt:

„§ 267a
Zuweisung

(1) Die Dauer der Zuweisung des förderungsbedürftigen Arbeitnehmers in die Maßnahme darf grundsätzlich längstens zwölf Monate betragen.

(2) Die Zuweisungsdauer darf bis zu 24 Monaten betragen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden soll.

(3) Bei Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, darf die Zuweisungsdauer bis zu 36 Monate betragen.

(4) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.“

149. § 268 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Die im Rahmen der Verlängerung einer Förderung erbrachten Zuschüsse sind zurückzuzahlen“ durch die Angabe „Im Falle des § 267a Abs. 2 sind im zweiten Förderjahr erbrachte Zuschüsse zurückzuzahlen“ und das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

150. § 269 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 269
Abberufung“.

b) Die Absätze 1 und 1a werden aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird.“

dd) In Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt und nach dem Wort „nachkommt“ der Halbsatz „oder die Förderung durch die Agentur für Arbeit aufgehoben wird“ angefügt.

151. Nach § 270 wird folgender § 270a eingefügt:

„§ 270a
Förderung in Sonderfällen

(1) Bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches sind abweichend von den §§ 264, 266 für die Dauer der Zuweisung auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zu übernehmen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach § 108 des Neunten Buches das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln.

(2) Bei Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse sind abweichend von § 261 Abs. 2 auch Arbeiten förderungsfähig, die nicht zusätzlich sind. Es können auch arbeitslose Arbeitnehmer zugewiesen werden, die die Voraussetzungen der Förderbedürftigkeit nach § 263 Abs. 1 nicht erfüllen. § 267a Abs. 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(3) Bei Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer, die der beruflichen Ausbildung dienen, dürfen Förder- und Zuweisungsdauer abweichend von den §§ 267, 267a so festgelegt werden, dass eine Ausbildung und Betreuung der Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildungsverhältnisse sichergestellt ist.“

152. § 271 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

153. Im Sechsten Kapitel wird der Sechste Abschnitt aufgehoben.

154. § 279a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Infrastruktur“ die Wörter „zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird das Wort „zustimmt“ durch die Worte „nicht widerspricht“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Agentur für Arbeit kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen. Die §§ 262, 269, 270 und 271 gelten entsprechend.“

155. In der Überschrift des Siebten Kapitels wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

156. In § 280 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

157. In § 281 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

158. § 282 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesagentur hat bei der Festlegung von Inhalt, Art und Umfang der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ihren eigenen Informationsbedarf, den des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie den des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung zu berücksichtigen, soweit er sich auf die Berücksichtigung der beruflichen Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen bezieht. Die Bundesagentur hat den Forschungsbedarf mindestens in jährlichen Zeitabständen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter Beteili-

gung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung abzustimmen.“

b) In Absatz 5 Satz 1, 2 und 3, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

159. In § 282a Abs. 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

160. § 283 wird wie folgt gefasst:

„§ 283
Arbeitsmarktberichterstattung, Weisungsrecht

(1) Die Bundesagentur hat die Arbeitsmarktstatistiken und die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Bundesagentur hat zu gewährleisten, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Abschnitts neben einem eigenen kurzfristigen arbeitsmarktpolitischen Informationsbedarf auch dem des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit entsprochen werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, soweit die Interessen der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Erwerbsleben betroffen sind.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Arbeitsmarktberichterstattung näher bestimmen und der Bundesagentur entsprechende fachliche Weisungen erteilen. Sind Belange der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Erwerbsleben betroffen, ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung herzustellen.“

161. In § 284 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

162. In § 285 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

163. § 287 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und dahinter die Worte „und den Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „der Bundesagentur und den Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 5 werden hinter der Angabe „§ 304 Abs. 1 Nr. 2“ die Wörter „durch die Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.

cc) In Satz 2 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt, hinter dem Wort „bestimmen“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ gestrichen und hinter dem Wort „vorzusehen“ der Satzteil „und den auf die Behörden der Zollverwaltung entfallenden Teil der Gebühren festzulegen und zu erheben“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes anzuwenden.“

164. § 288 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

165. § 288a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

166. In § 292 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

167. In § 296 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

168. In § 301 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

169. § 304 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeitsämter und die“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Behörden der Zollverwaltung werden hierbei von

1. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
2. der Bundesagentur für Arbeit,
3. den Krankenkassen,
4. den Trägern der Rentenversicherung,
5. den Finanzbehörden,
6. den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
7. den Trägern der Unfallversicherung,

8. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
9. den Trägern der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz,
10. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden

unterstützt.“

170. In § 305 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Arbeitsämter und die“ gestrichen.

171. § 306 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „den Arbeitsämtern und“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Arbeitsämter oder“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit und die“ gestrichen.

172. § 307 wird aufgehoben.

173. § 308 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Arbeitsämter und die“ gestrichen.

b) In Absatz 1a Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 1a wird neuer Absatz 2.

e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitsämter und die“ gestrichen und in Nummer 6 nach dem Wort „gegenüber“ die Textstelle „der Bundesagentur,“ eingefügt.

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesanstalt“ durch die Wörter „den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

g) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesanstalt“ durch die Wörter „den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt und die Angabe „, 8, 9 und 12“ gestrichen.

174. § 309 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“, das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist der Meldepflichtige am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt.“

175. In § 310 werden die Wörter „ein anderes Arbeitsamt“ durch die Wörter „eine andere Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dem nunmehr zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

176. § 311 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ das Komma und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

177. § 312 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Bundesanstalt“ wird durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ werden das Komma und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.

178. § 313 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ das Komma und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

179. § 314 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

180. In § 315 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

181. In § 316 Abs. 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

182. § 318 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 318
Auskunftspflicht bei Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Eignungsfeststellung und Teilnahme an Trainingsmaßnahmen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Arbeitgeber und Träger, bei denen eine Maßnahme der beruflichen Aus- und Weiterbildung, eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder eine Maßnahme nach § 48 durchgeführt wurde oder wird, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personen, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer Maßnahme nach § 48 gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet

1. der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung nach § 86 benötigt werden, und

2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

Träger sind verpflichtet,

1. ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln,

2. der für den einzelnen Teilnehmer zuständigen Agentur für Arbeit kalendermonatlich die Fehltage des Teilnehmers sowie die Gründe für die Fehltage mitzuteilen; dabei haben sie den von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu benutzen.“

183. In § 319 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

184. § 320 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „des für den Arbeitnehmer zuständigen Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der für den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen nachzuweisen. Auf Anforderung der Agentur für Arbeit hat der Arbeitgeber das Ergebnis von Maßnahmen zur Feststellung der Eingliederungsaussichten mitzuteilen.“

f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

185. § 321 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. als Arbeitgeber seine Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten bei Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Leistungen zur Förderung von Transfermaßnahmen nach § 320 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4a nicht erfüllt,“.

b) Im letzten Satzteil wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

186. In § 321a werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

187. In § 322 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

188. In § 323 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Winterausfallgeld“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ eingefügt.

189. § 324 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ eingefügt.

190. § 325 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die zu fördernde Maßnahme beginnt.“

191. In § 326 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

192. § 327 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Winterausfallgeldes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Insolvenzgeldes“ das Komma gestrichen und die Wörter „und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ sowie ein Komma eingefügt und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „ein anderes Arbeitsamt“ durch die Wörter „eine andere Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

e) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Für Leistungen an Träger ist die Agentur für Arbeit zuständig, in dessen Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird.

(6) Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.“

193. § 328 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

194. In § 329 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

195. § 330 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das Leistungsentgelt aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 151 Abs. 2 Nr. 2 oder“ gestrichen.

196. In § 331 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

197. § 332 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit ersetzt.

198. § 333 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder einer Säumniszeit“ gestrichen.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und nach dem Wort „Winterbau-Umlage“ werden ein Komma und die Wörter „auf Rückzahlung vorläufig erbrachten Kurzarbeitergeldes, Winterausfallgeldes und Wintergeldes nach § 328 Abs. 3 Satz 2 sowie mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht geleisteter Beitragserstattungen nach § 214a“ eingefügt.

199. In § 334 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

200. In § 335 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

201. § 336 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 336
Leistungsrechtliche Bindung“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit Artikel II § 15c“ gestrichen und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

c) In den Sätzen 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

202. § 336a Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „nach den §§ 147a, 147b, 148“ durch die Angabe „nach § 147a“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. bei Entscheidungen, die anlässlich einer Prüfung nach § 304 Abs. 1 zur Durchsetzung der

Duldungs- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Dritten ergehen.“

203. In § 340 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

204. In § 345 Nr. 2 werden im Klammerzusatz die Angaben „und 3 und Abs. 4“ gestrichen und die Wörter „das durchschnittliche Bemessungsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. Juli des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist“ durch die Wörter „ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.

205. Nach § 345a wird folgender § 345b eingefügt:

„§ 345b
Beitragspflichtige Einnahmen bei
freiwilliger Weiterversicherung

Für Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, gilt als beitragspflichtige Einnahme

1. in Fällen des § 28a Abs.1 Satz 1 Nr. 1 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Bezugsgröße,

2. in Fällen des § 28a Abs.1 Satz 1 Nr. 2 und 3 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 25 Prozent der monatlichen Bezugsgröße.

Dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt.“

206. In § 349 Abs. 2, 3, 4 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

207. Nach § 349 wird folgender § 349a eingefügt:

„§ 349a
Beitragstragung und Beitragszahlung bei
freiwilliger Weiterversicherung

Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, tragen die Beiträge allein. Die Beiträge sind an die Bundesagentur zu zahlen.“

208. In § 350 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

209. § 351 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

210. Nach § 351 wird die Angabe zum Zehnten Kapitel Zweiter Abschnitt Dritter Unterabschnitt wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt
Verordnungsermächtigung, Anordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“.

211. § 352 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

212. Nach § 352 wird folgender § 352a eingefügt:

„§ 352a
Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zum Antragsverfahren, zur Fälligkeit, Zahlung und Abrechnung der Beiträge bei freiwilliger Weiterversicherung zu bestimmen.“

213. In § 356 Abs.1 Satz 3 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

214. § 357 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

215. § 358 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

216. In § 361 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

217. In § 362 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

218. In § 363 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

219. In § 364 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

220. In § 365 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

221. In § 366 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und in Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

222. Das Elfte Kapitel wird wie folgt gefasst:

„Elftes Kapitel
Organisation und Datenschutz

Erster Abschnitt
Bundesagentur für Arbeit

§ 367
Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) Die Bundesagentur gliedert sich in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene und in Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Bundesagentur kann besondere Dienststellen und auf der mittleren Verwaltungsebene Regionaldirektionen errichten.

(3) Die Bundesagentur hat ihren Sitz in Nürnberg.

§ 368
Aufgaben der Bundesagentur

(1) Die Bundesagentur ist der für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch zuständige Verwaltungsträger. Sie darf ihre Mittel nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwenden.

(2) Die Bundesregierung kann der Bundesagentur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit deren Aufgaben nach diesem Buch stehen. Die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme kann sie der Bundesagentur durch Verwaltungsvereinbarung übertragen.

(3) Die Bundesagentur kann durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen.

(4) Die Agenturen für Arbeit können die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden in Verwaltungsvereinbarungen regeln.

§ 368a
Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe

Die Agenturen für Arbeit sollen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von Leistungsbeziehern nach diesem Gesetz und von arbeitslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen. Mit den Kooperationsvereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren bürgernah und einfach zu gestalten. Hierzu können gemeinsame Anlaufstellen von Agenturen für Arbeit und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe geschaffen werden.

§ 369
Besonderheiten zum Gerichtsstand

Hat eine Klage gegen die Bundesagentur Bezug auf den Aufgabenbereich einer Regionaldirektion oder einer Agentur für Arbeit, und ist der Sitz der Bundesagentur maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, so kann die Klage auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Regionaldirektion oder die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat.

§ 370
Beteiligung an Gesellschaften

Die Bundesagentur kann die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie des Bundesministeriums der Finanzen Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch zweckmäßig ist.

Zweiter Abschnitt
Selbstverwaltung

Erster Unterabschnitt
Verfassung

§ 371
Selbstverwaltungsorgane

(1) Als Selbstverwaltungsorgane der Bundesagentur werden der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit gebildet.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane haben die Verwaltung zu überwachen und in allen aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten. Sie erhalten die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.

(3) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder zu beschließen.

(4) Die Bundesagentur wird ohne Selbstverwaltung tätig, soweit sie der Fachaufsicht unterliegt.

(5) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitgeber sowie der öffentlichen Körperschaften zusammen. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Körperschaften können einem Selbstverwaltungsorgan nicht vorsitzen.

(6) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamtes nicht behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes nicht benachteiligt werden.

(7) § 42 des Vierten Buches gilt entsprechend.

§ 372
Satzung und Anordnungen

(1) Die Bundesagentur gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung und die Anordnungen des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

(3) Die Satzung und die Anordnungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn ein anderer Zeitpunkt nicht bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann anstelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anordnungen Rechtsverordnungen erlassen, wenn die Bundesagentur nicht innerhalb von vier Monaten, nachdem das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erlässt oder veränderten Verhältnissen anpasst. Der Erlass einer Rechtsverordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, wenn sie die Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zum Gegenstand hat.

§ 373
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand und die Verwaltung. Er kann vom Vorstand die Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision verlangen und Sachverständige mit einzelnen Aufgaben der Überwachung beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn die Mehrheit der Gruppe, der das Antrag stellende Mitglied angehört, das Verlangen unterstützt.

(3) Die Satzung oder der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit entscheidet.

(4) Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass der Vorstand seine Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vortragen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und erlässt die Anordnungen nach diesem Gesetz.

(6) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern.

§ 374
Verwaltungsausschüsse

(1) Bei jeder Agentur für Arbeit besteht ein Verwaltungsausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss überwacht und berät die Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. § 373 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ist der Verwaltungsausschuss der Auffassung, dass die Geschäftsführung ihre Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Verwaltungsrat vortragen.

(4) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse setzt der Verwaltungsrat fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 15 betragen.

§ 375
Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre.

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.

§ 376
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Die Bundesagentur erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung. Den vorsitzenden und stellvertretend vorsitzenden Mitgliedern werden die Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen ersetzt. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Zweiter Unterabschnitt
Berufung und Abberufung

§ 377
Berufung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltung werden berufen.

(2) Die Berufung erfolgt bei Mitgliedern des Verwaltungsrats durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und bei Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse durch den Verwaltungsrat. Die berufende Stelle hat Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen. Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilsmäßig unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.

(3) Ein Mitglied ist abzuberufen, wenn

1. eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt oder sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht vorgelegen hat,
2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt,
3. die vorschlagende Stelle es beantragt oder
4. das Mitglied es beantragt.

Eine Abberufung auf Antrag der vorschlagsberechtigten Gruppe hat bei den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber nur zu erfolgen, wenn die Mitglieder aus ihren Organisationen ausgeschlossen worden oder ausgetreten sind oder die Vorschlagsberechtigung der Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hat, entfallen ist.

§ 378
Berufungsfähigkeit

(1) Als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden.

(2) Arbeitnehmer und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur sein.

§ 379
Vorschlagsberechtigte Stellen

(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppen

1. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,
2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben,

sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und ihre Verbände sowie die Arbeitgeberverbände und ihre Vereinigungen vorschlagsberechtigt.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat sind

1. die Bundesregierung für drei Mitglieder,
2. der Bundesrat für drei Mitglieder und
3. die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für ein Mitglied.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände oder, soweit es sich um oberste Landesbehörden handelt, die von ihnen bestimmten Behörden. Die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen. Einigen sie sich auf einen Vorschlag, ist die zuständige Behörde an diesen gebunden; im anderen Fall schlägt sie von sich aus Personen vor, die für die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände oder für sie tätig sein müssen. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu. Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

(4) Die vorschlagsberechtigten Stellen haben unter den Voraussetzungen des § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen.

Dritter Unterabschnitt
Neutralitätsausschuss

§ 380
Neutralitätsausschuss

(1) Der Neutralitätsausschuss, der Feststellungen über bestimmte Voraussetzungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen trifft, besteht aus jeweils drei Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Verwaltungsrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Vorstands. Die Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bestimmen ihre Vertreter mit einfacher Mehrheit. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er vertritt den Neutralitätsausschuss vor dem Bundessozialgericht.

(2) Die Vorschriften, die die Organe der Bundesagentur betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.

Dritter Abschnitt
Vorstand und Verwaltung

§ 381
Vorstand der Bundesagentur

(1) Der Vorstand leitet die Bundesagentur und führt deren Geschäfte. Er vertritt die Bundesagentur gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung „Vorsitzende des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“ oder „Vorsitzender des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“, die übrigen Mitglieder führen die Amtsbezeichnung „Mitglied des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“.

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung und ist bei der Benennung der übrigen Vorstandsmitglieder zu hören. Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jedes Vorstandsmitglied die Aufgaben seines Geschäftsbereiches selbständig wahr.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Geschäftsverteilung im Vorstand festzulegen sowie die Stellvertretung und die Voraussetzungen für die Beschlussfassung zu regeln.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung der Bundesagentur zu erteilen.

§ 382
Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Bundesregierung benannt. Erfolgt trotz Aufforderung durch die Bundesregierung innerhalb von vier Wochen kein Vorschlag des Verwaltungsrats, erlischt das Vorschlagsrecht. Findet der Vorschlag des Verwaltungsrats nicht die Zustimmung der Bundesregierung, kann der Verwaltungsrat innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Das Letztentscheidungsrecht der Bundesregierung bleibt von diesem Verfahren unberührt.

(2) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie werden von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands soll fünf Jahre betragen. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.

(3) Das Amtsverhältnis der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Es endet mit Ablauf der Amtszeit, Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder Entlassung. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident entlässt ein Vorstandsmitglied auf dessen Verlangen. Eine Entlassung erfolgt auch auf Beschluss der Bundesregierung oder des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Bundesregierung, wenn das Vertrauensverhältnis gestört ist oder ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Vorstandsmitglied eine von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Verlangen des Verwaltungsrats mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist ein Vorstandsmitglied verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Gremium eines öffentlichen oder privaten Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erforderlich; dieses entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist.

(6) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere die Gehalts- und Versorgungsansprüche und die Haftung, durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit den Mitgliedern des Vorstands schließt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

§ 383
Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit werden von einer Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt. Der Vorstand hört die Verwaltungsausschüsse zu den von ihm ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsausschuss regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäfte der Agentur für Arbeit zu erteilen.

§ 384
Geschäftsführung der Regionaldirektionen

(1) Sofern Regionaldirektionen errichtet werden, werden diese von einer Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrats bestellt.

§ 385
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

(1) Bei den Agenturen für Arbeit und bei der Zentrale sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen. Sie sind unmittelbar der jeweiligen Dienststellenleitung zugeordnet.

(2) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt unterstützen und beraten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie deren Organisationen in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Hierzu zählen insbesondere Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens von Frauen und Männern nach einer Familienphase sowie hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt arbeiten sie mit den in Fragen der Frauenerwerbsarbeit tätigen Stellen ihres Bezirks zusammen.

(3) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind bei der frauen- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung ihrer Dienststellen zu beteiligen. Sie haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt haben.

(4) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bei den Agenturen für Arbeit können mit weiteren Aufgaben beauftragt werden, soweit die Aufgabenerledigung als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt dies zulässt. In Konfliktfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 386
Innenrevision

(1) Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Prüfpersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.

(3) Der Vorstand legt die Berichte der Innenrevision unverzüglich dem Verwaltungsrat vor. Vertreterinnen oder Vertreter der Innenrevision sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, wenn ihre Berichte Gegenstand der Beratung sind. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

§ 387
Personal der Bundesagentur

(1) Das Personal der Bundesagentur besteht vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur ist der Vorstand. Soweit beamtenrechtliche Vorschriften die Übertragung der Befugnisse von obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden zulassen, kann der Vorstand seine Befugnisse im Rahmen dieser Vorschriften auf die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit, auf die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen und der besonderen Dienststellen übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes bleiben unberührt.

§ 388
Ernennung der Beamtinnen und Beamten

(1) Der Vorstand ernennt die Beamtinnen und Beamten.

(2) Der Vorstand kann seine Befugnisse auf Bedienstete der Bundesagentur übertragen. Er bestimmt im Einzelnen, auf wen die Ernennungsbefugnisse übertragen werden.

§ 389
Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit

(1) Sofern die Ämter der vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit und der vorsitzenden Mitglieder und Mitglieder der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen Beamtinnen oder Beamten übertragen werden, werden sie zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 390) übertragen; Gleiches gilt für die Ämter der Oberdirektoren und Direktoren der Zentrale.

(2) Das Amt ist sogleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit innehat oder innehatte oder
2. innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Übertragung des Amtes die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

(3) In das Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 1 darf nur berufen werden, wer sich in einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte. Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) Für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Während dieser Zeit darf die Beamtin oder der Beamte auch außerhalb des Dienstes nur die Amtsbezeichnung des ihm im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragenen Amtes führen.

(5) Die Beamtin oder der Beamte auf Zeit darf ohne seine Zustimmung nur in ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt und mit gleicher leitender Funktion versetzt werden.

(6) Mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit enden der Anspruch auf Besoldung und, so-

weit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, alle sonstigen Ansprüche aus dem in diesem Beamtenverhältnis übertragenen Amt.

(7) Für die vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit und die vorsitzenden Mitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung einer Regionaldirektion und die Oberdirektoren und Direktoren bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit kann durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit eine zeitlich befristete, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage gewährt werden. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe gewährt. Eine Stellenzulage kann den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern gewährt werden, die bereits bei Übernahme eines Amtes nach Satz 1 das dafür vorgesehene Endgrundgehalt erreicht hatten oder für die Übernahme dieses Amtes besonders geeignet und befähigt sind. Die Kriterien zur Vergabe der Stellenzulage legt der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit fest. Über die Vergabe oder Beibehaltung von Stellenzulagen hat der Vorstand jährlich erneut Beschluss zu fassen.

(8) Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes geregelt ist, gelten mit Ausnahme des § 42 Abs. 3 und des § 42a des Bundesbeamtengesetzes die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes für die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 1 genannten Ämter entsprechend.

§ 390
Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Die in § 389 Abs. 1 genannten Ämter werden im Beamtenverhältnis auf Zeit für längstens zwei Amtszeiten übertragen. Eine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der ersten Amtszeit kann der Beamtin oder dem Beamten dasselbe oder ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Zeit nur für eine weitere Amtszeit übertragen werden. § 389 Abs. 2 Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Mit Ablauf der ersten Amtszeit kann der Beamtin oder dem Beamten das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll der Beamtin oder dem Beamten das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Es kann auch ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

(3) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein anderes Amt nach Absatz 1 versetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt nach Absatz 1, läuft die Amtszeit weiter. Wird der Beamtin oder dem Beamten ein höheres Amt nach Absatz 1 übertragen, ist ihr oder ihm zugleich das auf Zeit übertragene Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn die Amtszeit in Ämtern nach Absatz 1 mindestens ein Jahr betragen hat.

(4) Die Beamtin oder der Beamte ist mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen, sofern sie oder er nicht im Anschluss an die Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird.

Die Beamtin oder der Beamte ist ferner mit

1. der Übertragung eines höheren Amtes,
2. der Beendigung ihres oder seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit,
3. der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. der Zurückstufung in seinem Richterverhältnis auf Lebenszeit

aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Die §§ 28 bis 30 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 391
Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zur verbesserten Erfüllung der Aufgaben in der Vermittlung im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels dieses Buches durch Rechtsverordnung die Festsetzung von Stufen und Gewährung von Leistungszulagen für einzelne Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte einer Organisationseinheit der Bundesagentur für besondere Leistungen zu regeln. Abweichend von § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist das Aufsteigen in den Stufen von der Feststellung abhängig, dass die Leistung der einzelnen Beamtin oder des Beamten den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht. Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt werden, dass auch die übernächste Stufe des Grundgehalts vorweg festgesetzt wird. Die Leistungszulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln und dürfen 100 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Leistungszulagen bleiben Amtszulagen unberücksichtigt.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur durch Rechtsverordnung übertragen. Rechtsverordnungen, die auf Grund von Satz 1 vom Vorstand der Bundesagentur erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium des Innern.

(3) Die Bundesagentur hat dem Deutschen Bundestag über die Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Erfahrungen mit den Instrumenten der leistungsorientierten Bezahlung im tarif- und

besoldungsrechtlichen Bereich und der Gewährung von Leistungszulagen und der Festsetzung von Stufen nach Absatz 1 zu berichten.

§ 392
Obergrenzen für Beförderungsämter

Bei der Bundesagentur können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungsämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge einer Verminderung von Planstellen erforderlich ist.

Vierter Abschnitt
Aufsicht

§ 393
Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Bundesagentur führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Sie erstreckt sich darauf, dass Gesetze und sonstiges Recht beachtet werden.

(2) Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Fünfter Abschnitt
Datenschutz

§ 394
Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesagentur

(1) Die Bundesagentur darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. Ihre Aufgaben nach diesem Buch sind

1. die Feststellung eines Versicherungspflichtverhältnisses einschließlich einer Versicherungsfreiheit,
2. die Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung an Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen,
3. die Erstellung von Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung,
4. die Überwachung der Beratung und Vermittlung durch Dritte,
5. die Erteilung von Genehmigungen für die Ausländerbeschäftigung sowie die Zustimmung zur Anwerbung aus und nach dem Ausland,
6. die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung,
7. die Unterrichtung der zuständigen Behörden über Anhaltspunkte von Schwarzarbeit, Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern und Verstößen gegen das Ausländergesetz,
8. die Überwachung der Melde-, Anzeige-, Bescheinigungs- und sonstiger Pflichten nach dem Achten Kapitel sowie die Erteilung von Auskünften,
9. der Nachweis von Beiträgen sowie die Erhebung von Umlagen für das Wintergeld und das Insolvenzgeld,
10. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
11. der Betrieb von Job-Centern, in denen Arbeitssuchende und Ausbildungssuchende mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben umfassend betreut werden; die Job-Center sollen eine gemeinsame Anlaufstelle der Agentur für Arbeit und der örtlichen Träger der Sozialhilfe umfassen und die der Agentur für Arbeit von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

Soweit Agenturen für Arbeit und örtliche Träger der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen zum Betrieb einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben abgeschlossen haben, dürfen die Agenturen für Arbeit die für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Anlaufstelle und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Eine Verwendung für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke ist nur zulässig, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist.

§ 395
Datenübermittlung an Dritte; Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen

(1) Die Bundesagentur darf Dritten, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch beauftragt sind, Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Bundesagentur darf abweichend von § 80 Abs. 5 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch nichtöffentliche Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragen, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand umfasst.

§ 396
Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot

Die Bundesagentur und von ihr Beauftragte Dritte dürfen Berechtigte und Arbeitgeber bei der Speicherung oder Übermittlung von Daten nicht in einer aus dem Wortlaut nicht verständlichen oder in einer Weise kennzeichnen, die nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Bundesagentur darf an

einer Maßregelung von Berechtigten oder an entsprechenden Maßnahmen gegen Arbeitgeber nicht mitwirken.

§§ 397 bis 403 (unbesetzt).“

223. § 404 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Nr. 23 werden nach den Wörtern „nicht rechtzeitig erteilt“ die Wörter „oder entgegen § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Mitteilung an die Agentur für Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig erteilt“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „im Falle des Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro,“ gestrichen.

224. § 405 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bundesagentur für Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, 6 bis 16, 19 bis 26 sowie die Behörden der Zollverwaltung für Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 Nr. 2, § 404 Abs. 2 Nr. 3, 4, 17 und 18 und 26 jeweils für ihren Geschäftsbereich.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „einem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Bundesagentur“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

225. § 406 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Unerlaubte Auslandsvermittlung, Anwerbung und“ gestrichen.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Wörter „eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

226. Die §§ 409 und 410 werden aufgehoben.

227. In § 416 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Arbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.

228. In § 416a werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

229. In § 418 Nr. 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

230. § 421 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

231. In § 421c wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

232. § 421d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“, das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

233. In § 421e werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

234. § 421f wird wie folgt gefasst:

„§ 421f
Sonderregelungen für ältere Arbeitnehmer beim Eingliederungszuschuss

(1) Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann ein Eingliederungszuschuss nach § 218 geleistet werden, dessen Förderdauer bis zu 36 Monate beträgt. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern.

(2) Die Altersgrenze für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen wird auf die Vollendung des 50. Lebensjahres herabgesetzt. Bei besonders betroffenen älteren schwerbehinderten Arbeitnehmern, die bei Förderbeginn das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Förderdauer auf längstens 60 Monate begrenzt.

(3) Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, entfällt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Rückzahlung und zur Nachbeschäftigung nach § 221 Abs. 2.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2009 erstmals begonnen haben.“

235. § 421g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ausüben“ die Wörter „oder zuletzt ausgeübt haben“ sowie nach dem Wort „wird“ die Wörter „oder wurde“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

236. In § 421h Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

237. § 421i wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

238. § 421j wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Nr. 4 wird die Angabe „§ 175“ durch die Angabe „§ 216b“ ersetzt.

c) In Absatz 8 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

239. § 421l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „oder Strukturanpassungsmaßnahme“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Dauer der Sperrzeiten.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Existenzgründungszuschuss.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Überbrückungsgeld nach § 57 gefördert wird,

2. nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden. Die Frist gilt nicht für Bewilligungen für das zweite und das dritte Jahr.“

d) In Absatz 6 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

240. Nach § 421l wird folgender § 421m eingefügt:

„§ 421m
Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz

(1) Arbeitgeber können bis 31. Dezember 2007 durch Übernahme der Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert werden, soweit diese nicht nach § 61 oder im Rahmen anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

241. § 424 wird aufgehoben.

242. In § 427 Abs. 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

243. In § 428 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

244. § 429 wird aufgehoben.

245. In § 434c Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

246. § 434d Abs. 4 wird aufgehoben.

247. § 434f wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.

b) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.

248. In § 434g Abs. 5 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

249. Nach § 434i wird folgender § 434j eingefügt:

„§ 434j
Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

(1) Arbeitnehmer, die am … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme versicherungspflichtig beschäftigt waren, bleiben abweichend von § 27 Abs. 3 Nr. 5 in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig.

(2) § 28a Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ungeach-

tet der Voraussetzungen des Satzes 2 bis zum 31. Dezember 2006 gestellt werden kann.

(3) Die §§ 123, 124, 127 Abs. 2a und 3, § 133 Abs. 1 und § 147 sowie die Anwartschaftszeit-Verordnung in der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum … [einsetzen: letzter Tag des Kalendermonats nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes] entstanden ist. Insoweit sind die §§ 123, 124, 127, 131 Abs. 4 und § 147 in der vom … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(4) § 128 Abs. 1 Nr. 5 und § 145 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Säumniszeiten, die vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind.

(5) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2005 entstanden, ist das Recht über die Bemessung des Arbeitslosengeldes (§§ 129 bis 139) in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung nur dann anzuwenden, wenn dies auf Grund eines Sachverhaltes erforderlich ist, der nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist.

(6) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2005 entstanden, ist das Recht über die Anrechnung von Nebeneinkommen (§ 141) in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung nur dann anzuwenden, wenn dies aufgrund einer Änderung der Verhältnisse erforderlich ist, die nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist und sich auf den Anrechnungsbetrag auswirkt.

(7) Die Erstattungspflicht nach den §§ 147b, 148 entfällt für Zeiten ab dem 1. Januar 2004.

(8) Ist ein Anspruch auf Unterhaltsgeld vor dem 1. Januar 2005 zuerkannt worden, wird dieser für Zeiten ab dem 1. Januar 2005 ohne Neuberechnung als Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erfüllt; insoweit ist § 422 Abs. 1 nicht anzuwenden.

(9) Für Zeiten bis zum 31. Dezember 2004 tritt in § 117 Abs. 1 Nr. 2, § 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 und 2, § 133 Abs. 4, § 134 Abs. 2 Nr. 2, § 135 Nr. 7, § 155 Nr. 3 und § 158 Abs. 2 an die Stelle des Arbeitsamtes die Agentur für Arbeit.

(10) Die §§ 77, 78, 153 bis 159, auch in Verbindung mit § 172 Abs. 2 Nr. 1, § 207 Abs. 1 Satz 1, § 207a Abs. 1, § 311 Satz 1, § 313 Satz 1 und § 328 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung sind über den 31. Dezember 2004 hinaus anzuwenden für Teilnehmer an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt haben. Absatz 8 gilt in diesen Fällen nicht.

(11) Ist ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit vor dem 31. Dezember 2003 entstanden, so richtet sich die Entscheidung über eine Verlängerung nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Vorschriften.

(12) Folgende Vorschriften sind in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden:

1. § 37a Abs. 3, § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, solange Arbeitnehmer in einer Strukturanpassungsmaßnahme gefördert werden;

2. § 57 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, wenn der Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist;

3. § 226 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a, wenn der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bezogen hat;

4. §§ 272 bis 279, wenn das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit vor dem 31. Dezember 2003 oder unter den Voraussetzungen des § 422 einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in eine Strukturanpassungsmaßnahme zugewiesen hatte oder zuweist und das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit mit dem Träger über die ursprüngliche Zuweisung hinaus eine Zuweisung oder mehrere Zuweisungen des geförderten Arbeitsnehmers vereinbart hat.

(13) Die Landesarbeitsämter im Sinne des § 368 Abs. 1 Nr. 2 in der am … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung sind bis längstens zum 31. Dezember 2006 Regionaldirektionen im Sinne des § 367 Abs. 2 Satz 2. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsämter im Sinne des § 395 Abs. 1 Satz 1 in der am … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung führen ab … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] die Amtsbezeichnung „vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung der Regionaldirektion“; die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter im Sinne des § 395 Abs. 1 Satz 2 in der am … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung führen ab dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung der Regionaldirektion“. Die Direktorinnen und Direktoren im Sinne des § 396 Abs. 1 in der am … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung führen ab dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] die Amtsbezeichnung „vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“.

(14) Die Amtsperiode der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter endet am … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes].

(15) Die Amtsperiode der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter endet am … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes].

(16) Die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter endet am 30. Juni 2004.“

250. Nach § 435 wird folgender § 436 angefügt:

„§ 436
Überleitung von Beschäftigten der Bundesanstalt in den Dienst des Bundes

(1) Die Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt, die vor dem 2. Juli 2003 ganz oder überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion wahrgenommen haben und diese am … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels] noch wahrnehmen, sind mit Wirkung vom … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Artikels] unmittelbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im Dienst der Zollverwaltung. § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) findet entsprechend Anwendung. Von der Überleitung nach Satz 1 ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte, die am 2. Juli 2003 die Antragsaltersgrenze des § 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes erreicht haben oder sich zu diesem Zeitpunkt in Altersteilzeit befanden.

(2) Die Angestellten der Bundesanstalt, die vor dem 2. Juli 2003 ganz oder überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion wahrgenommen haben und diese am … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels] noch wahrnehmen, sind mit Wirkung vom … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Artikels] Angestellte des Bundes und in den Dienst der Zollverwaltung übergeleitet. Die Bundesrepublik Deutschland tritt unbeschadet der nachfolgenden Absätze in die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten der im Zeitpunkt der Überleitung bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Von der Überleitung nach den Sätzen 1 und 2 ausgenommen sind Angestellte, die am 2. Juli 2003 die Anspruchsvoraussetzungen für eine gesetzliche Rente wegen Alters erfüllt haben oder sich zu diesem Zeitpunkt in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befanden.

(3) Vom Zeitpunkt der Überleitung an gelten die für Angestellte des Bundes bei der Zollverwaltung jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen, soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nicht etwas anderes ergibt. Die Eingruppierung in die im Zeitpunkt der Überleitung erreichte Vergütungsgruppe besteht fort, solange überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion wahrgenommen und keine neuen Aufgaben, die nach dem Tarifrecht des Bundes zu einer Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe führen, übertragen werden. Soweit in den Fällen einer fortbestehenden Eingruppierung nach Satz 2 in der bisherigen Tätigkeit ein Bewährungsaufstieg oder sonstiger Aufstieg vorgesehen war, sind Angestellte nach Ablauf der bei Überleitung geltenden Aufstiegsfrist in diejenige Vergütungsgruppe eingruppiert, die sich nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tarifrecht der Bundesanstalt ergeben hätte. Eine Eingruppierung nach den Sätzen 2 und 3 entfällt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem sich Angestellte schriftlich für eine Eingruppierung nach dem Tarifrecht des Bundes entscheiden.

(4) Die bei der Bundesanstalt anerkannten Beschäftigungszeiten werden auf die Beschäftigungszeit im Sinne des Tarifrechts des Bundes angerechnet; Entsprechendes gilt für Zeiten in der Zusatzversorgung. Nehmen die übergeleiteten Angestellten Vollzugsaufgaben wahr, die ansonsten Beamten obliegen, wird eine Zulage nach Vorbemerkung Nr. 9 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe der für vergleichbare Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Soweit es darüber hinaus im Zusammenhang mit dem überleitungsbedingten Wechsel des Arbeitgebers angemessen ist, kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern außer- und übertariflich ergänzende Regelungen treffen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Angestellte, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion von der Bundesagentur in sonstiger Weise als Angestellte des Bundes in den Dienst der Zollverwaltung wechseln.

(6) Die Bundesagentur trägt die Versorgungsbezüge der gemäß Absatz 1 in den Dienst des Bundes übernommenen Beamten für die bis zur Übernahme zurückgelegten Dienstzeiten. Der Bund trägt die Versorgungsbezüge für die seit der Übernahme in den Dienst des Bundes zurückgelegten Dienstzeiten der in Absatz 1 genannten Beamten. Im Übrigen gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.“

Artikel 2
Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
(860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 3 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
         „g) Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,“.
      bb) In Nummer 6 werden das Wort „Unterhaltsgeld“ und das darauf folgende Komma gestrichen.
   b) In Absatz 2 werden das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 19b Abs. 2 werden das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In § 29 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

4. In § 36a Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Vierten Abschnitt Dritter Titel in der Angabe zu den §§ 71a, 71b und 71c jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In § 18b Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

4. In § 18f Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

5. In § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

6. In § 28a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

7. In § 28b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

8. In § 28e Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

9. In § 28f Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 und Satz 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

10. In § 28h Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

11. In § 28k Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

12. In § 28l Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

13. In § 28n Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

14. In § 28p Abs. 8 Satz 6 und Abs. 9 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

15. In § 28q Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

16. In § 28r Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

17. In § 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 6 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

18. In § 55 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

19. § 71a wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

    b) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und Satz 2 aufgehoben.

    c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

20. § 71b wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

    b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

       „(1) Die für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel mit Ausnahme der Mittel für

       1. die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung nach § 37 Abs. 4 des Dritten Buches,

       2. die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches,

       3. Leistungen nach den §§ 219 und 235a des Dritten Buches und

       4. Leistungen der Trägerförderung nach § 248 des Dritten Buches

       sind im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in einen Eingliederungstitel einzustellen.“

    c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

       bb) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeitsämter“ und „Arbeitsämtern“ jeweils durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

    d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

       bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

    e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

       „Die jeweiligen nicht verausgabten Mittel der Agenturen für Arbeit werden diesen im nächsten Haushaltsjahr zusätzlich zu den auf sie entfallenden Mitteln zugewiesen.“

21. In § 71c wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

22. In § 72 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

23. § 73 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorstands“ ein Komma und die Wörter „bei der Bundesagentur für Arbeit des Verwaltungsrats“ eingefügt.

    b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

24. In § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

25. In § 77 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

26. § 77a wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

    b) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

    c) Folgender Satz wird angefügt:

       „Abweichungen von Satz 1 können nach § 1 Abs. 3 des Dritten Buches vereinbart werden.“

27. § 77b wird aufgehoben.

28. In § 78 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

29. In § 79 Abs. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

30. In § 85 Abs. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

31. In § 110c Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Für die Berechnung der Vorversicherungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 gelten 360 Tage eines Bezugs von Leistungen, die nach § 339 des Dritten Buches berechnet werden, als zwölf Monate.“

2. In § 203a wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

3. In § 204 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

4. In § 251 Abs. 4a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

5. In § 252 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

6. In § 293 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

7. In § 306 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 224 wie folgt gefasst:

   „§ 224 Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit“.

2. § 58 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 3a werden jeweils die Wörter „einem deutschen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In § 148 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

4. In § 168 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

5. In § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

6. In § 173 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

7. In § 193 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

8. In § 196 Abs. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

9. In § 224 werden in der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

10. In § 224a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

11. In § 247 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

12. § 252 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

    b) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „einem deutschen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

13. In § 276a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

14. In § 321 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 14 und 15 Buchstabe b wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 125 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 186 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 205 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 211 Satz 1 wird nach den Wörtern „insbesondere mit“ die Textstelle „den Behörden der Zollverwaltung,“ eingefügt und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

(860-8)

In § 13 Abs. 4, § 36 Abs. 3 Satz 2 und § 81 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

(860-9)

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
      „§ 38 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit“.
   b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:
      „§ 80 Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern“.
   c) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:
      „§ 101 Zusammenarbeit der Integrationsämter und der Bundesagentur für Arbeit“.
   d) Die Angabe zu § 104 wird wie folgt gefasst:
      „§ 104 Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit“.
   e) Die Angabe zu § 105 wird wie folgt gefasst:
      „§ 105 Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit“.
   f) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:
      „§ 120 Widerspruchsausschuss bei der Agentur für Arbeit“.
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 38 wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 42 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 44 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
9. In § 45 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
10. In § 51 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
11. Dem § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt:

    „(4) Als Fahrkosten ist für jeden Tag, an dem der behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch den Ort der Ausführung der Leistung aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Ausführungsort von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen. Bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung ist für die An- und Abreise sowie für Familienheimfahrten nach Absatz 2 eine Entfernungspauschale von 0,40 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Ausführung der Leistung anzusetzen. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung zumutbarer auswärtiger Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre.“
12. In § 64 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
13. In § 68 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
14. In § 73 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „und Strukturanpassungsmaßnahmen“ gestrichen.

15. In § 75 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

16. In § 76 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

17. § 77 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 4 Satz 8 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

    b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

18. In § 79 Nr. 4 wird das Wort „Landesarbeitsamtsbezirke“ durch das Wort „Bundesländer“ ersetzt.

19. § 80 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

    b) In Absatz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

    c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ und das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.

    d) In Absatz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

    e) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Landesarbeitsamtsbezirken“ durch das Wort „Bundesländern“ ersetzt.

    f) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

    g) In Absatz 6 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

    h) In Absatz 7 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

    i) In Absatz 8 wird nach dem Wort „Bestellung“ das Wort „dem“ durch das Wort „der“ und das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.

    j) In Absatz 9 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

20. § 81 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

        cc) In Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

    b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

21. § 82 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

    b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ und das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

22. In § 83 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „Dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „Der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

23. In § 87 Abs. 2 werden die Wörter „des zuständigen Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

24. In § 88 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „Der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

25. § 95 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

26. In § 96 Abs. 7 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

27. In § 99 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

28. § 101 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

    b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

29. In § 102 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

30. § 103 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

    b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Präsident oder Präsidentin des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „Vorstand der Agentur für Arbeit oder die von ihm bestimmte Stelle“ ersetzt.

31. § 104 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

    b) In Absatz 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und in Nummer 4 die Wörter „und Strukturanpassungsmaßnahmen“ gestrichen.

    c) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

    d) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und die Angabe „370“ durch die Angabe „368“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

f) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

32. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

33. § 107 Abs. 3 wird aufgehoben.

34. In § 109 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

35. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „im Arbeitsamt“ durch die Wörter „in der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.

36. In § 113 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

37. In § 117 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

38. In § 118 Abs. 2 werden das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt, die Wörter „und Landesarbeitsämter“ gestrichen und die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

39. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit beruft das Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt.“

40. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „jedem Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „jeder Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Präsident oder die Präsidentin des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „Die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“, das Wort „Landesarbeitsamtsbezirkes“ durch die Wörter „Bezirkes der Agentur für Arbeit“, das Wort „Landesarbeitsamtsbezirk“ jeweils durch die Wörter „Bezirk der Agentur für Arbeit“ sowie die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

41. In § 121 Abs. 1 werden die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

42. In § 127 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

43. In § 130 Abs. 1 und 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

44. In § 138 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

45. In § 142 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

46. In § 156 Abs. 3 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

47. § 158 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

48. In § 159 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis Widerspruchsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit bestehen, gilt der Widerspruchsausschuss beim Landesarbeitsamt als Widerspruchsausschuss bei der Agentur für Arbeit.“

49. Nach § 159 wird folgender § 159a eingefügt:

„§ 159a
Übergangsvorschrift zum Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

§ 73 Abs. 2 Nr. 4 ist in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden, solange Personen an Strukturanpassungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch teilnehmen.“

Artikel 9

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

(860-10)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 67e Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 69 Abs. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 116 Abs. 10 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

(860-11)

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.
2. § 44 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

   „Pflegepersonen, die nach der Pflegetätigkeit in das Erwerbsleben zurückkehren wollen, können bei beruflicher Weiterbildung nach Maßgabe des Dritten Buches bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen gefördert werden.“
3. In § 59 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

(2030-7-3)

In Anlage 5 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

(2031-1-21)

Die Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 1. Februar 2002 (BGBl. I S. 618), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 2
   Dienstvorgesetzte

   Dienstvorgesetzte im Sinne des Bundesdisziplinargesetzes sind bei der Bundesagentur für Arbeit

   a) für die Beamtinnen und Beamten der Zentrale, die Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, die Mitglieder der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit sowie die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit,
   b) für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Regionaldirektionen die Geschäftsführung der Regionaldirektionen,
   c) für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Agenturen für Arbeit die Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit und
   d) für die übrigen Beamtinnen und Beamten der besonderen Dienststellen die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

   „§ 3
   Höhere Dienstvorgesetzte

   Höhere Dienstvorgesetzte im Sinne des Bundesdisziplinargesetzes sind bei der Bundesagentur für Arbeit

   a) für die Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und der Agenturen für Arbeit die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und
   b) für die Beamtinnen und Beamten der Zentrale, die übrigen Beamtinnen und Beamten der Regionaldirektionen sowie die Beamtinnen und Beamten der besonderen Dienststellen und der Agenturen für Arbeit der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit.“

Artikel 13

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung Nr. 2 werden
   a) nach der Dienststellenbezeichnung „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ die Dienststellenbezeichnung „Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt und
   b) die Dienststellenbezeichnung „Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen.
2. In der Vorbemerkung Nr. 13d wird jeweils die Angabe „Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Angabe „Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In der Besoldungsgruppe A 14 wird nach der Amtsbezeichnung „Legationsrat Erster Klasse“ die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „[4])“ eingefügt.
4. In der Besoldungsgruppe A 15 werden
   a) nach der Amtsbezeichnung „Hauptkustos“ die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „[6])“ und
   b) nach der Amtsbezeichnung „Oberlandesanwalt“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „[4])“ eingefügt.
5. In der Besoldungsgruppe A 16 werden
   a) nach der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „[7])“ und
   b) nach der Amtsbezeichnung „Senatsrat“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „[5])“ eingefügt.
6. In der Besoldungsgruppe B 2 werden
   a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen,
   b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung – [8])“ eingefügt,
   c) nach der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ die Amtsbezeichnungen „Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ sowie der Fußnotenhinweis „[2])“ eingefügt und
   d) die Amtsbezeichnung „Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „[8])“ gestrichen.
7. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
   a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen,
   b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Unfallkasse Post und Telekom“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung – [15])“ eingefügt,
   c) die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung beim Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung – [15a])“ ersetzt,
   d) nach der Amtsbezeichnung „Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes“ die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ sowie der Fußnotenhinweis „[10])“ eingefügt,
   e) die Amtsbezeichnung „Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „[15])“ gestrichen,
   f) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „[24])“ eingefügt und
   g) nach der Fußnote [23]) folgende Fußnote [24]) angefügt:

      „[24]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7.“
8. In der Besoldungsgruppe B 5 werden
   a) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ und den Fußnotenhinweis „[4])“ ersetzt,
   b) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung – [4])“ ersetzt,
   c) die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „[5])“ gestrichen,
   d) nach der Amtsbezeichnung „Senatsdirigent“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „[5])“ angefügt und
   e) die Fußnote [5]) wie folgt gefasst:

      „[5]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 7.“

9. In der Besoldungsgruppe B 6 werden
   a) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ und den Fußnotenhinweis „[10])“ ersetzt,
   b) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung – [10])“ ersetzt,
   c) die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „[12])“ gestrichen,
   d) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „[12])“ eingefügt und
   e) die Fußnote [12]) wie folgt gefasst:

      „[12]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 7.“
10. In der Besoldungsgruppe B 7 werden
   a) die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „[4])“ gestrichen,
   b) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „[4])“ eingefügt und
   c) die Fußnote [4]) wie folgt gefasst:

      „[4]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 6.“

Artikel 14

Änderung der Übergangszahlungsverordnung

(2032-1-14)

In § 3 Abs. 1 Satz 2 der Übergangszahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Leistungsstufenverordnung

(2032-1-27)

In § 5 Abs. 1 Satz 1 der Leistungsstufenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3743), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

(2032-1-28)

Die Leistungsprämien- und -zulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3745), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt innerhalb der obersten Bundesbehörden § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 der Leistungsstufenverordnung entsprechend.“
2. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

(2035-4)

In § 88 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Abweichend von § 7 Satz 1 handelt für die Körperschaft oder Anstalt der Vorstand, soweit ihm die Entscheidungsbefugnis vorbehalten ist; für die Agenturen für Arbeit und die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit handelt die Geschäftsführung. Der Vorstand oder die Geschäftsführung kann sich durch eines oder mehrere der jeweiligen Mitglieder vertreten lassen. § 7 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.“

Artikel 18

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

(210-4-3)

In § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes – Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

(2126-13)

§ 56 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 Nr. 4 werden die Wörter „und Säumniszeit“ gestrichen.

2. In Absatz 9 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

(215-9)

In § 9 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

(215-10)

In § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Zivilschutzgesetzes

(215-12)

Das Zivilschutzgesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

2. In § 24 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

(2160-1)

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 134“ durch die Angabe „§ 130“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

(2160-2)

In § 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 134“ durch die Angabe „§ 130“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

(2170-1)

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
   b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
      bb) In Satz 3 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
      cc) In Satz 4 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

2. § 18a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „des örtlich zuständigen Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
      bb) In Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
   b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
      „1. die Gewährung von Hilfe zur Arbeit und anderen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch die örtlich zuständige Agentur für Arbeit oder durch eine dafür gemeinsam mit der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit gebildete oder beauftragte Stelle wahrnehmen lassen,“.
   c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
   d) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In § 19 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

4. In § 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

5. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

6. In § 46 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

7. In § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

8. In § 126 Satz 4 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung

(2170-1-21)

Die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Das Wort „Bundesanstalt“ wird durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

      bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

         „2. der jeweiligen Agentur für Arbeit und des Ordnungsbegriffes der Agentur für Arbeit“.

   b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In Anlage 1 wird die Angabe „2002“ durch die Angabe „2004“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

4. In Anlage 4 werden jeweils die Angabe „2002“ durch die Angabe „2004“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“, das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

5. In Anlage 5, Antwortdatensatz an DSRV/Sozialhilfeträger, wird die Angabe „2002“ durch die Angabe „2004“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Auswandererschutzgesetzes

(2182-3)

In § 5 Abs. 2 des Auswandererschutzgesetzes vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(2212-2)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 649, 1680), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Nr. 1 werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ die Wörter „oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ eingefügt.

2. In § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In § 44 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung

(2212-2-3)

In § 2 Nr. 8 der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1801), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

(251-1)

In § 89a des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

(255-1)

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“.

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Verfolgte, die an nach § 77 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 84, 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Förderung zugelassenen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilneh-

men und die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht haben, erhalten auf Antrag Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung in entsprechender Anwendung des § 124a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt.

2. In § 24 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In § 27 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

(26-1-8)

In § 11 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung

(26-1-10)

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und in § 5 der Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997, 1991 I S. 1216), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

(26-2)

In § 6a Abs. 7 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „vom zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung des AZR-Gesetzes

(26-8)

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt gefasst:

   „§ 18 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung“.

2. In der Überschrift zu § 18 und in § 18 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

3. In § 22 Abs. 1 Nr. 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und jeweils das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

(26-8-1)

In der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und jeweils das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Ausländergesetzes

(26-10)

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

2. In § 79 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Statistikregistergesetzes

(29-29)

In § 3 Abs. 1 und 2 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 39

Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag

(311-9)

In § 22 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung der Insolvenzordnung
(311-13)

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

2. In § 55 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In § 121 werden die Wörter „des Präsidenten des Landesarbeitsamtes“ gestrichen.

Artikel 41

Änderung des Strafvollzugsgesetzes
(312-9-1)

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 148 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort Bundesagentur“ ersetzt.

2. In § 154 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

3. In § 195 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(330-1)

In § 10 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 51 Abs. 1 Nr. 4, § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 85 Abs. 2 Nr. 3 und § 86a Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
(404-26)

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung des Strafgesetzbuches
(450-2)

In § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
(453-12)

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „den Arbeitsämtern“ durch die Wörter „der Bundesagentur“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 fordern bei Bauaufträgen Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung an oder verlangen vom Bewerber die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.“
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
   1. sind in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 2, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 besteht, die Behörden der Zollverwaltung und der zuständige Leistungsträger für seinen Geschäftsbereich,
   2. ist in den übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.“

Artikel 46

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung
(50-1-3)

Die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
   b) In Satz 3 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „Präsidenten der Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Geschäftsführungen der Regionaldirektionen“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

(53-2)

In § 11 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 48

Änderung der Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz

(53-2-2)

In § 1 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz vom 21. Juni 1971 (BGBl. I S. 843), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 49

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

(53-3)

In § 11 Abs. 1 Satz 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(53-4)

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 86a Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.
3. In § 88a Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 51

Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes

(53-4-6)

In § 12 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1994 (BGBl. I S. 3442), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 52

Änderung des Eignungsübungsgesetzes

(53-5)

In § 8 Abs. 3 Satz 1 des Eignungsübungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 53

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

(600-1)

In § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 54

Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes

(600-1-1-3)

In § 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2086), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 55

Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

(600-5)

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2000 (BGBl. I S. 206), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 56

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

(601-4)

In § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 57

Änderung der Abgabenordnung

(610-1-3)

In § 31 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 58

Änderung der Mitteilungsverordnung

(610-1-8)

In § 6 Abs. 2 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 59

Änderung der Familienkassenzuständigkeitsverordnung

(610-1-11)

Die Familienkassenzuständigkeitsverordnung vom 11. August 2000 (BGBl. I S. 1305, 1371), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

   „Verordnung zur Konzentration von Zuständigkeiten der Familienkassen im Bereich der Bundesagentur für Arbeit – Familienkassenzuständigkeitsverordnung (FamZuStV)“.

2. In § 1 Abs. 1 werden das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 60

Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990

(610-6-5)

Das Berlinförderungsgesetz 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
   b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 29 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 61

Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002

(611-1)

Das Einkommensteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, § 62 Abs. 2 Satz 2, § 65 Abs. 1 Satz 3, § 72 Abs. 8 Satz 1, § 91 Abs. 1 Satz 1 und § 99 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 10a Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „einem inländischen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer inländischen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „einem Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 62

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

(621-1)

In § 363 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306) geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

(63-14)

In § 52 Abs. 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch …

(BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 64

Änderung des Gesetzes zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost

(63-18)

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 65

Änderung des Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetzes

(700-5)

Das Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
   b) In Absatz 4 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
10. In § 13 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
12. In § 15 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 66

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

(702-3)

§ 13 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 133 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 132“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 67

Änderung der Gewerbeordnung

(7100-1)

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 Nr. 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 139b wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 7 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
   b) In Absatz 8 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
3. § 149 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
   b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 15 und 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden ist, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt worden ist.“

4. § 150a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 150a
      Auskunft an Behörden oder
      öffentliche Auftraggeber“.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „rechtskräftige“ durch die Wörter „strafgerichtliche Verurteilungen und“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „die Behörden“ der Satzteil „und öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ eingefügt.

5. § 153 wird wie folgt gefasst:

   „§ 153
   Tilgung von Eintragungen

   (1) Die Eintragungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 sind nach Ablauf einer Frist

   1. von drei Jahren, wenn die Höhe der Geldbuße nicht mehr als 300 Euro beträgt,

   2. von fünf Jahren in den übrigen Fällen

   zu tilgen.

   (2) Eintragungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 4 sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu tilgen. Ohne Rücksicht auf den Lauf der Frist nach Satz 1 wird eine Eintragung getilgt, wenn ihre Tilgung im Zentralregister nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes angeordnet wird.

   (3) Der Lauf der Frist beginnt bei Eintragungen nach Absatz 1 mit der Rechtskraft der Entscheidung, bei Eintragungen nach Absatz 2 mit dem Tag des ersten Urteils. Dieser Zeitpunkt bleibt auch maßgebend, wenn eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig abgeändert worden ist.

   (4) Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die Frist des Absatzes 1 oder 2 abgelaufen ist.

   (5) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Voraussetzungen für die Tilgung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.

   (6) Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Ordnungswidrigkeit, die Bußgeldentscheidung und die strafgerichtliche Verurteilung nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene die Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beantragt, falls die Zulassung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde, oder der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung des Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagenden Entscheidung beantragt.

   (7) Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden auf rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3, bei denen die Geldbuße nicht mehr als 200 Euro beträgt, sofern seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mindestens drei Jahre vergangen sind.“

Artikel 68

Änderung der Datenweiterleitungs-Verordnung

(7100-7)

Die Datenweiterleitungs-Verordnung vom 19. Juni 1980 (BGBl. I S. 722), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

   „Verordnung über die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit zur Weiterleitung von Daten an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden – Datenweiterleitungs-Verordnung (DWV)“.

2. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 69

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern

(7110)

Die Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

2. In der Fußnote der Anlage zur Anlage C werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 70

Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen

(7111-1-1)

In § 9 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 71

Änderung des Kreditwesengesetzes

(7610-1)

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch … (BGBl. I

S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 72

Änderung des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer

(7691-3)

In § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 73

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

(800-2)

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt nur mit dessen“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit nur mit deren“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dessen Direktor“ durch die Wörter „deren Geschäftsführung“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Die Geschäftsführung“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Direktor des Arbeitsamtes oder einem von ihm beauftragten Angehörigen des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „oder der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit oder einem von ihm oder ihr beauftragten Angehörigen der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
5. In § 21 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 74

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

(800-9)

In § 2 Abs. 6 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 75

Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafenbetrieb)

(800-10)

In § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafenbetrieb) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „des Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamts“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

Artikel 76

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

(800-18)

Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
   „7. in Verkehrsunternehmen einschließlich Unternehmen des Personen- und Güterbeförderungsgewerbes in der See- und Binnenschifffahrt,“.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesarbeitsämter können“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit kann“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt schriftlich zu beantragen, in dessen“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit schriftlich zu beantragen, in deren“ und die Wörter „das Arbeitsamt zuständig, in dessen“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit zuständig, in deren“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
   c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und jeweils das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ländern“ die Textstelle „Berlin,“ eingefügt und das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ durch die Wörter „Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

6. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 23 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

8. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

   c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

    b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

    c) In Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

    d) In Satz 4 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

    e) In Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

11. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und die Angabe „§§ 14 bis 23“ durch die Angabe „§§ 14 bis 23a“ ersetzt.

12. § 29 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

    a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

       „b) die Heranziehung von Versicherten der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung berührt das Versicherungsverhältnis nicht,“.

    b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Arbeitslosenversicherung“ die Wörter „sowie zur sozialen Pflegeversicherung“ eingefügt.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

    b) In Absatz 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

14. In § 34 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

15. In der Überschrift und im Text des § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

16. In § 38 Abs. 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 77

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

(800-18-1)

In den §§ 1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 18. August 1973 (BGBl. I S. 1321), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 78

Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz

(800-18-2)

Die Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz vom 30. Mai 1989 (BGBl. I S. 1071), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Wörter „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter „Zuständiges Arbeitsamt“ durch die Wörter „Zuständige Agentur für Arbeit“, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

4. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

5. In § 5 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „benachbarten Arbeitsamtsbezirken“ durch die Wörter „Bezirken von benachbarten Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 7
      Entscheidung der Agentur für Arbeit“.

   b) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

   c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragte Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit“ und die Wörter „Arbeitskräfteausschuss beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „den bei ihr bestehenden Arbeitskräfteausschuss“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 8
      Arbeitskräfteausschuss bei der Agentur für Arbeit“.

   b) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

      „(1) Bei jeder Agentur für Arbeit wird ein Arbeitskräfteausschuss gebildet.

      (2) Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses sind je ein persönlich benannter Vertreter oder eine persönlich benannte Vertreterin

      1. der Behörde der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe, in deren Gebiet die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat,

      2. der Standortverwaltung, in deren Bereich die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat,

      3. der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgebergruppe im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit.

      Jedes Mitglied hat mindestens zwei persönlich benannte Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

      (3) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gilt für die Agenturen für Arbeit Berlin, Bremen und Hamburg mit der Maßgabe, dass den Arbeitskräfteausschüssen dieser Agenturen für Arbeit als Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes angehört, in dessen Gebiet die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat.

      (4) Der Arbeitskräfteausschuss wird von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses verlangen. Die Sitzungen des Ausschusses leitet ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit.“

   c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Der Direktor des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „Das Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

   „§ 9
   Arbeitskräfteausschüsse bei den durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit beauftragten Stellen

   (1) Bei jeder durch den Vorstand der Bundesagentur mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Abs. 2 beauftragten Dienststelle wird ein Arbeitskräfteausschuss gebildet.

   (2) Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses sind je ein persönlich benannter Vertreter oder eine persönlich benannte Vertreterin

   1. der Länder, deren Gebiet zum Bezirk der Dienststelle gehören,

   2. der Wehrbereichsverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich die Dienststelle ihren Sitz hat,

   3. der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgebergruppe im Verwaltungsausschuss der Dienststelle.

   Jedes Mitglied hat mindestens zwei persönlich benannte Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

   (3) Der Arbeitskräfteausschuss wird vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses verlangen. Die Sitzungen des Ausschusses leitet die vom Vorsitzenden des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit beauftragte Person.

   (4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

       „Weitere Aufgaben der Arbeitskräfteausschüsse und der Bundesagentur für Arbeit“.

    b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitskräfteausschuss beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „Arbeitskräfteausschuss bei der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

       bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

    c) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

    d) In Absatz 3 werden die Wörter „Arbeitskräfteausschuss beim Landesarbeitsamt und für das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „Arbeitskräfteausschuss bei der nach § 7 Abs. 2 mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Dienststelle und für die beauftragte Dienststelle“ ersetzt.

11. In § 11 Satz 2 werden jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt, die Wörter „und stellvertretenden Mitglieder“ gestrichen und die Wörter „Arbeitsämtern den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter und die Arbeitskräfteausschüsse bei den Landesarbeitsämtern den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit den Verwaltungsausschüssen der Agenturen für Arbeit und die Arbeitskräfteausschüsse bei den beauftragten Dienststellen den Verwaltungsausschüssen der beauftragten Dienststellen“ ersetzt.

Artikel 79

Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

(800-19-2)

In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 80

Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes

(800-19-3)

In § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 81

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

(801-7)

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 92a Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes oder des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

2. § 112 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Präsidenten des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „Vorstand der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt und nach dem Wort „ersuchen“ ein Komma und die Wörter „der Vorstand kann die Aufgabe auf andere Bedienstete der Bundesagentur für Arbeit übertragen“ angefügt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „Geschieht dies nicht“ durch die Wörter „Erfolgt kein Vermittlungsersuchen“ ersetzt.

   c) In Satz 3 werden die Wörter „der Präsident des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „ein Mitglied des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit oder ein vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit benannter Bediensteter der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 82

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

(804-1)

In § 11 Abs. 4 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 83

Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

(805-3)

§ 23 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

2. In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 84

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

(8051-10)

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Satz 2 werden die Wörter „Das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 55 Abs. 2 Nr. 3 wird der Satzteil „je ein Vertreter des Landesarbeitsamts,“ durch die Wörter „ein von der Bundesagentur für Arbeit benannter Vertreter und je ein Vertreter“ ersetzt.

Artikel 85

Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

(806-3)

Das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 3, § 8a Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 86

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

(810-1)

In § 2 Satz 1 Nr. 7 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 87

Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeitskämpfen)

(810-1-6)

Die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeitskämpfen) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 810-1-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In Anlage 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“, die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“, das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ und der Satzteil „des Arbeitsamts gelegen ist, dem“ durch den Satzteil „der Agentur für Arbeit gelegen ist, der“ ersetzt.
3. In Anlage 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“, die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

Artikel 88

Änderung der DV-Berufsbildungszentren-Verordnung

(810-1-12)

Die Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der Förderung von Berufsbildungszentren für Datenverarbeitung aus Bundesmitteln – DV-Berufsbildungszentren-Verordnung – vom 31. Mai 1972 (BGBl. I S. 872), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

   „Verordnung über die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit mit der Förderung von Berufsbildungszentren für Datenverarbeitung aus Bundesmitteln – DV-Berufsbildungszentren-Verordnung“.
2. In § 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 89

Änderung der Winterbau-Umlageverordnung

(810-1-13)

Die Verordnung über die Umlage zur Aufbringung der Mittel für das Wintergeld und das Winterausfallgeld – Winterbau-Umlageverordnung – vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt)“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur)“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird die folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
   b) In Satz 5 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt abzuführen, in dessen Bezirk“ durch die Wörter „die von der Bundesagentur für zuständig erklärten Agenturen für Arbeit, in deren Umlageerhebungsbezirk“ und die Wörter „das Landesarbeitsamt Hessen“ durch die Wörter „die von der Bundesagentur für zuständig erklärten Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 90

Änderung der Wintergeld-Verordnung

(810-1-27)

§ 2 der Wintergeld-Verordnung vom 24. Mai 1978 (BGBl. I S. 646), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „eines anderen Arbeitsamts“ durch die Wörter „einer anderen Agentur für Arbeit“ und das Wort „dieses“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

Artikel 91

Anwartschaftszeit-Verordnung

(810-1-32)

Die Anwartschaftszeit-Verordnung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277), wird aufgehoben.

Artikel 92

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

(810-1-56)

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „überwiegend“ die Wörter „oder die selbständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrages“ eingefügt und die Wörter „im Sinne des“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
   b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Bundesanstalt für Arbeit und“ gestrichen.
   b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 304 bis 307“ durch die Angabe „§§ 304 bis 306 sowie 336a Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
   c) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Soweit die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 1 Abs. 1, 2a oder 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3a auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, ist ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, der einen oder mehrere Arbeitnehmer innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt, verpflichtet, vor Beginn jeder Bauleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält.“
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ werden gestrichen.
      bb) Nach dem Wort „er“ werden die Wörter „unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1“ eingefügt.
      cc) Die Wörter „dem für den Ort der Bauleistung zuständigen Landesarbeitsamt“ werden durch die Wörter „der zuständigen Behörde der Zollverwaltung“ ersetzt.
      dd) Dem bisherigen Text wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

      „In dem Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher kann vorgesehen werden, dass nach der ersten Meldung des Verleihers eintretende Änderungen bezüglich des Ortes der Beschäftigung von dem Entleiher zu melden sind.“
   c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung im Sinne der Absätze 1 und 2 unterrichtet die zuständigen Finanzämter.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „dem zuständigen Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde der Zollverwaltung“ ersetzt.
   b) In Absatz 6 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit und“ sowie die Wörter „jeweils für ihren Geschäftsbereich“ gestrichen.

Artikel 93

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

(810-31)

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 1 werden die Wörter „dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „gelten“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „Letzteres gilt nicht, soweit die Voraussetzungen einer der beiden in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 genannten Ausnahmen vorliegen.“

3. In § 13 wird nach dem Wort „verlangen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen einer der beiden in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 genannten Ausnahmen vorliegen.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

      „6a. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,“.

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 2a die Behörden der Zollverwaltung, für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 bis 8 die Bundesagentur für Arbeit.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift zu § 17 wird wie folgt gefasst:

      „§ 17
      Durchführung“.

   b) In Satz 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Das Wort „arbeitet“ wird durch die Wörter „arbeiten die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

      bb) Nummer 7 wird aufgehoben.

      cc) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.

   b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt, nach den Wörtern „für Arbeit“ die Wörter „oder die Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt und das Wort „unterrichtet“ durch das Wort „unterrichten“ ersetzt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und nach den Wörtern „für Arbeit“ die Wörter „und den Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.

      bb) In Satz 4 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

   d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 94

Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung
(810-31-1)

In § 1 der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung vom 18. Juni 1982 (BGBl. I S. 692), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 95

Änderung des Altersteilzeitgesetzes
(810-36)

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 6c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt)“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur)“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ die Wörter „oder nach den Vorschriften eines Mitgliedstaates, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Union Anwendung findet,“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

         „a) das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert aufgestockt hat und

         b) für den Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet hat, der auf 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit entfällt, soweit dieser Beitrag niedriger ist als der Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt entfällt, sowie“.

      bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.

   b) Absatz 1a Satz 1 wird aufgehoben.

   c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 und 3“ das Wort „auch“ gestrichen und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Die Bundesagentur erstattet dem Arbeitgeber für längstens sechs Jahre

      1. den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Höhe von 20 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Regelarbeitsentgelts und

      2. den Betrag, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Höhe des Beitrages geleistet worden ist, der auf den Betrag entfällt, der sich aus 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgeltes für die Altersteilzeitarbeit ergibt, jedoch höchstens des auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt entfallenden Beitrages."

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt" durch das Wort „Bundesagentur" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeit im Sinne dieses Gesetzes ist das auf einen Monat entfallende vom Arbeitgeber regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet. Entgeltbestandteile, die nicht laufend gezahlt werden, sind nicht berücksichtigungsfähig."

   b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

   c) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. Dem § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Bei der Ermittlung der Zahl der in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 sind schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen."

7. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

   „§ 8a
   Insolvenzsicherung

   (1) Führt eine Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 Abs. 2 zum Aufbau eines Wertguthabens, das den Betrag des Dreifachen des Regelarbeitsentgeltes nach § 6 Abs. 1 einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übersteigt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit der ersten Gutschrift in geeigneter Weise gegen das Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit abzusichern. Bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen (§ 18 Aktiengesetz) begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbeitritte, gelten nicht als geeignete Sicherungsmittel im Sinne des Satzes 1.

   (2) Bei der Ermittlung der Höhe des zu sichernden Wertguthabens ist eine Anrechnung der Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und § 4 Abs. 2 sowie der Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unzulässig.

   (3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die zur Sicherung des Wertguthabens ergriffenen Maßnahmen mit der ersten Gutschrift und danach alle sechs Monate in Textform nachzuweisen.

   (4) Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach Absatz 3 nicht nach oder sind die nachgewiesenen Maßnahmen nicht geeignet und weist er auf schriftliche Aufforderung des Arbeitnehmers nicht innerhalb eines Monats eine geeignete Insolvenzsicherung des bestehenden Wertguthabens in Textform nach, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass Sicherheit in Höhe des bestehenden Wertguthabens geleistet wird. Die Sicherheitsleistung kann nur erfolgen durch Stellung eines tauglichen Bürgen oder Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind. Die Vorschriften der §§ 233, 234 Abs. 2, §§ 235 und 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

   (5) Vereinbarungen über den Insolvenzschutz, die zum Nachteil des in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmers von den Bestimmungen dieser Vorschrift abweichen, sind unwirksam.

   (6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung gegenüber dem Bund, den Ländern, den Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zulässig ist sowie solchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert."

8. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt" durch das Wort „Bundesagentur" ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld" durch die Wörter „Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt" durch das Wort „Bundesagentur" ersetzt.

      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 wird eingefügt:

         „Satz 1 gilt soweit und solange nicht, als Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vom Arbeitgeber erbracht werden."

   c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts nach § 3 Abs. 1" durch die Wörter „nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b" ersetzt.

10. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

        bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

        cc) In Satz 5 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

        dd) In Satz 6 werden die Wörter „Bundesanstalt erklärt ein anderes Arbeitsamt“ durch die Wörter „Bundesagentur erklärt eine andere Agentur für Arbeit“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Dem bisherigen Satz 1 werden folgende neue Sätze 1 und 2 vorangestellt:

            „Die Höhe der Leistungen nach § 4 wird zu Beginn des Erstattungsverfahrens in monatlichen Festbeträgen für die gesamte Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepasst, wenn sich das berücksichtungsfähige Regelarbeitsentgelt um mindestens zehn Euro verringert.“

        bb) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „auf Antrag des Arbeitsnehmers“ die Wörter „oder, im Falle einer Leistungserbringung des Arbeitsgebers an den Arbeitnehmer gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2, auf Antrag des Arbeitgebers“ eingefügt.

    c) In Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

    b) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch die Wörter „Bundesagentur“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt gefasst:

    „§ 15
    Verordnungsermächtigung

    Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung die Mindestnettobeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Fassung bestimmen. Die Vorschriften zum Leistungsentgelt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Das bisherige Arbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Fassung ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Euro-Betrag zu runden. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.“

14. In § 15a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

15. In § 15c wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

16. Nach § 15f wird folgender § 15g eingefügt:

    „§ 15g
    Übergangsregelung zum Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

    Wurde mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Januar 2004 begonnen, sind die Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 15 weiterhin anzuwenden. Abweichend von Satz 1 können auf Antrag des Arbeitgebers bei Vorliegen aller Voraussetzungen Leistungen nach § 4 in der ab dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung durch die Bundesagentur erbracht werden.“

17. In § 16 wird die Angabe „der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „des § 2“ ersetzt.

Artikel 96

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

(8251-10)

In § 60 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1891), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 97

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

(8252-1)

Dem § 6 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung der Vorversicherungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 gelten 360 Tage eines Bezugs von Leistungen, die nach § 339 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berechnet werden, als zwölf Monate.“

Artikel 98

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

(8252-4)

In § 12 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 99

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

(827-13)

In § 12 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden oder in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 gezahlt wurden“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit gezahlt werden oder in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt wurden“ ersetzt.

Artikel 100

Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge

(830-2-14)

Die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 56 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 101

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

(830-2-3)

In § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 102

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

(85-4)

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „einem Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

   „§ 7
   Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit

   (1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch.

   (2) Die Bundesagentur führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „Familienkasse“.“
5. In § 8 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Zuständige Agentur für Arbeit“.
   b) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und jeweils das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
   c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Direktor des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
   d) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „einem anderen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer anderen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 103

Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes

(860-3)

Artikel 1 Nr. 60 bis 62 und 64 des Job-AQTIV-Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 104

Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung

(860-3-15)

In § 2 Satz 1 der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 105

Änderung der Gefangenen-Beitragsverordnung

(860-3-2)

In § 2 Satz 3 und 4 der Gefangenen-Beitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 106

Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

(860-3-21)

§ 2 der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen vom 24. Mai 2002 (BGBl. I S. 1783), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 107

Änderung der Gesamtbeitragsverordnung

(860-3-3)

Die Gesamtbeitragsverordnung vom 8. Januar 1998 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch das Bundeswehr-Neuausrichtungsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „und 3 und Abs. 4“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Berechnungsgrundlage

(1) Für die Berechnung des Gesamtbeitrages sind zugrunde zu legen:

1. als Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes im Durchschnitt des Kalenderjahres $\left(\frac{BS}{100}\right)$,
2. als beitragspflichtige Einnahme (BE) ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung sowie
3. die Summe der Diensttage (DT) der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden im Beitragsjahr.

(2) Der Gesamtbeitrag der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{BE}{30} \times \frac{BS}{100} \times DT = \text{Euro}.$$

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 108

Änderung der Anwerbestoppausnahmeverordnung

(860-3-11)

Die Anwerbestoppausnahmeverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 1 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
   c) Absatz 9a wird aufgehoben.
   d) In Absatz 10 wird die Angabe „und 9a“ gestrichen.
3. In § 5 Nr. 7 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 8 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Zentrale der Bundesanstalt für Arbeit oder einer von ihr benannten Dienststelle“ ersetzt.

Artikel 109

Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung

(860-3-12)

Die Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes, das“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit, die“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 9 Nr. 9, 15 und 17 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 10 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
   b) In Absatz 4 werden das Wort „Das“ durch das Wort „Die“ und das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.
   c) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 110

Änderung der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie

(860-3-18)

§ 7 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 11. Juli 2000

(BGBl. I S. 1146), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 111

Änderung der Beitragszahlungsverordnung

(860-4-1-7)

In § 3 Abs. 4 Buchstabe b, § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 1 der Beitragszahlungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 990), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 112

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

(860-4-1-8)

In § 10 Abs. 4 und Nummer 6.6 der Anlage der Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 113

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

(860-4-1-12)

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 31 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 32 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 36 Abs. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 37 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 39 Abs. 2 und 6 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 114

Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung

(860-4-1-13)

In § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 und in der Überschrift der zweiten Tabelle der Anlage 2 der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 115

Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung

(860-6-18)

In § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4 der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung vom 30. März 2001 (BGBl. I S. 475), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 116

Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

(860-6-24)

Die Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3961), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

   „Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung“.
2. In § 2 Satz 1 und 2 und in § 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 117

Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

(870-1-1)

In § 1 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch …

(BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 118

Änderung der Werkstättenverordnung

(871-1-7)

Die Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird aufgehoben.
   b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 119

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

(871-1-14)

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 41 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Angabe „§§ 222a“ durch die Angabe „§§ 219“ ersetzt.
   b) In Nummer 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 120

Änderung des Rückkehrhilfegesetzes

(89-9)

Das Rückkehrhilfegesetz vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

   „§ 3
   Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit

   Die Rückkehrhilfe wird nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit durch die Bundesagentur für Arbeit gewährt.“
2. in § 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
   c) In Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
   d) In Satz 4 wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „(Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218)“ gestrichen.
4. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 121

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

(9241-1)

In § 16 Abs. 4 Nr. 1a des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 122

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

In § 3 Satz 1 Nr. 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ die Wörter „oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ eingefügt.

Artikel 123

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 11, 12, 14, 15, 16, 18, 26, 29, 32, 33, 36, 46, 48, 51, 54, 58, 59, 68, 70, 77, 78, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 100, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118 und 119 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 124

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 67 Nr. 3, 4 und 5 tritt am 1. April 2004 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe i, j, k, l, m und p, Nr. 3 Buchstabe c, Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe c und d, Nr. 18 Buchstabe b, Nr. 53, 54, 58, 61, 62, 63 Buchstabe c, Nr. 67, 70, 71 mit Ausnahme des § 131

Abs. 4, Nr. 72, 73, 74 Buchstabe a, Nr. 75, 76, 77, 83, 84 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd, Nr. 85, 86, 87, 91 Buchstabe a, Nr. 96, 104, 105 Buchstabe a, Nr. 113 Buchstabe a, Nr. 114 Buchstabe a, Nr. 118, 177 Buchstabe b, Nr. 178 Buchstabe a, Nr. 193, 195 Buchstabe b, Nr. 198 Buchstabe a, Nr. 226, Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Artikel 10 Nr. 1 und 2, Artikel 19 Nr. 1, Artikel 23, 24, 28 Nr. 1, Artikel 31 Nr. 1, Artikel 50 Nr. 2, Artikel 66 Nr. 1 und Artikel 122 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und c, Nr. 2 Buchstabe n, o, p und q, Nr. 15, 16, 17, 20, 204, 205, 207, 210, 212 und Artikel 107 treten am 1. Februar 2006 in Kraft.

Berlin, den 5. September 2003

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird die Umsetzung der Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, mit der insbesondere die Handlungsansätze der Arbeitsmarktpolitik neu ausgerichtet und verbreitert werden, fortgesetzt. Es schafft den rechtlichen Rahmen für die nächsten Schritte zur konsequenten weiteren Umsetzung der weitreichenden Reformen des Arbeitsmarktes. Sie sind ein wichtiger Bestandteil des Zukunftsprogramms für Deutschland „Agenda 2010“, das auf wirtschaftliches Wachstum, Nachhaltigkeit und Erneuerung, auf Innovation und Bildung und auf den zukunftsfesten Umbau der Sozialversicherungssysteme setzt. Um diese Ziele zu erreichen, ist es unverzichtbar, die Haushaltskonsolidierung und den Subventionsabbau fortzuführen, die Reformen des Steuerrechts umzusetzen und Bürokratie abzubauen. Die Reformen am Arbeitsmarkt, die dabei ein Beitrag zur Belebung der Wachstumskräfte sind, werden ihre volle Wirkung nur im Kontext der nachhaltigen Umsetzung des gesamten Zukunftsprogramms entfalten.

Angestrebt werden eine effizientere und effektivere Ausgestaltung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums, eine durchgreifende Vereinfachung des Leistungsrechts und neue Organisationsstrukturen bei der Bundesanstalt für Arbeit, um als moderner Dienstleister am Arbeitsmarkt erfolgreich agieren zu können. Die Arbeitsmarktpolitik wird in Übereinstimmung mit den beschäftigungspolitischen Zielsetzungen der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik darauf ausgerichtet, einen Beitrag zur Überwindung der Wachstumsschwäche der Volkswirtschaft zu leisten.

Die Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat im August 2002 Empfehlungen für eine umfassende Reform des Arbeitsmarktes und der Arbeitsförderung vorgelegt.

Die vielschichtigen und weitreichenden Empfehlungen der Kommission sind umgehend zum Teil durch untergesetzliche Maßnahmen, wie z. B. das Auflegen eines Programms Kapital für Arbeit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zum 1. November 2002, umgesetzt worden.

Die Schaffung des rechtlichen Rahmens einer neuen Ordnung am Arbeitsmarkt erfolgt in mehreren aufeinander bezogene Gesetzgebungsverfahren. Mit dem Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt am 1. Januar 2003 ist ein Großteil der Vorschläge der Kommission bereits umgesetzt worden. Die gesetzlichen Neuregelungen sind vor allem auf die Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, die Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Arbeitsvermittlung, die Neuausrichtung der beruflichen Weiterbildung sowie die Stärkung des Dienstleistungscharakters der Bundesanstalt für Arbeit gerichtet.

Das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt soll vor allem die Umgestaltung der Bundesanstalt für Arbeit zu „dem“ modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt fortsetzen. Der Regelungsinhalt umfasst drei Bereiche, die vorrangig auf die effizientere und effektivere Erbringung von Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch strukturelle Veränderungen in Organisation und Steuerung der Bundesanstalt sowie der ihrer Leistungserbringung zugrunde liegenden rechtlichen Normen zielen. Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Arbeitsverwaltung zu einer kundenorientierten, mit zeitgemäßen Führungsstrukturen, die die Eigenverantwortung der Beschäftigten stärken, arbeitenden Dienstleitungseinrichtung geschaffen. Weiter wird das Leistungsrecht mit Blick auf eine unbürokratische Anwendung grundlegend vereinfacht und damit transparenter gestaltet. Schließlich werden mit gleicher Zielrichtung die Rechtsgrundlagen für wichtige arbeitsmarktpolitische Instrumente angepasst.

Die Aufgaben und Organisationsstrukturen der Bundesanstalt für Arbeit sind so zu gestalten, dass sie ihre Dienstleistungen am Arbeitsmarkt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber schnell und kompetent erbringen kann. Sie soll zu einer leistungsfähigen Serviceeinrichtung umgebaut werden, deren Aktivitäten maßgeblich durch die Kundenorientierung bestimmt sein werden. Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zeichnen sich durch hohe Flexibilität und Effizienz aus. Der erste Bereich regelt deshalb, welche Aufgaben die Bundesanstalt für Arbeit künftig selbst wahrnehmen, welches Leitbild ihre Arbeit prägen, wie die Steuerung innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit und durch die Selbstverwaltung und die Bundesregierung erfolgen, wie ihre Aufbauorganisation künftig gestaltet sein und welche Rolle die Selbstverwaltung einnehmen soll. In diesem Kontext werden vor allem auch die Arbeitsprozesse auf der örtlichen Ebene neu strukturiert und bezogen auf die künftigen Kernaufgaben neu ausgerichtet.

Das neue Leitbild kann aber nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn auch das materielle Recht modernisiert und vor allem entbürokratisiert wird. Das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen beinhaltet deshalb in einem zweiten und dritten Bereich eine Weiterentwicklung der Vorschriften mit dem Ziel, das Leistungs- und Förderungsrecht so verwaltungseinfach und überschaubar wie möglich auszugestalten. Dabei kommt der Vereinfachung des Leistungsrechts der Arbeitslosenversicherung und der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für eine bessere, schnellere Vermittlung eine zentrale Bedeutung zu. Dies ist ein erheblicher Beitrag zur Entbürokratisierung und mehr Transparenz für alle Kundengruppen. Zudem wird dadurch mehr Personal für die Förderung der Arbeitsaufnahme und die Verbesserung der Dienstleistungen für Arbeitgeber zur Verfügung stehen. In die gleiche Richtung wirkt die Vereinfachung der Vorschriften für wichtige Instrumente der aktiven Arbeitsförderung.

Das Gesetzgebungsvorhaben dient nicht nur der weiteren gesetzlichen Umsetzung der Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, sondern auch dazu, weitere nachhaltige Lösungsansätze zu entwickeln und zukunftsweisende Weichenstellungen vorzunehmen. Die Lösung der Probleme auf dem Arbeitsmarkt muss mit Nachdruck vorangetrieben werden. Kurz- und mittelfristig ist das wesentliche Ziel der Abbau der Arbeitslosigkeit.

Langfristig muss vorrangig dafür Sorge getragen werden, dass in ausreichendem Maße qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Die Umsetzung der Reformagenda im Bereich Arbeitsmarkt ist auch darauf ausgerichtet, zur Senkung der Lohnnebenkosten beizutragen. Damit wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und auch den sich aus dem demografischen Wandel ergebenden Erfordernissen Rechung getragen.

Umbau der Bundesanstalt für Arbeit in einen leistungsfähigen und kundenorientierten Dienstleister wirkungsorientiert steuern

Mit Blick auf eine effizientere und effektivere Erbringung von Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde bereits im Jahr 2002 die Führung der Bundesanstalt für Arbeit neu geordnet, ein hauptamtlicher Vorstand eingesetzt, der die operative Verantwortung trägt und von einem ehrenamtlich besetzten Verwaltungsrat kontrolliert wird. Bestandteil des Prozesses, die Bundesanstalt für Arbeit zu einem modernen und wettbewerbsfähigen Dienstleister mit einem neuen Leitbild umzugestalten, ist auch die Einführung einer neuen Führungs- und Managementphilosophie. Eine erfolgreiche Führungsphilosophie lebt von der Qualität und Kompetenz der Führungskräfte. Das individuelle Führungsverhalten bestimmt im hohem Maße die Leistungs- und Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter. Gefordert sind kommunikative und integrative Fähigkeiten sowie soziale und strategische Kompetenz gleichermaßen. Nur wenn diese Anforderungen erfüllt sind, kann zusammen mit allen Mitarbeitern der Prozess der Umgestaltung erfolgreich gestaltet werden. Mit der Vergabe von Führungsfunktionen auf Zeit sollen bei den Dienstposten der vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführungen von Agenturen für Arbeit und der Regionaldirektionen die Voraussetzungen für eine erhöhte Mobilität, einen flexibleren Personaleinsatz und damit für eine optimale Personalauswahl auf dieser Führungsebene geschaffen werden.

Die Organisationsreform wird jetzt mit dem Ziel fortgesetzt, die bisher input-orientierte in eine wirkungsorientierte Steuerung der Aufgabenerbringung umzugestalten. Sie soll stärker als bisher die Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt sicherstellen. Weiteres Ziel ist eine klar zugeordnete, persönliche Ergebnisverantwortung auf allen Handlungsebenen. Zum neuen Organisationskonzept zählt auch, wie im Bericht der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgeschlagen, die Bundesanstalt für Arbeit von Aufgaben, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören, zu entlasten und so eine Konzentration auf das Kerngeschäft zu ermöglichen.

Die Organisationsstrukturen der Bundesanstalt für Arbeit werden vor allem auf die Vermittlung als prägendes Kerngeschäft ausgerichtet und die persönliche Verantwortung der Führungskräfte gestärkt. Zur Stärkung der Ergebnisverantwortung werden Leitungsfunktionen befristet übertragen und dreiköpfige Geschäftsführungsgremien eingeführt, deren Mitgliedern jeweils ein eigener Verantwortungsbereich zugeordnet ist.

Die Landesarbeitsämter bleiben zunächst als Regionaldirektionen bestehen. Sie sollen den Vorstand insbesondere bei der Steuerung des Umbauprozesses der Bundesanstalt für Arbeit und der Einrichtung von Job-Center im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe unterstützen. Die Bundesanstalt für Arbeit soll nach einer Übergangszeit selbst entscheiden, ob und in welcher Weise sie auch mittelfristig benötigt werden.

Die Bundesanstalt für Arbeit wird in der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gestärkt. Das bedeutet, dass im Bereich der Bekämpfung illegaler Beschäftigung Doppelzuständigkeiten abgebaut und die Verfolgungsintensität verbessert werden. Die Bundesanstalt für Arbeit wird zukünftig auf dem Gebiet der Bekämpfung illegaler Beschäftigung nur noch für die Ahndung des Leistungsmissbrauches zuständig sein, den sie durch interne Datenabgleiche entdeckt. Außenprüfungen werden künftig allein von den Behörden der Zollverwaltung durchgeführt.

Als äußeres Zeichen des Veränderungsprozesses wird die Bundesanstalt für Arbeit zukünftig den Namen „Bundesagentur für Arbeit" führen, die untergliedert ist in eine Zentrale, Regionaldirektionen und in Agenturen für Arbeit.

Das neue Steuerungskonzept erfordert eine qualitativ andere Ausrichtung des Zusammenwirkens von Geschäftsführung und Kontrollorganen. Die Selbstverwaltung innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit erhält deshalb eine neue Rolle. Die konsequente Trennung von Verantwortung und Kontrolle als zentraler Bestandteil des Konzepts bedeutet in der praktischen Umsetzung, dass künftig die Verantwortung für das Geschäft der Dienststellen bei der jeweiligen Geschäftsführung liegt, die von der Selbstverwaltung kontrolliert wird. Das Mitspracherecht des Verwaltungsrates bei der Bestellung des Vorstands wird durch ein Vorschlagsrecht und die Verantwortung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane durch persönliche Mitgliedschaft gestärkt. Die Selbstverwaltung kontrolliert künftig den Vorstand und die Verwaltung. In der Satzung der Bundesagentur für Arbeit werden die Geschäfte festgehalten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen (z. B. der Abschluss von Kontrakten). Durch die Konzentration der Aufgaben der Regionaldirektionen auf Steuerungs- und Führungsfunktionen ist eine Vertretung der Arbeitsmarktakteure in einem Selbstverwaltungsorgan auf dieser Ebene nicht mehr erforderlich. Zur Stärkung der Kontrollrechte der Verwaltungsausschüsse wird ein Informationsrecht der Mitglieder und eine Informationspflicht der Geschäftsführung vorgesehen. Die Entscheidung über Mittel des Eingliederungstitels oder den Einsatz der Mittel für die freie Förderung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung arbeitet im Interesse ihres Erfolges zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zusammen. Die Abgrenzung der Bezirke von Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit wird durch den Vorstand entschieden. Die Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit wird im Rahmen der operativen Verantwortung durch den Vorstand ausgewählt.

Das Rechtsverhältnis und die praktischen Abstimmungsprozesse zwischen Bundesregierung und Bundesanstalt für Arbeit werden modern und wirkungsorientiert ausgestaltet. Statt über detaillierte gesetzliche Regelungen, rechtsaufsichtliche Weisungen und Genehmigungen erfolgt die Steuerung der Bundesanstalt für Arbeit durch Zielvereinbarungen zwischen Bundesregierung und Bundesanstalt für Arbeit und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen eines wirkungsorientierten Managements innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit. Zunächst sollen Kontraktöffnungs-

klauseln die Erprobung des Instruments ermöglichen. Mit einem auf diesen Klauseln beruhenden Kontrakt kann beispielsweise die Haushalts- und Personalflexibilität erhöht werden. Mit diesen Vereinbarungen werden konkrete arbeitsmarktliche Wirkungsziele verbunden. Das Controlling erfolgt anhand definierter Kennzahlen.

Im Bereich der beitragsfinanzierten Leistungen wird der Einstieg in das neue Steuerungsmodell ab 2004 durch die Schaffung von Kontraktöffnungsklauseln in den gesetzlichen Regelungen zum Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit geregelt. Für die neue steuerfinanzierte Leistung, die durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe entstehen wird, werden die Aufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Arbeit jährlich eine Zielvereinbarung für das kommende Haushaltsjahr abschließen. In der Vereinbarung ist sicherzustellen, dass Wirkungsziele mess- und überprüfbar sind. Die Bundesanstalt für Arbeit kann auch künftig auf der Grundlage von Kontrakten befristete Arbeitsmarktprogramme der Länder durchführen.

Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung vereinfachen – Personelle Ressourcen der Bundesagentur für Arbeit stärker auf die Vermittlung konzentrieren

Das Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung hat sich im Laufe der Jahre zu einem überaus komplexen Regelungssystem entwickelt. Gegenwärtig ist das System davon geprägt, ein hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen, arbeitsmarktpolitische Besonderheiten durch stark differenzierte Sonder- und Ausnahmeregelungen zu berücksichtigen und einschränkende Rechtsänderungen durch Übergangsregelungen abzufedern. Die Entscheidung über Bewilligung und Umfang des Arbeitslosengeldes löst deshalb einen erheblichen Informationsbedarf bei den beteiligten Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus und erfordert einen hohen Personal-, Sach- und Zeitaufwand in der Bundesanstalt für Arbeit. Sie ist für die Betroffenen, aber auch für Experten nur noch schwer nachvollziehbar. Insgesamt bindet das Leistungsverfahren in erheblichem Umfang Kapazitäten, die im Gesamtrahmen der Umgestaltung der Bundesanstalt für Arbeit zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt für die Beratung und Betreuung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und die berufliche Wiedereingliederung Arbeitsloser dringend benötigt werden.

Ziel der Reformbestrebungen ist es deshalb, die Vielfalt und Komplexität der Regelungen zurückzuführen und das Verwaltungsverfahren deutlich und nachhaltig zu vereinfachen. Das führt zu weniger bürokratischem Aufwand, zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit für Antragsteller und Entscheider. Gleichzeitig werden der neuen Bundesanstalt für Arbeit Handlungsspielräume eröffnet, um personelle Ressourcen zielgerichtet zur Beratung, Betreuung und Vermittlung nutzen und zusätzliche Dienstleistungen für Arbeitgeber anbieten zu können. Ein günstiges Verhältnis von Vermittlern zu Arbeitsuchenden trägt zur individuellen Beratung sowie Förderung und damit zur möglichst schnellen beruflichen Wiedereingliederung der Arbeitslosen bei. Verwaltungsvereinfachung ist nur zu erreichen, wenn detaillierte Einzelfallregelungen durch ein größeres Maß an Pauschalierung ersetzt werden. Die vorgesehenen Neuregelungen können sich im Einzelfall sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Betroffenen auswirken, ohne das Sicherungsniveau der Arbeitslosenversicherung insgesamt zu beeinträchtigen. Sie zielen nicht auf Leistungseinschränkungen für die Bezieher von Arbeitslosengeld.

Einer deutlichen Vereinfachung des Leistungsrechts dient auch die Zusammenführung des Arbeitslosengeldes und des bisherigen Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung. Der Lebensunterhalt von Arbeitslosen und Teilnehmern an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung wird bislang durch zwei – in der Höhe identische, in den Voraussetzungen aber unterschiedliche – Entgeltersatzleistungen sichergestellt. Der Übergang eines Beziehers von Arbeitslosengeld in eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme ist deshalb für die Arbeitsverwaltung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden: die Bewilligung des Arbeitslosengeldes muss aufgehoben, die Leistungszahlung eingestellt werden, der Antrag auf Unterhaltsgeld muss im Hinblick auf das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen geprüft, die Leistung bewilligt und angewiesen werden. Neben der deutlichen Verwaltungsvereinfachung vermeidet die Zusammenfassung der Leistungen auch Verzögerungen bei der Leistungsbewilligung.

Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vereinfachen

In der Praxis ist auch das aktive Arbeitsförderungsrecht aufgrund seiner inzwischen hohen Komplexität und differenzierender Regelungen für im Kern sehr ähnliche Sachverhalte oft nur schwer anwendbar. Im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung gibt es mit den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und den Strukturanpassungsmaßnahmen zwei ähnliche Instrumente mit weitgehend übereinstimmenden Zielen. Im Kern geht es um die öffentliche Förderung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten. Diese sollen arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen eine Alternative zur Arbeitslosigkeit eröffnen, wenn die Aufnahme einer ungeförderten Beschäftigung wegen zu geringer Aufnahmefähigkeit des regionalen Arbeitsmarktes oder in der jeweiligen Person liegenden Vermittlungshemmnissen nicht möglich ist.

Die Vorschriften zu Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen werden zu einer einheitlichen Leistung zusammengefasst. Beide Förderungen haben das Ziel, zusätzliche Beschäftigung zu schaffen. Bei der Vereinheitlichung werden die Vorschriften über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zugrundegelegt und die Vorschriften über Strukturanpassungsmaßnahmen aufgehoben. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil diese Förderung im Einzelfall gegen das Beihilferecht des EG-Vertrages verstoßen kann, also Unternehmen begünstigt werden könnten. Die mit dem Job-AQTIV-Gesetz eingeführte Pflicht, bei Eigenregiemaßnahmen Qualifizierungs- oder Praktikumanteile von mindestens 20 % der Zuweisungsdauer einzuhalten, sind bei einer Vielzahl von Trägern auf erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten gestoßen. Diese Regelung wird daher durch eine Regelung ersetzt, die bei Durchführung von Qualifizierungen in ABM eine bevorzugte Förderung durch die Arbeitsämter zulässt. Die bisherige individuelle Berechnung des Lohnkostenzuschusses bezogen auf ein berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt ist verwaltungsaufwändig und wird daher aufgeho-

ben. Zukünftig gilt alleine die mit dem Job-AQTIV-Gesetz eingeführte pauschale Förderung. Daneben wird die verstärkte Förderung ebenfalls pauschalisiert. Aus den Regelungen über Strukturanpassungsmaßnahmen wird die verlängerte Fördermöglichkeit für ältere Arbeitnehmer im Grundsatz übernommen, aber auf drei Jahre begrenzt.

Für Maßnahmeteilnehmer entfällt die Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit. Aus der Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme können sie zukünftig keine neuen Ansprüche gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit geltend machen. Bestehende Ansprüche werden davon jedoch nicht berührt.

Mit der Änderung und Aufhebung von Vorschriften zur aktiven Arbeitsmarktförderung werden verschiedene Ziele verfolgt. Der Verwaltungsaufwand bei den Trägern und Arbeitsämtern soll reduziert werden. Das Recht soll übersichtlicher werden. Wettbewerbsnachteile von Unternehmen, die gleichartige Leistungen wie Träger anbieten, sollen vermieden werden. Mit der Förderung werden bei anhaltend hoher Arbeitslosigkeit zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen, um arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen.

Eingliederungszuschüsse zielen darauf ab, Arbeitslosen mit schlechteren Marktchancen durch einen befristeten Nachteilsausgleich an die Unternehmen die Eingliederung in reguläre Beschäftigung zu ermöglichen. Die Vielzahl der Zuschüsse an Arbeitgeber ist sowohl für Beratungs- und Vermittlungskräfte als auch für die Arbeitgeber schwer überschaubar und damit wenig anwenderfreundlich ausgestaltet.

Die Eingliederungszuschüsse (EGZ für Ältere, EGZ für Schwervermittelbare, EGZ für Jugendliche, EGZ zur Einarbeitung etc.) werden zusammengeführt und vereinfacht und damit in der Praxis einfacher handhabbar gemacht. Generell wird es nur noch zwei Typen von Eingliederungszuschüssen geben: Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen und Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen.

Der Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen soll künftig grundsätzlich für eine Dauer von bis zu 12 Monaten und in einer Höhe von bis zu 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes geleistet werden können. Für ältere Arbeitnehmer wird es für eine begrenzte Zeit (bis Ende 2009) die Möglichkeit einer verlängerten Förderung von bis zu 36 Monaten geben. Die Förderung von behinderten und schwerbehinderten Menschen bleibt in Höhe und zeitlichem Umfang erhalten. Für schwerbehinderte und sonstige behinderte Menschen ist eine Förderung in Höhe von 70 % und bis zu 24 Monaten (bis zu 36 Monaten bei Älteren) möglich. Für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen kann die Förderung in Höhe von 70 % bis zu 36 Monate betragen; für ältere Menschen gelten längere Förderhöchstdauern.

Aktivierender Ansatz der Arbeitsmarktpolitik konsequent fortentwickeln

Der aktivierende Ansatz der Arbeitsförderung, der insbesondere in den Instrumenten Strukturkurzarbeitergeld und Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen verankert ist, soll weiter gestärkt werden. Durch eine bessere Abstimmung und verstärkte Vermittlungsorientierung beider Instrumente soll in Zukunft noch häufiger Vermittlung aus Arbeit in Arbeit unter Vermeidung einer Zwischenphase der Arbeitslosigkeit ermöglicht werden. Die Betonung des Transfercharakters soll gleichzeitig einer bisher praktizierten Form der Frühverrentung entgegenwirken, die Strukturkurzarbeitergeld zur Finanzierung einer längeren Nichterwerbsphase älterer Arbeitnehmer zu Lasten der Versichertengemeinschaft genutzt hat.

Die beiden Instrumente zur Abfederung von Personalabbauprozessen bei betrieblichen Restrukturierungen werden fortentwickelt. Sie werden aufgrund charakteristischer Gemeinsamkeiten (Frühinterventionscharakter; präventiver Transfergedanke; Beteiligung der Arbeitgeber an der Finanzierung) gesetzessystematisch als „Transferleistungen“ zusammengefasst und verfahrensmäßig aufeinander abgestimmt. Zur Verdeutlichung der Vermittlungsziele werden die Instrumente umbenannt: Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen werden zu Transfermaßnahmen und Strukturkurzarbeitergeld wird zu Transferkurzarbeitergeld.

Das neue Instrument Transfermaßnahmen wird als Pflichtleistung und Leistung an den Arbeitnehmer ausgestaltet. Der Arbeitgeber muss sich maßgeblich an den Kosten vorgesehener Eingliederungsmaßnahmen beteiligen. Die Bundesanstalt für Arbeit übernimmt 50 % der anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 2 500 Euro pro Förderfall. Ein flexibel zu handhabendes Qualitätssicherungssystem wird eingeführt. Wenige, klar normierte gesetzliche Voraussetzungen erhöhen die Planungssicherheit der Akteure und die Attraktivität des Förderinstrumentes.

Beim neuen Transferkurzarbeitergeld müssen die Möglichkeiten eines Wechsels aus der bisherigen Beschäftigung in neue Beschäftigung bereits vor Überleitung der Arbeitnehmer in eine Transfergesellschaft überprüft werden. Daher wird eine Feststellung der beruflichen Kenntnisse und Eingliederungschancen (Profiling) vorgeschaltet. Der kostenintensive und oft kontraproduktive Umweg über die Transfergesellschaft in ein neues Beschäftigungsverhältnis soll für Arbeitnehmer ohne Vermittlungsschwierigkeiten in Zukunft entfallen. Parallel erfolgt eine Aktivierung der übergeleiteten Arbeitnehmer durch Unterbreitung geeigneter Vermittlungsvorschläge.

Da die Eingliederungschancen von Beziehern von Strukturkurzarbeitergeld nach den Erfahrungen aller Beteiligten nach einer Bezugsdauer von 12 Monaten erheblich abnehmen, gilt für das neue Instrument Transferkurzarbeitergeld eine Höchstbezugsdauer von 12 Monaten. Die derzeit bestehende Verlängerungsmöglichkeit der Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate wird aufgehoben. Dies korrespondiert mit den geplanten Änderungen im Bereich des Arbeitslosengeldbezuges und wirkt einer Frühverrentung effektiv entgegen. Für Arbeitnehmer, die bis zum Jahresende 2003 mit dem Bezug von Strukturkurzarbeitergeld beginnen, bleibt es aber bei der Bezugsfrist von 24 Monaten (längstens bis Ende 2005).

Beschäftigungssicherung Älterer ausbauen; Beschäftigungspotentiale für Jüngere erschließen

Die Altersteilzeitregelungen wurden im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit in einem breiten Konsens der Sozialpartner entwickelt. Das Interesse an Al-

tersteilzeitarbeit ist seit Inkrafttreten des Altersteilzeitgesetzes am 1. August 1996 bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern kontinuierlich angestiegen. Die Altersteilzeit hat sich zu einem erfolgreichen Instrument der aktiven Arbeitsförderung mit hohen Teilnehmerzahlen und erheblichem Fördervolumen entwickelt und hierdurch Einstellungsmöglichkeiten für Jüngere geschaffen. Denn die Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit ist an die Bedingung geknüpft, dass eine Nachbesetzung erfolgt.

Das Altersteilzeitgesetz wird von den vielen Vertragspartnern wegen der primär auf Einzelfallgerechtigkeit abzielenden gesetzlichen Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes häufig als sehr kompliziert wahrgenommen. Auch werden gesetzliche Mindestsicherungen in der Praxis regelmäßig deutlich überschritten. Gerade aufgrund der erheblichen quantitativen Bedeutung kommt einer möglichst einfachen und unbürokratischen Handhabbarkeit der Altersteilzeit für die Arbeitsämter, die Arbeitgeber und die Beschäftigten große Bedeutung zu. Die vorzunehmenden Vereinfachungen sind darauf ausgerichtet und sollen das Instrument auch bei kleineren Unternehmen attraktiver machen. Eine verstärkte Inanspruchnahme der Altersteilzeit kann weitere Beschäftigungspotentiale für Jüngere erschließen und damit die Brückenfunktion der Altersteilzeit stärken. Für den Bereich der Altersteilzeit wird eine spezielle adäquate Insolvenzsicherung im Altersteilzeitgesetz gesetzlich vorgeschrieben. Bisher ist nicht immer sichergestellt, dass die durch Vorarbeit der Arbeitnehmer entstandenen Wertguthaben im Insolvenzfall ausreichend geschützt sind. Aufgrund der drohenden erheblichen negativen sozialen Folgen für die Arbeitnehmer in der letzten Phase ihres Erwerbslebens und des damit einhergehenden besonderen Schutzbedürfnisses werden künftig im Bereich der Altersteilzeit besondere Regelungen zur Insolvenzsicherung geschaffen.

Die Aufstockungsvorschriften des Altersteilzeitgesetzes werden vereinfacht. Es wird ein Regelarbeitsentgelt als Berechnungsbasis zur Ermittlung der Aufstockungsleistungen des Arbeitgebers eingeführt. Durch die Einführung des Regelarbeitsentgelts werden monatliche Neuberechungen der Aufstockungsbeträge vermieden und der damit zusammenhängende hohe Arbeitsaufwand sowohl bei Arbeitgebern und im Erstattungsfalle bei den Agenturen für Arbeit beseitigt. Die künftig einstufig ausgestaltete Aufstockung des Altersteilzeitentgelts führt ebenfalls zu bedeutenden Verwaltungsvereinfachungen. Dadurch werden die Berechungsergebnisse für alle Beteiligten transparenter und erhöhen somit die Akzeptanz der Altersteilzeit.

Die an tarifliche Regelungen gekoppelte Vorschrift im Altersteilzeitgesetz, nach der die bisherige Arbeitszeit auch bei nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern auf die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit zu reduzieren ist, hat sich in der Praxis als schwer handhabbar, bürokratisch und unflexibel erwiesen und wird deshalb gestrichen. Dadurch werden künftig Irritationen bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern ausgeschlossen; vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen, die oft nicht tarifgebunden sind.

Umsetzung braucht Zeit

Die praktische Umsetzung des neuen rechtlichen Rahmens wird Zeit in Anspruch nehmen. Die Berücksichtigung des Vertrauensschutzes führt beispielsweise bei einigen Regelungen dazu, dass diese erst ab dem Jahr 2006 voll greifen. Zu diesem Zeitpunkt wird sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt deutlich verbessert haben. Auch die Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Job-Center wird nicht von heute auf morgen gehen.

Eine besondere Herausforderung werden die Reformen am Arbeitsmarkt für die Bundesanstalt für Arbeit sein. Sie muss weitreichende Veränderungen bei schwieriger Arbeitsmarktlage durchsetzen. Der Prozess der Umsetzung des rechtlichen Rahmens läuft parallel zu den eigenen Reformbemühungen der Bundesanstalt für Arbeit „Auf dem Weg zum serviceorientierten Dienstleister“. Je erfolgreicher diese Veränderungsprozesse verlaufen, desto größer wird der Beitrag der Bundesanstalt für Arbeit beim Abbau der Arbeitslosigkeit sein.

Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund hat für die Arbeitsförderung die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 und 7 GG). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Das Arbeitsförderungsrecht betrifft sowohl die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere aber die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist das Recht der sozialen Sicherheit von besonderem Gewicht.

Die Regelungen zielen auf bundeseinheitliche Bedingungen für eine effizientere Arbeitslosenversicherung und Arbeitsmarktpolitik. Dazu ist erforderlich, bundesweit einen modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt zu etablieren, das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium effizienter auszugestalten und das Leistungsrecht zu vereinfachen. Dies liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Ein Untätigbleiben der Länder würde dazu führen, dass das übergeordnete Ziel, die Wachstumsschwäche der Volkswirtschaft zu überwinden, nicht erreicht werden könnte. Würde die Vereinfachung des Leistungsrechts den Ländern überlassen, so könnte dies unterschiedliche Standards in der Leistungsgewährung zur Folge haben. Daher ist ein Bundesgesetz erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Erster Teil des Inhaltsverzeichnisses)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen im SGB III.

Zu Nummer 2 (Zweiter Teil des Inhaltsverzeichnisses)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen im SGB III.

Zu Nummer 3 (Dritter Teil des Inhaltsverzeichnisses)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen im SGB III.

Zu Nummer 4 (§ 1)

Das bisherige Verhältnis zwischen Bundesregierung und Arbeitsverwaltung, das geprägt war von Zustimmungen und Genehmigungen, soll durch ein „Agency-Modell“ ersetzt werden, in dem die Steuerung über zweiseitige Vereinbarungen erfolgt. Dieses Kontraktmanagement bezeichnet eine Steuerung über Zielvereinbarungen, in denen Wirkungsziele definiert werden. Innerhalb der Bundesagentur für Arbeit wird über alle Ebenen ein entsprechendes Steuerungssystem durch den Abschluss von Zielvereinbarungen installiert und die erforderliche Begleitung durch ein effektives Controlling aufgebaut. Die Möglichkeiten des Kontraktmanagements sollen auch im Verhältnis zwischen Bundesregierung bzw. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und Bundesagentur für Arbeit genutzt werden.

In einem ersten Schritt zur Einführung des Kontraktmanagements sollen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit Vereinbarungen über die zu erreichenden beschäftigungspolitischen Ziele schließen. Um Möglichkeiten für die Einführung eines Kontraktmanagements über die zu erreichenden beschäftigungspolitischen Ziele zu eröffnen, wird in Absatz 3 eine Regelung getroffen, die es erlaubt, dass die beschäftigungspolitischen Ziele zwischen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit vereinbart werden.

Soweit nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs Zustimmungen oder Genehmigungen der Bundesregierung zu einem Handeln der Bundesagentur für Arbeit erforderlich sind, können diese auf Grundlage des neuen Absatzes 3 durch vertragliche Vereinbarungen ersetzt werden. In den Bereichen, in denen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Fachaufsicht auszuüben hat, können auch die fachaufsichtsrechtlichen Weisungen durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ersetzt werden.

Zu Nummer 5 (§ 2)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 6 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung sowie zur Einführung von Transferleistungen (§§ 216a, 216b). Die Änderungen stellen im Übrigen klar, dass es sich bei dem Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung um eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung mit Rechtsanspruch handelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Darlehensgewährung bei der verstärkten Förderung (vgl. zu § 266) wird abgeschafft. Strukturanpassungsmaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden zu einer Förderung zusammengefasst.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Die Neuformulierung trägt der besonderen Verantwortung der kommunalen Gebietskörperschaften für den örtlichen Arbeitsmarkt Rechnung. Es wurde klargestellt, dass die Agenturen für Arbeit mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammenzuarbeiten müssen, um die dort vorhandenen Kompetenzen effektiv auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und den Ausgleich am Arbeitsmarkt zu konzentrieren.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 57 machen das Überbrückungsgeld zu einer Pflichtleistung. Damit wird es durch die Eingliederungsbilanz nicht mehr erfasst. Gleiches gilt für den Existenzgründungszuschuss nach § 421l, der bereits eine Pflichtleistung ist. Beide Leistungen der Arbeitsförderung haben jedoch eine hohe quantitative und qualitative Bedeutung. Informationen über diese Instrumente, wie sie die Eingliederungsbilanz für Ermessensleistungen liefert, sind unverzichtbar.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 12 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung, die der bisher grundsätzlich angewandten Praxis entspricht. Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind entweder beschäftigt (z. B. bei Eingliederungszuschüssen, Überbrückungsgeld und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) und können damit gemäß Absatz 1 Nr. 1 nicht arbeitslos sein, oder aber sie befinden sich in Maßnahmen, die der Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Dies ist z. B. bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der beruflichen Weiterbildung der Fall. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die sofortige Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme – gemäß Absatz 1 Nr. 2 SGB III nicht gegeben ist. Dies gilt unabhängig davon, welche Art der finanziellen Unterstützung der Maßnahmeteilnehmer erhält.

Hinsichtlich der Zusammenführung von Unterhaltsgeld und Arbeitslosengeld stellt die neue Regelung klar, dass Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung auch zukünftig nicht als arbeitslos gelten.

Zu Nummer 13 (§ 22)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neustrukturierung des Ersten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels.

Zu Nummer 14 (§ 23)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 15 (Überschrift vor § 24)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines Zweiten Abschnitts im Zweiten Kapitel.

Zu Nummer 16 (§ 25)

Redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung der Versicherungspflicht von Wehrdienstleistenden (vgl. Änderung zu § 26).

Zu Nummer 17 (§ 26)

Um Nachteile bei der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit durch die grundgesetzliche Verpflichtung zum Wehr- oder Zivildienst zu vermeiden, sind Wehr- und Zivildienstleistende durch Beitragszahlungen des Bundes in die Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) einbezogen. Die Versicherungspflicht erstreckt sich nach geltendem Recht jedoch nur auf Dienstleistende, die vor Dienstbeginn dem Personenkreis der Arbeitnehmer zuzurechnen waren und wegen des Wehr- oder Zivildienstes an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert sind.

Versichert sind danach Dienstleistende, die unmittelbar vor Dienstbeginn versicherungspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit waren oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Dritten Buch bezogen haben. Versichert sind ferner Personen, die vor Dienstbeginn eine Beschäftigung gesucht haben. Dabei handelt es sich in erster Linie um Dienstleistende, die vor Dienstbeginn Schüler und Studenten waren. Sie sind in die Versicherungspflicht einbezogen, wenn sie sich beim Arbeitsamt für eine ausreichend lange Zeit von vier Monaten als Arbeitssuchende gemeldet haben und grundsätzlich zur Aufnahme einer Beschäftigung bereit und in der Lage waren.

Bei ehemaligen Schülern und Studenten hängt der Zugang zum Leistungs- und Fördersystem der Arbeitsförderung daher maßgeblich auch vom Zeitpunkt der Einberufung bzw. des Dienstantritts und der Information über die näheren Umstände der Arbeitssuche vor dem Dienst ab. Diese Rechtslage führt bei allen Beteiligten (Betroffene, Wehrverwaltung, Arbeitsverwaltung) zu Rechtsunsicherheit und einem erheblichen, zum Teil unverhältnismäßigen Beratungs-, Informations- und Entscheidungsaufwand. Sie führt darüber hinaus teilweise zu Fehlanreizen bei informierten Betroffenen zur gezielten Steuerung des Diensteintritts und zu Scheinmeldungen bei den Arbeitsämtern, weil das tatsächliche Ziel der Meldung nicht die Beschäftigungssuche, sondern allein der soziale Schutz bei Arbeitslosigkeit ist.

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, den überbordenden Verwaltungsaufwand in diesem Bereich zurückzuführen und ein höheres Maß an Gleichberechtigung in der sozialen Sicherung bei staatlicher Dienstleistung im Wehr- und Zivildienst zu erreichen, sollen deshalb künftig alle Dienstleistenden in den Versicherungsschutz einbezogen werden.

Zu Nummer 18 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Mit der Versicherungsfreiheit von Beschäftigungen, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) gefördert werden, sollen Fehlanreize beseitigt werden. Bislang können Beschäftigungen in einer ABM einen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen. Diese Sicherung unterstützte das Entstehen von Leistungsketten, bei denen sich Arbeitnehmer in einem steten Wechsel von ABM und Arbeitslosigkeit befanden. Mit der Neuregelung werden sachwidrige Anreize, in eine ABM einzutreten, beseitigt: nicht mehr der Aufbau neuer Versicherungsansprüche auf Arbeitslosengeld, sondern die Beschäftigung an sich und der damit verbundene Zugewinn an fachlichen und persönlichen Fähigkeiten und Qualifikationen steht nunmehr für Arbeitnehmer in ABM im Vordergrund.

Beschäftigungen in ABM unterscheiden sich wesentlich von Beschäftigungen im allgemeinen Arbeitsmarkt. Durch die Neuregelung der öffentlich geförderten Beschäftigung wird das Ziel von Beschäftigungen in ABM neu definiert (vgl. Änderung des § 260), indem nunmehr angestrebt wird, die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitslosen zu erhalten oder wiederherzustellen. Auf die Verbesserung der Eingliederungsaussichten in den allgemeinen Arbeitsmarkt kommt es nicht mehr an.

Anders als in Beschäftigungen im allgemeinen Arbeitsmarkt ist Voraussetzung von ABM, dass die durchzuführenden Arbeiten zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen. Es werden Arbeitslose gefördert, die sonst keine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben, also allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Be-

schäftigung aufnehmen können (vgl. § 263 Abs. 1 Nr. 1). ABM-Teilnehmer haben besondere Kündigungsrechte (vgl. § 270). Sie haben Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein (vgl. § 421g), den andere Beschäftigte nicht haben. Anders als bei anderen Beschäftigungen kann die Agentur für Arbeit Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer beauftragen (vgl. § 37a).

Die Beschäftigungen in ABM sind damit Beschäftigungen besonderer Art, die nunmehr in Bezug auf die Versicherungspflicht zur Bundesagentur für Arbeit anderen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (berufliche Weiterbildung, Trainingsmaßnahmen) gleichgestellt werden. Teilnehmer dieser Maßnahmen können grundsätzlich ebenfalls keine Anwartschaftszeiten für den Anspruch auf Arbeitslosengeld aufbauen, obwohl sie ihre Arbeitskraft für eine Reintegration in den Arbeitsmarkt einsetzen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld (vgl. Änderung zu § 117).

Zu Nummer 19 (§ 28)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 20 (Einfügung eines Zweiten Abschnitts im Zweiten Kapitel und eines § 28a)

Mit der Regelung zur freiwilligen Weiterversicherung eröffnet das Gesetz bestimmten Personengruppen, die nicht kraft Gesetzes der Versichertengemeinschaft angehören, die Möglichkeit, sich freiwillig weiterzuversichern und damit ihren Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Versicherungsberechtigt sind

– Personen, die Angehörige pflegen,
– Existenzgründer und
– Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Union oder einem assoziierten Staat (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz) ausüben.

Die Regelung ersetzt die Sonderregelungen zur – beitragsfreien – Erweiterung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Rahmenfrist für Personen, die einen Angehörigen pflegen oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen (vgl. Änderung zu § 124 Abs. 3). Sie trägt dem Versicherungsprinzip Rechnung und begünstigt – anders als die bisherige Rahmenfristregelung – Personen, die den Bezug von Arbeitslosengeld durch die Pflege von Angehörigen oder die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit unterbrechen. Die Beschränkung der Versicherungsberechtigung bei Auslandsbeschäftigungen auf Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. eines assoziierten Staates berücksichtigt den Vorrang der Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt als Voraussetzungen der Versicherungsberechtigung für Pflegende und Existenzgründer die in der bisherigen Rahmenfristregelung des § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 normierten Tatbestände. Die Einbeziehung der Pflegepersonen in die Regelung zur freiwilligen Weiterversicherung berücksichtigt, dass für die Betreffenden – anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung – keine Beiträge aus Mitteln der Pflegeversicherung entrichtet werden.

Bei den Auslandsachverhalten ist die Versicherungsberechtigung an das Bestehen eines faktischen Beschäftigungsverhältnisses geknüpft. Die im Übrigen geforderten Vorversicherungszeiten und Anknüpfungstatbestände gewährleisten, dass von dem Privileg der Versicherungsberechtigung nur Personen profitieren, die der Versichertengemeinschaft bereits in der Vergangenheit angehört haben. Ein unmittelbarer Anschluss im Sinne der Regelung liegt vor, wenn die Unterbrechung nicht mehr als einen Monat beträgt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt Beginn und Ende der Versicherungspflicht auf Antrag. Im Gegensatz zum Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses für Beschäftigte und sonstige Versicherungspflichtige ist das Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag aus Gründen der Risikobegrenzung an die tatsächliche Entrichtung von Beiträgen geknüpft. Mit der freiwilligen Weiterversicherung für Existenzgründer und Auslandsbeschäftigte sollen zunächst Erfahrungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme und die damit verbundenen Risiken für die Arbeitslosenversicherung gesammelt werden. Die freiwillige Weiterversicherung für diese Personengruppen ist deshalb zunächst bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

Zu Nummer 21 (§ 29)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 22 (§ 31)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 23 (§ 32)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 24 (§ 33)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 25 (§ 34)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 26 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 35 Abs. 1 Satz 2 definiert den Begriff der Vermittlung. Danach umfasst Vermittlung alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungs- oder Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungs- oder eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Dies umfasst auch die Bewerbungshilfen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten sowie die Nutzung von Ausbildungsplatz- und Arbeitsmarktbörsen, die bislang in § 37 Abs. 1 und 3 geregelt waren. Der neu angefügte Satz 3 stellt sicher, dass die Agentur für Arbeit immer dann, wenn die berufliche Eingliederung erschwert ist, für Arbeitslose und Ausbildungssuchende eine verstärkte vermittlerische Unterstützung vorsieht. Der neue Satz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des alten § 37 Abs. 2 Satz 1 zur verstärkten vermittlerischen Unterstützung im Falle beruflicher Eingliederungsschwierigkeiten und korrespondiert insoweit mit der Neuregelung des § 6 zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit. Die in der alten Regelung zusätzlich enthaltene Verpflichtung des Arbeitsamtes zur verstärkten vermittlerischen Unterstützung nach einer sechsmonatigen Dauer der Arbeitslosigkeit ist dabei entbehrlich, da sich diese je nach Einzelfall bereits aus der Pflicht zur Überprüfung der Eingliederungsvereinbarung nach § 34 Abs. 4 ergibt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe d

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 27 (§ 36)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 28 (§ 37)

§ 37 in seiner neuen Fassung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 37a Abs. 1. Die Regelung des § 35 Abs. 1 enthält eine umfassende Definition der Vermittlung, die alle zweckmäßigen Tätigkeiten im Vermittlungsprozess einschließt. Hierzu gehört auch die in § 37 Abs. 1 alter Fassung enthaltene Möglichkeit, Ausbildungssuchenden und Arbeitsuchenden bei ihren Bewerbungen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten Hilfen anzubieten sowie die Nutzung von Ausbildungsplatz- und Arbeitsmarktbörsen, die in den neuen § 35 Abs. 1 einfließen. Die entsprechenden Hinweise, die bislang in § 37 Abs. 1 und 3 alter Fassung enthalten waren, können daher entfallen.

Zu Nummer 29 (§ 37a)

Die wesentlichen Regelungen des § 37a finden sich in § 37 neue Fassung. Nicht berücksichtigt wurden die Vorschriften zur Beauftragung von Trägern von Strukturanpassungsmaßnahmen sowie Arbeitgebern, deren Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit haben.

Die Nichtberücksichtigung von Trägern von Strukturanpassungsmaßnahmen ergibt sich aus der Zusammenlegung von Arbeits- und Strukturanpassungsmaßnahmen.

Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit haben, werden durch die Neuregelung in § 216b gesetzlich zur Vermittlung der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer verpflichtet. Eine zusätzliche Beauftragung über § 37 Abs. 2 ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Zu Nummer 30 (§ 37b)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 31 (§ 37c)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neufassung des Elften Kapitels (Buchstabe c Doppelbuchstabe dd).

Zu Nummer 32 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Seit der Deregulierung der privaten Arbeitsvermittlung im März 2002 nehmen Ausbildungs- und Arbeitsuchende zunehmend die Dienste privater Arbeitsvermittler bei der Ausbildungs- und Arbeitsuche in Anspruch. Die bislang im Gesetz enthaltene Mitwirkungspflicht für Ausbildungs- und Arbeitssuchende umfasst faktisch sowohl Personen, die mit als auch ohne Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit eine Ausbildungsstelle oder Beschäftigung suchen. Mitwirkungspflichten gegenüber der Bundesagentur für Arbeit sollen jedoch nur den Personen auferlegt werden, die tatsächlich Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen oder nehmen wollen. Der mitwirkungspflichtige Personenkreis der Ausbildungs- und Arbeitssuchenden ist daher auf Personen zu begrenzen, die Dienste der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Ziel der Reformen am Arbeitsmarkt ist unter anderem, eine möglichst effektive und kostengünstige Erbringung der Dienstleistungen und eine schnellere Vermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit zu erreichen. Hierzu ist insbesondere vor dem Hintergrund der vorhandenen Personalressourcen eine Konzentration auf die Personen notwendig, welche die Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit tatsächlich in Anspruch nehmen möchten. Personen, die zunächst die Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch genommen und eine Ausbildungsstelle oder Beschäftigung gefunden haben und keine weiteren Vermitt-

lungsleistungen mehr erwarten, dies jedoch nicht mitteilen, binden wertvolle Personalressourcen mit Verwaltungstätigkeiten die nicht unmittelbar wieder im Vermittlungsprozess eingesetzt werden können. Damit wird die Vermittlungsgeschwindigkeit verlangsamt. Deshalb soll Personen, die einen Ausbildungs- oder einen Beschäftigungsvertrag abgeschlossen haben, die Pflicht zur Mitteilung dieses Ereignisses auferlegt werden. Hierdurch werden wertvolle Personalressourcen dem Vermittlungsprozess nicht durch überflüssige Nachforschungen oder Verwaltung von Datenbeständen entzogen, sondern können wieder unmittelbar im Vermittlungsprozess eingesetzt werden. Zudem wird eine Möglichkeit zur Beurteilung des Erfolgs bzw. der Qualität der Vermittlungstätigkeit und der sich daraus ggfs. ergebender Optimierungsnotwendigkeit geschaffen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung wegen der Zusammenlegung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen.

Zu Nummer 33 (§ 39)

Zu Buchstabe a

Die bislang im Gesetz enthaltene Mitteilungspflicht für Arbeitgeber umfasst faktisch sowohl Personen, die mit als auch ohne Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz besetzen wollen. Mitwirkungspflichten gegenüber der Bundesagentur für Arbeit sollen jedoch nur den Personen auferlegt werden, die tatsächlich die Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen oder nehmen wollen. Der mitwirkungspflichtige Personenkreis der Arbeitgeber ist daher auf Personen zu begrenzen, die Dienste der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 34 (§ 40)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 35 (§ 41)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 36 (§ 42)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 37 (§ 43)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 38 (§ 44)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 39 (§ 47)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 40 (§ 48)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 41 (§ 52)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 42 (§ 53)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 43 (§ 55)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 44 (§ 56)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 45 (§ 57)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu den Buchstaben b und c Doppelbuchstabe aa

Überbrückungsgeld wird zu einer Pflichtleistung. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass den Arbeitsämtern bezüglich Höhe und Dauer der Leistung bereits nach der geltenden Rechtslage praktisch kein Ermessensspielraum verbleibt. Für die Bezieher ergibt sich daraus eine größere Klarheit und Eindeutigkeit bezüglich ihres Anspruchs. Zudem wird Gleichheit mit der Regelung beim Existenzgründungszuschuss nach § 421l hergestellt, der nach geltender Rechtslage bereits eine Pflichtleistung ist.

Zu Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung wegen der Zusammenlegung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Zusammenführung der unterschiedlichen Rechtsfolgen bei versicherungswidrigem Verhalten in eine Vorschrift (§ 144).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die finanzielle Unterstützung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch diese Leistung der Arbeitsförde-

rung wird zu dem Zeitpunkt beendet, zu dem der Arbeitnehmer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres auch keinen Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung mehr hat.

Zu Buchstabe e

Nach geltender Rechtslage ist eine mehrfach aufeinander folgende Förderung mit Überbrückungsgeld nicht ausgeschlossen, sofern die erneute Aufnahme einer Selbständigkeit aus Arbeitslosigkeit auf der Grundlage eines neuen Geschäftskonzepts erfolgt. Eine Förderung mit dem Existenzgründungszuschuss nach § 421l nach zuvor geleistetem Überbrückungsgeld ist ebenfalls möglich. § 421l Abs. 4 sieht nur einen Förderausschluss vor, wenn die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit im gleichen Zeitraum durch Überbrückungsgeld gefördert wird.

In Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Folgen einer zuvor nicht erfolgreichen Gründung und der „zweiten Chance“ für den Selbständigen sollte die Arbeitsförderung nur dann zur erneuten Förderung verpflichtet sein, wenn ein gewisser Zeitraum seit der letzten geförderten selbständigen Erwerbstätigkeit verstrichen ist. Eine Frist von 24 Monaten nach Beendigung der letzten Förderung der selbständigen Erwerbsaufnahme ist u. a. deshalb angemessen, damit der Arbeitslose die wirtschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen für eine erneute Unternehmung klären kann. Im Einzelfall kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn Gründe vorliegen, die in der Person des Existenzgründers liegen und ihm nicht anzulasten sind (z. B. Krankheit, Unfall).

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 46 (§ 58)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 47 (§ 61)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 48 (§ 69)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 49 (§ 72)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 50 (§ 73)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Neuberechnung für Phasen des Blockunterrichts der Berufsschule entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Für die Organisation des Berufsschulunterrichts und die damit zusammenhängenden Folgen tragen die Bundesländer Verantwortung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung gewährleistet, dass Berufsausbildungsbeihilfe weitergeleistet wird, wenn die Ausbildungsvergütung nicht weitergezahlt wird, an ihre Stelle jedoch eine Ersatzleistung des Arbeitgebers oder eines Dritten tritt. Ein Anwendungsfall ist die Zahlung von Krankengeld nach § 45 SGB V bei Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten versicherten Kindes der Auszubildenden. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 51 (§ 76)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 52 (§ 76a)

Die Übergangsregelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 53 (§ 77)

Folgeänderungen zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung. Der bisher in § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geregelten Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit bedarf es nach der neuen Systematik nicht mehr, da auch der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Weiterbildung die Erfüllung der Anwartschaftszeit voraussetzt.

Zu Nummer 54 (§ 78)

Folgeänderung zur Änderung des § 77 und zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

Zu Nummer 55 (§ 81)

Zur Unterstützung einer stärkeren Konzentration der personellen Ressourcen auf die Vermittlung durch Vereinfachungen im Leistungsrecht wird die Fahrkostenregelung deutlich vereinfacht. Anstelle der bisher geltenden Regelung, die auf das jeweilige genutzte Verkehrsmittel abstellte, tritt eine einheitliche Entfernungspauschale. Die Regelung lehnt sich an das Steuerrecht an und führt zu deutlichen Vereinfachungen im Berechnungsverfahren.

Die parallele Fahrkostenregelung bei der Berufsausbildungsbeihilfe (§ 67) bleibt unverändert, weil hier keine Verwaltungsvereinfachung erzielt würde. Neben dem Betrieb kommt dort als zweiter Ausbildungsort die Berufsschule hinzu. Die Tage mit Anspruch auf Fahrkosten zur Berufsschule können erst nach dem Ausbildungsbeginn festgestellt werden, da sie erst dann dem Auszubildenden bekannt sind.

Zu Nummer 56 (§ 85)

So genannte Feststellungsmaßnahmen haben vorrangig das Ziel, die Eignung für ein bestimmtes Bildungsziel oder einen Beruf abzuklären. Mit den Trainingsmaßnahmen besteht bereits ein geeignetes Förderungsinstrument, detaillierte Eignungsfeststellungen zu ermöglichen. Diese Eignungsfeststellungen sollen künftig nicht mehr im Rahmen der Weiterbildungsförderung gefördert, sondern den Trai-

ningsmaßnahmen vorbehalten bleiben. Dies entspricht im Übrigen bereits der geltenden Förderungspraxis.

Zu Nummer 57 (§ 86)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 58 (§ 101)

Zu Buchstabe a

Die durch das Job-AQTIV-Gesetz zum 1. Januar 2004 eingefügten neuen Instrumente werden auch auf behinderte junge Menschen erstreckt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Zusammenfassung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Entgeltersatzleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung. Der Sonderregelung in § 101 Abs. 5 Satz 3 bedarf es nicht mehr, da die Weiterbildungskosten bereits nach geltendem Recht unhängig von der Erfüllung der Vorbeschäftigungszeit übernommen werden können.

Zu Nummer 59 (§ 105)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 60 (§ 115)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 61 (§ 116)

Redaktionelle Folgeänderung zur Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld.

Zu Nummer 62 (§§ 117 bis 119)

Zu § 117

Der Lebensunterhalt von Arbeitslosen und Teilnehmern an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung wird bislang durch zwei – in der Höhe identische, in den Voraussetzungen aber unterschiedliche – Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld) sichergestellt. Der Übergang eines Beziehers von Arbeitslosengeld in eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme ist deshalb für die Arbeitsverwaltung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden: Die Bewilligung des Arbeitslosengeldes muss aufgehoben, die Leistungszahlung eingestellt werden, der Antrag auf Unterhaltsgeld muss im Hinblick auf das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen geprüft, die Leistung bewilligt und angewiesen werden. Dies bindet zusätzliche personelle Kapazitäten und führt in vielen Fällen dazu, dass ein nahtloser Übergang von der Leistung Arbeitslosengeld zur Leistung Unterhaltsgeld nicht möglich ist. Künftig werden daher die Entgeltersatzleistungen Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Versicherungsleistung Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung zusammengefasst. Dabei geht die Leistung Unterhaltsgeld vollständig in den rechtlichen Strukturen des bisherigen Arbeitslosengeldes auf. Für die Betroffenen ist damit kein leistungsrechtlicher Nachteil verbunden. Darüber hinaus wird durch die einheitliche Leistung gewährleistet, dass beim Übergang in eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung der Entgeltersatz ohne zeitliche Verzögerungen weiter ausgezahlt werden kann.

Der Leistungsausschluss nach der Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht in Abgrenzung zum Risikobereich der gesetzlichen Rentenversicherung dem geltenden Recht.

Zu § 118

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit haben. Die Anspruchsvoraussetzungen Arbeitslosigkeit, persönliche Arbeitslosmeldung und Erfüllung der Anwartschaftszeit entsprechen dem geltenden Recht.

Zu Absatz 2

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht mit der erstmaligen Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen, in der Regel mit der Arbeitslosmeldung des Anspruchsberechtigten. Da die Arbeitslosmeldung eine Tatsachenerklärung ist, die anders als eine Willenserklärung nicht widerrufen werden kann, haben weder das Arbeitsamt noch die Anspruchsberechtigten eine Möglichkeit, die Anspruchsentstehung nach der Meldung des Arbeitslosen zu beeinflussen. Dies kann in Einzelfällen zu erheblichen Nachteilen für die Anspruchsberechtigten etwa dann führen, wenn der Arbeitslose bei einer späteren Anspruchsentstehung ein höheres Lebensalter erreicht hat und deshalb einen Anspruch mit längerer Dauer erwerben könnte. Bis zur Entscheidung über den Anspruch soll dem Arbeitslosen daher künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen der Anspruch entstehen soll.

Zu § 119

Die Neuregelung fasst die geltenden Vorschriften zur Arbeitslosigkeit und zur Beschäftigungssuche in einer Vorschrift zusammen. Wie bisher setzt der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit voraus, dass der Arbeitnehmer beschäftigungslos ist, Eigenbemühungen unternimmt, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht.

Beschäftigungslosigkeit liegt grundsätzlich vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder eine Erwerbstätigkeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich ausübt. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsgestaltung entfällt die bislang bestehende Sonderregelung, wonach die Fortführung einer mindestens 15 Wochenstunden, aber weniger als 18 Wochenstunden umfassenden selbständigen Nebentätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger unter bestimmten Voraussetzungen Beschäftigungslosigkeit nicht ausschließt. Damit wird zugleich die Arbeitsverwaltung von zusätzlichem Prüfaufwand entlastet.

Die Anspruchsvoraussetzung der Eigenbemühungen ist sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Rechtsfolgen neu gefasst. Inhaltlich ist nunmehr beispielhaft genauer bestimmt, welche Anstrengungen der Arbeitslose zu unternehmen hat. Hierzu gehört auch die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus einer Eingliederungsvereinbarung. Falls im Einzelfall eine Eingliederungsvereinbarung nicht abgeschlossen werden kann, bleibt es dabei, dass der Arbeitsvermittler im konkreten Fall Art und Umfang der Eigenbemühungen bestimmt. Bei unzureichenden Eigenbemühungen entfällt in Zukunft nicht mehr der Leistungsanspruch, vielmehr tritt – wie in allen anderen Fällen versicherungswidrigen Verhaltens – künftig eine Sperrzeit ein (vgl. die Neuregelung zu § 144).

Zu Nummer 63 (§ 120)

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 16.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 3

Arbeitnehmer, die der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen, haben nach geltendem Recht regelmäßig keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung in Vollzeitform, die bisher – weil sie zur beruflichen Reintegration nicht erforderlich ist – nicht durch Unterhaltsgeld gefördert wird, ist während des Bezuges von Arbeitslosengeld nach geltendem Recht nicht möglich, weil sie die für eine Berufstätigkeit erforderliche Zeit in der Regel voll in Anspruch nimmt. Um auch Arbeitslosen, deren berufliche Weiterbildung nicht nach diesem Buch gefördert wird, die Möglichkeit zu geben, ihre beruflichen Fähigkeiten und Qualifikationen an die ständig wachsenden und wechselnden Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen und die dazu notwendige Eigeninitiative zu unterstützen, sollen künftig auch diese Arbeitslosen unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit beziehen können.

Erforderlich ist insoweit, dass die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme den Vorrang der jederzeitigen Vermittelbarkeit des Arbeitslosen in eine neue Beschäftigung nicht wesentlich beeinträchtigt. Ob davon auszugehen ist, vermag in erster Linie der für den Arbeitslosen zuständige Arbeitsvermittler zu beurteilen. Die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes setzt daher voraus, dass der Vermittler der Teilnahme zustimmt. Dies wird typischerweise im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung erfolgen.

Bei einem Arbeitslosen, der bereits erhebliches persönliches Engagement und finanzielle Aufwendungen in die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme investiert hat, dürfte das Interesse an der Beendigung der Maßnahme in der Regel hoch sein. Es besteht die Gefahr, dass der Arbeitslose nicht bereit ist, eine ihm zumutbare, aber nicht seinen Vorstellungen entsprechende Arbeit anzunehmen mit der Folge, dass eine offene Arbeitsstelle deshalb nicht besetzt werden kann. Die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes soll daher nur dann erfolgen, wenn der Arbeitslose sich bereit erklärt, die Maßnahme sofort abzubrechen, wenn eine berufliche Eingliederung möglich ist, und diese Bereitschaft durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitslosen und dem Träger der Maßnahme manifestiert ist.

Zu Absatz 4

Nach geltendem Recht müssen Arbeitnehmer grundsätzlich für die Aufnahme einer zumutbaren Vollzeitbeschäftigung zur Verfügung stehen. Einschränkungen bei der Arbeitszeit sind ausnahmsweise zulässig wegen der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedürftigen Kindes, der Pflege eines Angehörigen oder – beschränkt auf die Dauer von sechs Monaten – bei einer der Arbeitslosigkeit vorangegangenen Teilzeitbeschäftigung, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt worden und Arbeitslosengeld nach einer Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist.

Mit der Neuregelung soll die aus arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten sinnvolle Teilzeitarbeit gefördert werden. Dies trägt dem Wunsch vieler Arbeitnehmer, in Teilzeit tätig zu werden, Rechnung und entlastet gleichzeitig die Arbeitsverwaltung von der bisher notwendigen Prüfung, ob eine Einschränkung auf Teilzeitarbeit zulässig ist. Wie im geltenden Recht stehen Einschränkungen hinsichtlich der Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit auch aufgrund der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedürftigen Kindes oder der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen der Verfügbarkeit nicht entgegen, wenn die Einschränkungen den üblichen Bedingungen des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen.

Die Regelung für Heimarbeiter entspricht im Kern dem geltenden Recht; anders als bisher entfällt – wie bei Teilzeitbeschäftigten – die Beschränkung des Heimarbeiterprivilegs auf die ersten sechs Monate der Arbeitslosigkeit.

Zu Nummer 64 (§ 122)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach geltendem Recht können sich Arbeitnehmer vor der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt persönlich arbeitslos melden, wenn der Eintritt der Arbeitslosigkeit innerhalb der nächsten zwei Monate zu erwarten ist. In Angleichung an die Regelung zur Verpflichtung zur frühzeitigen Arbeitssuche (§ 37b) kann eine rechtswirksame Arbeitslosmeldung künftig innerhalb der letzten drei Monate vor der Arbeitslosigkeit erfolgen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 65 (§ 123)

Die privilegierenden Sonderregelungen zur Anwartschaftszeiterfüllung für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende sowie für Saisonarbeitnehmer sind äußerst verwaltungsaufwändig und belasten die Arbeitsverwaltung deshalb in erheblichem Maße, ohne dass die hierfür erforderlichen Kapazitäten zur beruflichen Wiedereingliederung der Betroffenen beitragen.

Die Prüfung der Saisonarbeitnehmereigenschaft ist an komplexe persönliche und betriebliche Voraussetzungen geknüpft; die Sonderregelungen für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende mit einer schwierigen Prüfung zur Versicherungspflicht während der Dienstzeit (vgl. Änderung zu § 26) verbunden. Das Saisonarbeitnehmerprivileg verstärkt zudem für die Unternehmen den Anreiz, Zeiten mit geringem Auftragspolster durch Entgeltersatzleistungen zu überbrücken, teilweise ohne dass die betroffenen Arbeitnehmer tatsächlich an der Aufnahme einer Zwischenbeschäftigung interessiert sind, wie Untersuchungen des Bundesrechnungshofes, etwa zur saisonalen Arbeitslosmeldung von Profi-Eishockeyspielern, ergeben haben. Die Sonderregelungen zur Anwartschaftszeiterfüllung sollen daher entfallen.

Zu Nummer 66 (§ 124)

Mit den Neuregelungen werden die Bemühungen fortgesetzt, die Arbeitslosenversicherung wieder stärker an den Grundprinzipien einer (Risiko-)Versicherung auszurichten und das Leistungsrecht um tendenziell versicherungsfremde Elemente zu bereinigen, die der Versichertengemeinschaft einseitig Lasten übertragen, die von der gesamten Gesellschaft oder einzelnen Personengruppen getragen werden müssen.

Zu Buchstabe a

Mit der Erweiterung der Regelungen zur Versicherungspflicht durch das Job-AQTIV-Gesetz (vgl. Buchstabe b) und der künftig eingeräumten Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung für bestimmte Sachverhalte (vgl. Einfügung eines § 28a) ist eine dreijährige Rahmenfrist für die Erfüllung der Anwartschaftszeit nicht mehr geboten. Die Frist wird deshalb von drei auf zwei Jahre verkürzt. Die Regelung führt zudem zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen.

Zu Buchstabe b

Im Anschluss an die versicherungsgerechte Einbeziehung von Zeiten der Kindererziehung oder des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente auf Zeit durch das Job-AQTIV-Gesetz soll auch die soziale Sicherung bei Personen, die sich selbständig machen und Personen, die Angehörige pflegen, neu strukturiert werden. Die Vorschriften zur beitragsfreien und versicherungssystematisch problematischen Verlängerung der Rahmenfrist sollen deshalb zu Gunsten einer versicherungsgerechten, freiwilligen Weiterversicherung (vgl. § 28a) entfallen. Die Betroffenen erhalten ein Angebot der Versichertengemeinschaft, das – wie bei der Überführung von Kindererziehungszeiten in die Versicherungspflicht – zugleich den Versicherungsschutz für diejenigen verbessert, die sich aus dem Leistungsbezug heraus selbständig machen oder der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen widmen. Die geltende Rahmenfristverlängerung kommt diesen Personen nicht zugute.

Mit der Neuregelung wird auch Tendenzen entgegengewirkt, die Arbeitslosenversicherung durch weitere Sonderreglungen bei der Rahmenfristverlängerung zu belasten.

Die Rahmenfristverlängerung für Bezieher von Unterhaltsgeld kann entfallen, da diese Leistung künftig in einer einheitlichen Entgeltersatzleistung (Arbeitslosengeld) (vgl. § 117) aufgeht. Die Regelung zum Übergangsgeld bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bleibt – trotz der systematischen Bedenken – wegen der besonderen Verflechtung des Rechts der beruflichen Rehabilitation in allen Zweigen der Sozialversicherung erhalten.

Zu Nummer 67 (§ 124a)

Zu Absatz 1

Die neue Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht. Als Maßnahme der beruflichen Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag mit Unterrichtsveranstaltungen (s. § 77). Erforderlich ist insbesondere, dass alle Voraussetzungen für eine Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 77 erfüllt sind. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung ist somit auch daran geknüpft, dass die Notwendigkeit einer Weiterbildung im Einzelfall festgestellt und die Weiterbildung auch unter dem Gesichtspunkt der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gefördert wird. An der generellen Ausgestaltung der Weiterbildungsförderung als Ermessensleistung ändert sich daher nichts.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift trifft Sonderregelungen für Sachverhalte, in denen ein Arbeitnehmer unmittelbar aus einem Beschäftigungsverhältnis in eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung eintritt.

Zu Nummer 68 (§ 125)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung stellt klar, dass die Agentur für Arbeit darauf hinzuwirken hat, dass die Entscheidung über die mögliche Zugehörigkeit des Betroffenen zum Risikobereich der gesetzlichen Rentenversicherung umgehend herbeigeführt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Kommt der Betroffene der Aufforderung des Arbeitsamtes, einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen nicht fristgerecht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits nach geltendem Recht bis zum Nachholen der Antragstellung (§ 125 Abs. 2 Satz 2). Die Neuregelung macht deutlich, dass die gleiche Rechtsfolge auch eintritt, wenn

der Versicherte die geforderte Antragstellung vornimmt, aber gegenüber dem Leistungsträger seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, bei dem er Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben beantragt hat, und diesem Leistungsträger eine Entscheidung über den Antrag verwehrt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 69 (§ 127)

Folgeänderung zur Einführung einer einheitlichen Anwartschaftszeit von zwölf Monaten für alle Versicherungspflichtigen zur Arbeitsförderung (§ 123).

Zu Nummer 70 (§ 128)

Folgeänderungen zur Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld (vgl. Änderung zu § 117) sowie zur Neustrukturierung der Sperrzeitenregelung (vgl. Änderungen zu §§ 144, 145).

Zu Nummer 71 (§§ 130 bis 134)

Das Recht der Bemessung des Arbeitslosengeldes hat sich im Laufe der Jahre zu einem überaus komplexen Regelungssystem entwickelt, in dem Bemühen, zugleich ein hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen, arbeitsmarktpolitische Besonderheiten durch stark differenzierte Sonder- und Ausnahmeregelungen zu berücksichtigen. Die Regelungen sind deshalb insgesamt sowohl für Fachleute als auch für Betroffene nur noch schwer durchschaubar. Die Entscheidung über das Arbeitslosengeld löst deshalb einen erheblichen Informations- und Beratungsbedarf aus und erfordert einen hohen Personal-, Sach- und Zeitaufwand. Insgesamt bindet das Bewilligungsverfahren damit Kapazitäten, die im Gesamtrahmen der Umgestaltung der Bundesagentur für Arbeit zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt für die Beratung und Betreuung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und die berufliche Wiedereingliederung Arbeitsloser dringend benötigt werden.

Ziel der Reformbestrebungen ist es deshalb, die Vielfalt und Komplexität der Regelungen zum Bemessungsrecht zurückzuführen und das Verwaltungsverfahren deutlich und nachhaltig zu vereinfachen. Verwaltungsvereinfachung ist allerdings nur zu erreichen, wenn detaillierte Einzelfallregelungen durch ein größeres Maß an Pauschalierung ersetzt und Ausnahmeregelungen beschränkt werden.

Zu § 130

Zur Vereinfachung sollen im Bemessungszeitraum nur noch Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung berücksichtigt werden. Alle übrigen Versicherungspflichtverhältnisse, denen ein besonderes Entgelt zugeordnet ist, was zu komplizierten Berechnungen führt, bleiben künftig außer Betracht.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift fasst die bisherigen §§ 130 und 131 zur Festlegung des Bemessungszeitraumes zusammen und nimmt den durch die Rechtsprechung entwickelten Begriff des Bemessungsrahmens auf. Zur Vereinfachung und Angleichung an die übrigen Sozialversicherungszweige wird die bisherige Wochenbetrachtungsweise auf eine Jahres- bzw. Tagesbetrachtungsweise umgestellt.

Zu Absatz 2

Die hier genannten atypischen Beschäftigungssachverhalte sollen bei der Leistungsbemessung außer Betracht bleiben, um unbillige Bemessungsergebnisse zu verhindern.

Zu Absatz 3

Der Bemessungszeitraum soll statt bisher 39 Wochen künftig mindestens 150 Tage umfassen, um die Zahl fiktiver Bemessungen zu vermindern.

Die Erweiterung des Bemessungsrahmens löst die bisherige sukzessive Erweiterung um einzelne Abrechnungszeiträume ab.

Infolge der künftig einheitlichen Anwartschaftszeit von zwölf Monaten (§ 123) können die Sonderregelungen zum Bemessungszeitraum für Saisonarbeitnehmer, Wehr- und Zivildienstleistende entfallen.

Zu § 131

Die Vorschrift fasst die bisherigen §§ 132, 133 Abs. 1 und 3 und § 134 Abs. 1 und 2 Nr. 3, 4 zusammen.

Zu Absatz 1

Das Bemessungsentgelt wird künftig auf Tagesbasis ermittelt. Da eine jährliche Verordnung über die Leistungsentgelte entfällt, erübrigt sich eine Rundung des errechneten Bemessungsentgelts.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen § 134 Abs. 1 und 2 Nr. 3 und 4.

Zu Absatz 4

Die – im Vergleich zum früheren § 133 Abs. 1 – vorgenommene Verkürzung des Bestandsschutzes von drei auf zwei Jahre führt zur Verwaltungsvereinfachung.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 133 Abs. 3. Auch Einschränkungen der Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitbeschäftigungen sollen zu einer entsprechenden Verminderung des Bemessungsentgelts führen.

Zu § 132

Sind auch in dem erweiterten Bemessungsrahmen weniger als 150 Tage mit versicherungspflichtigem Arbeitsentgelt enthalten, wird das für die Berechnung des Arbeitslosengeldes zugrunde zu legende Bemessungsentgelt fiktiv bestimmt.

Anders als bisher erfolgt die fiktive Leistungsbemessung nicht mehr nach dem individuell erzielbaren tariflichen Arbeitsentgelt, sondern – verwaltungseinfach – nach einer

pauschalierenden Regelung. Danach richtet sich die fiktive Leistungsbemessung nach Qualifikationsstufen, denen jeweils ein an die Bezugsgröße der Sozialversicherung gekoppeltes Entgelt zugeordnet ist. Wie bisher richtet sich diese Festsetzung nach den Beschäftigungen, auf die die Arbeitsverwaltung die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen – unter Berücksichtigung des in Betracht kommenden Arbeitsangebotes – in erster Linie zu erstrecken hat.

Zu § 133

Die Berechnung des Arbeitslosengeldes knüpft – wie bisher – an ein pauschaliertes Leistungsentgelt an. Dabei vermindert sich das Bemessungsentgelt um eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent und die Lohnsteuer sowie den Solidaritätszuschlag.

Die Kirchensteuer wird ab dem Jahr 2005 nicht mehr als Entgeltabzug bei der Leistungsberechnung berücksichtigt, da auf absehbare Zeit nicht mehr – wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. März 1994 (1 BvL 8/85) gefordert – zweifelsfrei davon ausgegangen werden kann, dass eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer Kirchensteuer erhebenden Kirche angehört.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Vergangenheit regelmäßig geprüft, ob eine deutliche Mehrheit der Arbeitnehmer einer Kirche angehört. Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat dabei gezeigt, dass der Anteil der Arbeitnehmer, die einer Kirchensteuer erhebenden Kirche angehören, an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer kontinuierlich sinkt.

Angaben zur Anzahl der Arbeitnehmer, die Mitglied einer Kirche sind, lassen sich aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik entnehmen. Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik wird in einem dreijährigen Turnus erstellt. Die letzte Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes basiert auf den Daten des Jahres 1998, sie wurde Ende Mai 2003 erstellt. Danach waren im Jahr 1998 von den insgesamt 29,4 Mio. in der Statistik erfassten lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern 16,7 Mio. kirchensteuerpflichtig. Dies entspricht einem Anteil von 56,8 Prozent. Zur Aktualisierung dieser Daten erfragt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit außerdem von der Evangelischen Kirche Deutschlands und dem Verband der Diözesen Deutschlands die Kirchenmitgliedszahlen. Zum Jahresende 1998 waren 66,1 Prozent der Bevölkerung Mitglied einer evangelischen oder katholischen Kirche. Der Anteil der Kirchenmitglieder unter den Arbeitnehmern lag danach 1998 um 9,4 Prozentpunkte unter dem Anteil der Kirchenmitglieder an der Bevölkerung.

Zum Jahresende 2001 waren 64,4 Prozent der Bevölkerung Mitglied einer Kirche. Unter der Annahme, dass auch im Jahr 2001 der Anteil der Kirchenmitglieder unter den Arbeitnehmern um 9,4 Prozentpunkte unter dem Anteil der Kirchenmitglieder an der Bevölkerung lag, ergibt sich, dass im Jahr 2001 noch 55 Prozent der Arbeitnehmer einer die Kirchensteuer erhebenden Kirche angehört haben. Aktuell kann deshalb noch davon ausgegangen werden, dass eine deutliche Mehrheit der Arbeitnehmer einer Kirche angehört. Angesichts der Entwicklung der vergangenen Jahre dürfte diese Voraussetzung jedoch mittelfristig nicht mehr erfüllt sein. Mit der Reform des Bemessungsrechts des Arbeitslosengeldes, die zum 1. Januar 2005 in Kraft treten wird, soll deshalb die Kirchensteuer als Lohnabzug bei der Leistungsberechnung entfallen.

Zu § 134

Das Arbeitslosengeld wird in monatlich gleichbleibender Höhe gezahlt. Dies vermeidet verwaltungsaufwändige monatlich wiederkehrende Bearbeitungsvorgänge, z. B. bei der Berücksichtigung von Abzweigungen und Pfändungen.

Zu Nummer 72 (§§ 135 bis 139)

Folgeänderungen zur Neufassung der §§ 130 bis 134.

Zu Nummer 73 (§ 141)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neuregelung führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Die geltende Regelung hat zur Folge, dass die Arbeitsverwaltung bei jeder Veränderung der Höhe des Arbeitslosengeldes, wie z. B. beim Wechsel der Lohnsteuerklasse, den individuellen Freibetrag neu festsetzen muss.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einführung einer pauschalierten Gewinnermittlung bei Einkünften aus selbstständiger Nebentätigkeit führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Aufwändige Ermittlungen können damit in vielen Fällen vermieden werden.

Zu Buchstabe b

Angleichung an die Regelungen zur Anwartschaftszeit.

Zu Buchstabe c

Folgeregelung zum Wegfall der Sonderregelung zur Arbeitslosigkeit bei selbstständiger Nebentätigkeit.

Zu Buchstabe d

Die derzeit geltende Sonderregelung zu Nebeneinkommen, das ein Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme von seinem Arbeitgeber oder Maßnahmeträger erhält (§ 159 Abs. 2), wird in die allgemeine Regelung zur Anrechnung von Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld integriert. Zugleich wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für dieses Nebeneinkommen ein pauschalierter Freibetrag eingeführt.

Zu Nummer 74 (§ 142)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 75 (§ 143a)

Folgeänderung zur Änderung des Bemessungsrechts des Arbeitslosengeldes.

Zu Nummer 76 (§ 144)

Mit der Regelung werden die Vorschriften zur Risikobegrenzung der Arbeitslosenversicherung mit einer strukturell einheitlichen Rechtsfolge – der Sperrzeit – zusammengefasst. Die Folgen versicherungswidrigen Verhaltens sind derzeit in unterschiedlichen Regelungen mit verschiedenen Rechtsfolgen enthalten, teilweise fehlt eine solche Rechtsfolge. Neben die bisherige Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe, Arbeitsablehnung, Ablehnung bzw. Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme treten deshalb – neu – die Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen und die Sperrzeit bei Versäumung eines Meldetermins. Die Sperrzeit bei Arbeitsablehnung schließt künftig auch Sachverhalte ein, denen ein bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldeter Arbeitnehmer (§ 37b) ein Arbeitsangebot der Agentur für Arbeit für einen Zeitpunkt nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ablehnt. Mit der Neuregelung wird der Grundsatz „Fördern und Fordern" konsequent weiterentwickelt. Die einheitliche Sperrzeitregelung führt zudem zu einer deutlichen Vereinfachung in der Handhabung und zu einer größeren Transparenz für Anwender und Leistungsberechtigte.

Zu Nummer 77 (§ 145)

Folgeänderung zur Übernahme der Regelungen zur bisherigen Säumniszeit in die Sperrzeitregelung (vgl. Änderung zu § 144).

Zu Nummer 78 (§ 146)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Neuorganisation der Selbstverwaltung im Elften Kapitel. Der Verwaltungsrat entscheidet zukünftig, ob bei einem Arbeitskampf Arbeitslosengeld zu leisten ist. Dies war schon bisher immer dann der Fall, wenn sich die Auswirkungen eines Arbeitskampfes über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus erstreckten.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 79 (§ 147)

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt, wenn der Arbeitslose Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben hat. Dabei werden nach geltendem Recht nur Sperrzeiten berücksichtigt, die nach der Entstehung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld eingetreten sind. Unberücksichtigt bleiben damit grundsätzlich Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe, die mit der Entstehung eines Anspruchs eintreten. Im Hinblick auf das von den Beitragszahlern zu tragende Versicherungsrisiko ist es nicht mehr gerechtfertigt, gerade das versicherungswidrige Verhalten beim Erlöschen des Anspruches nicht zu berücksichtigen, mit dem Arbeitslose den Versicherungsfall leichtfertig herbeigeführt haben. Die Regelung stellt sicher, dass künftig auch die Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Entstehung eines Anspruchs eintritt, grundsätzlich für das Erlöschen eines Anspruchs berücksichtigt wird.

Zu Nummer 80 (§ 147a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Die Regelung stellt entsprechend der Auffassung der Rechtsprechung (vgl. BSG SozR 2200 § 29 Nr. 13 S. 35; Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18. Mai 1999 – L 13 AL 3224/98 – jeweils zu § 128 AFG) und der überwiegenden Auffassung in der Literatur (vgl. Hess in Gemeinschaftskommentar zum AFG, § 128 Rn. 163 ff.; Gagel, AFG, § 128 Rn. 285 f.) klar, dass die Erstattungsforderung in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres verjährt, in der sie entstanden ist.

Zu Nummer 81 (§ 147b)

Die Regelung des § 147b, wonach Arbeitgeber des Baugewerbes zur Erstattung des während der Schlechtwetterzeit gezahlten Arbeitslosengeldes einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung an die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet sind, wenn dem Arbeitslosen tarifvertragswidrig witterungsbedingt gekündigt worden ist, verursacht trotz der sehr geringen Zahl der Erstattungsfälle einen erheblichen bürokratischen Aufwand bei den Unternehmen und der Arbeitsverwaltung: In der Vielzahl der Fälle stellt sich heraus, dass die Arbeitgeber die Frage nach einer witterungsbedingten Kündigung in der Arbeitsbescheinigung irrtümlich bejaht haben und ihre Angaben nach entsprechenden Informationen des Arbeitsamtes korrigieren. In anderen Fällen ergeben die Sachverhaltsermittlungen der Arbeitsverwaltung, dass witterungsbedingte Kündigungen tarifvertraglich nicht ausgeschlossen sind (z. B. in Unternehmen des Malerhandwerks oder Transportunternehmen).

Angesichts der derzeitigen konjunkturellen Situation im Baugewerbe wird der in den Wintermonaten an erster Stelle stehende Kündigungsgrund des Auftragsmangels auch künftig dafür maßgeblich sein, dass rechtswidrige witterungsbedingte Kündigungen nicht in nennenswertem Umfang ausgesprochen werden. Deshalb sollen sowohl die Arbeitgeber als auch die Bundesanstalt für Arbeit durch die Aufhebung des § 147b von bürokratischem Aufwand entlastet werden. Für den Arbeitgeber entfallen die Angaben zur Kündigung in der Arbeitbescheinigung. Die Arbeitsverwaltung wird von der Beratung zur Regelung des § 147b, den aufwändigen Sachverhaltsermittlungen bei potentiellen Erstattungsfällen und dem Forderungseinzug entlastet.

Zu Nummer 82 (§ 148)

Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit seinem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Ar-

beitnehmer beschränkt (sog. Konkurrenzklausel), so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich 30 Prozent des Arbeitslosengeldes einschließlich der darauf anteilig entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der diese Beschränkung besteht.

Dem erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Arbeitsverwaltung für die Prüfung der rechtlichen Wirksamkeit der Wettbewerbsabrede, die Information und Beratung des Arbeitgebers über Verzichtsmöglichkeiten, die Prüfung einer evtl. Stellungnahme des Arbeitgebers und die vierteljährlich wiederkehrende Anhörung des Arbeitgebers steht eine geringe Zahl von tatsächlichen Erstattungsfällen (2002 bundesweit weniger als 100 Fälle) gegenüber. Von einer präventiven Wirkung des § 148 in der Weise, dass Arbeitgeber vom Abschluss einer Wettbewerbsabrede im Hinblick auf die bestehende Rechtslage absehen, kann nicht mehr ausgegangen werden: Wegen der verfassungsrechtlich gebotenen Reduzierung der Erstattungspflicht auf 30 Prozent des Arbeitslosengeldes (vgl. insoweit Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz vom 21. Dezember 2000, BGBl. I S. 1971) entstehen dem Arbeitgeber keine Mehrkosten, da die Erstattungsbeträge den Anspruch des Arbeitnehmers auf die Karenzentschädigung mindern. Die Regelung des § 148 soll daher entfallen.

Zu Nummer 83 (§ 150)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Zusammenführung der Entgeltersatzleistungen Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und Unterhaltsgeld bei Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung zu einer Leistung. Es wird klargestellt, dass für den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld die Vorschriften über das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit entsprechend gelten, soweit keine Sonderregelungen getroffen worden sind.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung des § 136 und der Aufhebung des § 137.

Zu Nummer 84 (§ 151)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 123.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da eine jährliche Verordnung über die Leistungsentgelte für das Arbeitslosengeld künftig entbehrlich ist, kann die Verordnungsermächtigung entfallen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitslosengeldes.

Zu Nummer 85 (§ 152)

Folgeänderung zur Neuregelung der Arbeitslosigkeit (vgl. Änderung zu § 119) und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit. Die Bundesagentur wird im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung zusätzlich ermächtigt, Grundsätze der Zustimmung zur Teilnahme von Arbeitslosengeldbeziehern bei Arbeitslosigkeit an Bildungsmaßnahmen festzulegen.

Zu Nummer 86 (Viertes Kapitel Achter Abschnitt Dritter Unterabschnitt)

Das Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung wird deutlich vereinfacht. Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld werden zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung zusammengefasst (vgl. Begründung zur Änderung des § 117). Die Regelungen über Unterhaltsgeld werden daher aufgehoben.

Aufgrund der Zusammenfassung werden bisherige Sonderregelungen, z. B. hinsichtlich der Behandlung von Zeiten ohne Unterricht und während Ferien, entbehrlich. Hinsichtlich der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen wegen der Weiterbildung wird eine Spezialregelung in § 141 getroffen. Als Weiterbildung gilt die gesamte Zeit vom ersten bis zum letzten Unterrichtstag. Soweit es zu Fehlzeiten kommt, führt dies nicht zu einer Rückforderung von Leistungen. Der Träger ist jedoch verpflichtet, der Agentur für Arbeit Fehlzeiten mitzuteilen (s. § 318), damit auch während der Maßnahme geprüft werden kann, ob eine erfolgreiche Teilnahme und Beendigung noch erwartet werden kann oder ob die Förderung eingestellt werden muss.

Zu Nummer 87 (§ 160)

Die Regelung übernimmt inhaltsgleich die Regelung aus § 101 Abs. 5 Satz 2, die aus rechtssystematischen Gründen aufgehoben wird.

Zu Nummer 88 (§ 162)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 89 (§ 169)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 90 (§ 170)

Die Neuregelung schützt Arbeitszeitkonten, die zum Zwecke der Qualifizierung aufgebaut werden. Solche Konten müssen künftig bei Einführung von Kurzarbeit vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld nicht mehr aufgelöst werden. Dies folgt der Erkenntnis, dass am Aufbau solcher Arbeitszeitguthaben ein erhebliches arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Die Neuregelung ermöglicht Arbeitnehmern den Aufbau von Arbeitszeitguthaben, auf die später zum Zwecke der Finanzierung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zurückgegriffen werden kann. Die Qualifizierung von Arbeitnehmern verbessert ihre Beschäftigungsfähigkeit und trägt damit zur Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit bei. Daraus ergibt sich die erhebliche arbeitsmarktpolitische

Bedeutung der Maßnahme, die auch der Verwirklichung des Leitbildes lebenslangen Lernens dient.

Geschützt sind Arbeitszeitkonten zum Zwecke der außer- und innerbetrieblichen Qualifikation. Erforderlich ist, dass der Arbeitnehmer durch die entsprechenden Qualifikationsmaßnahmen Kenntnisse und Fertigkeiten erwirbt, die nicht ausschließlich im gegenwärtigen Betrieb oder am gegenwärtigen Arbeitsplatz verwertbar sind. Daher können Arbeitszeitguthaben aus dem geschützten Arbeitszeitkonto nicht für arbeitsplatzbezogene Einweisungen oder Schulungen verwendet werden. Der Aufbau der zweckgebundenen Arbeitszeitkonten und das nähere Verfahren muss kollektivrechtlich vereinbart werden. Die Vertragsparteien haben auf einen verantwortlichen Umgang bei der Nutzung der Arbeitszeitkonten zu achten und hinzuwirken. Müssten gleichwohl aufgrund einer nicht nur auf Einzelfälle beschränkten entgegengesetzten betrieblichen Praxis Zusatzbelastungen für die Gemeinschaft der Beitragszahler befürchtet werden, wäre eine Anpassung der gesetzlichen Regelung vorzunehmen.

Zu Nummer 91 (§ 172)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 92 (§ 173)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 93 (§ 174)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 94 (§ 175)

Das Kurzarbeitergeld in einer organisatorisch eigenständigen Einheit entfällt und wird durch das in § 216b geregelte Transferkurzarbeitergeld ersetzt.

Zu Nummer 95 (§ 177)

Zu Buchstabe a

Die besonderen Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit entfallen.

Zu Buchstabe b

Durch die gesetzliche Begrenzung der Bezugsfrist für Transferkurzarbeitergeld auf längstens 12 Monate ohne Verlängerungsmöglichkeit durch Rechtsverordnung entfällt die Notwendigkeit einer darüber hinausgehenden Begrenzung der Bezugsdauer oder einer Anrechnungsregelung.

Zu Nummer 96 (§ 180)

Folgeänderung zur Übernahme der Regelungen zur bisherigen Säumniszeit in die Sperrzeitregelung (vgl. Änderung zu § 144).

Zu Nummer 97 (§ 181)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 98 (§ 182)

Folgeänderung zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 99 (§ 185)

Nach geltendem Recht wird Insolvenzgeld in Höhe des Nettoarbeitsentgelts ohne betragsmäßige Begrenzung, d. h. auch für sehr hohe Nettoarbeitsentgelte gezahlt. Das erscheint auch im Hinblick auf das starke Ansteigen der Ausgaben für das Insolvenzgeld nicht mehr vertretbar. Das Recht der Europäischen Union ermächtigt die Mitgliedstaaten, die Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu begrenzen. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht und das der Berechnung des Insolvenzgeldes zugrunde zu legende Arbeitsentgelt (Bruttoarbeitsentgelt) auf die Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze begrenzt werden.

Zu Nummer 100 (§ 186)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 101 (§ 187)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 102 (§ 188)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 103 (§ 190)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die Regelung des § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III.

Zu Nummer 104 (§ 192)

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

Zu Nummer 105 (§ 196)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 92 und Aufnahme der Regelung des früheren § 92 Abs. 2 Satz 2 in

§ 85 Abs. 2 Satz 3 durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

Zu Nummer 106 (§ 199)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 107 (§ 200)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 108 (§ 202)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 109 (§ 203)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 110 (§ 204)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 111 (§ 205)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 112 (§ 206)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 113 (§ 207)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 114 (§ 207a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 115 (§ 208)

Gegenwärtig zahlt das Arbeitsamt im Rahmen der Insolvenzgeldregelung zusätzlich zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag auch vom Gemeinschuldner verursachte Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Kosten der Zwangsvollstreckung. Das ist durch das Recht der Europäischen Union nicht geboten und erscheint im Hinblick auf den Anstieg der Aufwendungen für das Insolvenzgeld nicht länger vertretbar. Die Änderung stellt daher sicher, dass künftig nur noch der Gesamtsozialversicherungsbeitrag in der Definition des Vierten Buches, der auf Arbeitsentgelte für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfällt, von den Agenturen für Arbeit an die zuständigen Einzugsstellen zu zahlen ist. Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Kosten der Zwangsvollstreckung werden mit der Änderung von der Erstattung ausgeschlossen. Den Arbeitnehmern entstehen dadurch keine Nachteile.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 116 (§ 211)

Die Vorschrift dient der Verfahrensvereinfachung. Die im Rahmen der Winterbauförderung notwendige Prüfung der Baubetriebe-Eigenschaft von Betrieben gestaltet sich für die Bundesagentur für Arbeit zunehmend schwieriger. Trotz der bereits bestehenden Verpflichtungen wirken die Arbeitgeber bei der Prüfung der Baubetriebe-Eigenschaft ihres Betriebes nicht in ausreichendem Maße mit, so dass zunehmend sehr aufwändige Zwangsmaßnahmen gegen diese Arbeitgeber eingeleitet werden müssen. Die Neuregelung will dies dadurch vermeiden, das widerlegbar gesetzlich die Baubetriebe-Eigenschaft bei den Betrieben vermutet wird, die gewerblich Bauleistungen erbringen. Arbeitgeber, die darlegen, dass die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer nicht überwiegend arbeitszeitlich Bauleistungen im Sinne von § 211 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. der Baubetriebe-Verordnung erbringen, widerlegen die gesetzliche Vermutung.

Zu Nummer 117 (§ 214a)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 118 (§ 215)

Folgeänderung zur Übernahme der Regelungen zur bisherigen Säumniszeit in die Sperrzeitregelung (vgl. Änderung zu § 144).

Zu Nummer 119 (§ 216)

Folgeänderungen zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 120 (Einfügung eines Zehnten Abschnitts)

Die bisherigen Instrumente zur Flankierung betrieblicher Restrukturierungsprozesse, die Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen (§§ 254 ff. SGB III) und das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit

(§ 175 SGB III), werden zu wirksamen Transferleistungen fortentwickelt. Dazu werden beide Instrumente inhaltlich geschärft und unter Betonung des beiden innewohnenden Präventiv- bzw. Transfergedankens gesetzessystematisch in einem neuen Abschnitt bei den Leistungen an Arbeitnehmer zusammengefasst. Dies erleichtert die Rechtsanwendung und verbessert die Verzahnung staatlicher und betrieblicher Beschäftigungssicherungsmaßnahmen bei betrieblichen Restrukturierungsprozessen.

Zu § 216a

Die Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen lösen die bisherigen Regelungen über Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen (§§ 254 bis 259) ab. Dabei wird an dem Ziel festgehalten, durch ein Anreizsystem die bei Betriebsänderungen verantwortlich Handelnden dazu zu bewegen, den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern beschäftigungswirksame Maßnahmen anstelle von Abfindungen zu gewähren. Dadurch wird der direkte Übergang aus dem alten in ein neues Beschäftigungsverhältnis erleichtert. Zugleich ist die Förderung auch für die Agenturen für Arbeit attraktiv, da regelmäßig Zahlungen für das Arbeitslosengeld in deutlich größerem Umfang verhindert werden.

Zu Absatz 1

Das gegenwärtig existierende Instrument der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen sieht die Gewährung von Fördermitteln als Ermessensleistung vor. Dies führt bei den Betriebsparteien zu Unsicherheiten und einer nur zögerlichen Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten, da für sie nicht ohne weiteres absehbar ist, ob und in welcher Höhe eine Förderzusage erteilt wird. Demgegenüber wird das neue Instrument der Transfermaßnahmen eine Pflichtleistung. Das erhöht die Planungssicherheit der Betriebsparteien bei der Gestaltung und Begleitung der Restrukturierungsprozesse und damit auch die Akzeptanz des beschäftigungswirksamen Instrumentes. Die neue Förderleistung ist grundsätzlich als Leistung an den Arbeitnehmer ausgestaltet. Dem bei Betriebsänderungen regelmäßig bestehenden kollektiven Bezug wird dadurch Rechnung getragen, dass aus Gründen der Praktikabilität und Verfahrensvereinfachung der Individualanspruch – ähnlich der Regelungen zum Kurzarbeitergeld – durch den Arbeitgeber geltend gemacht wird.

Das Förderinstrument flankiert betriebliche Restrukturierungsprozesse. Dabei wird an den Begriff der Betriebsänderung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes angeknüpft. Allerdings sind auch Arbeitnehmer von Kleinunternehmen anspruchsberechtigt; die Mindestgröße des Betriebsverfassungsgesetzes gilt nicht. Förderfähig sind dabei alle Maßnahmen, die eine Verbesserung der Eingliederungsaussichten der betroffenen Arbeitnehmer bezwecken. Bei der Wahl der Maßnahmen soll die nach Einschätzung der Handelnden im Einzelfall beste Lösung ermöglicht werden.

Der Arbeitgeber hat sich an der Finanzierung der Transfermaßnahmen maßgeblich zu beteiligen. Dabei ist irrelevant, ob die Finanzierungszusage im Rahmen eines Sozialplans oder aufgrund einer sonstigen kollektiv- oder individualrechtlichen Vereinbarung abgegeben wird. Die förderfähigen Eingliederungsmaßnahmen müssen von einem Dritten, also einem vom Arbeitgeber verschiedenen Rechtsträger angeboten werden. Die Auswahl des Dritten obliegt den betrieblichen Akteuren. Die Bundesagentur für Arbeit steht den Akteuren beratend zur Seite bei. Voraussetzung für die Förderleistung ist allerdings, dass der Dritte ein internes Qualitätssicherungssystem anwendet. Dabei soll zum einen am Ende der Transfermaßnahmen die Zufriedenheit der Teilnehmer und des Auftraggebers systematisch erhoben werden. Zum anderen sollen Vermittlungserfolge und die Verbleibsquote sechs Monate nach Abschluss der Transfermaßnahmen dokumentiert werden. Die Daten zum Maßnahmeerfolg sollen sowohl dem Auftraggeber als auch der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Dies fördert die Transparenz und Vergleichbarkeit der angebotenen Maßnahmen und führt mittelfristig zu einer erhöhten Akzeptanz der Transfermaßnahmen und einem effektiveren Mitteleinsatz seitens der Auftraggeber und der Bundesagentur für Arbeit.

Zu Absatz 2

Die vorgesehene 50-%-Förderung bis zu einer Höchstgrenze von 2 500 Euro durch die Bundesagentur für Arbeit setzt einen angemessenen finanziellen Eigenbeitrag des Arbeitgebers voraus. Dabei werden ausschließlich tatsächlich anfallende Maßnahmekosten mitfinanziert. Zuschüsse zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten der Arbeitnehmer werden nicht gewährt. Die Höchstförderpauschale ist so angelegt, dass auch kostenintensive sinnvolle Eingliederungsmaßnahmen in angemessenem Umfang unterstützt werden können. Der maximale Förderbetrag von 2 500 Euro je Arbeitnehmer orientiert sich an den bisherigen durchschnittlichen Kosten bei der Förderung von Sozialplanmaßnahmen nach den §§ 254 ff. Dabei verursacht die Förderung keine zusätzlichen Kosten. Aufgrund der erfahrungsgemäß besseren Vermittlung „Job to job“ können regelmäßig höhere Ausgaben für das Arbeitslosengeld vermieden werden. Durch die finanzielle Eigenbeteiligung des Arbeitgebers wird gewährleistet, dass bei der Auswahl der Eingliederungsmaßnahmen durch die betrieblichen Akteure Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte ausreichend berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Die Förderung darf den Arbeitgeber nicht von bestehenden Verpflichtungen entlasten, ist also ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Durchführung entsprechender Eingliederungsmaßnahmen verpflichtet ist. Auch darf die Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit nicht dazu führen, dass Unternehmen die öffentliche Förderung zu Lasten der Beitragszahler für eine im Eigeninteresse stehende spezifische Fortbildung nutzen; Gleiches gilt auf Konzernebene.

Zu Absatz 4

Die Regelung unterstreicht das Informations- und Beratungsangebot der Bundesagentur, das die Beteiligten bei der Bewältigung der personalpolitisch negativen Folgen von Betriebsänderungen beanspruchen können. Durch die Beratung im Einzelfall kann die Bundesagentur zur Vermeidung von Risiken in Bezug auf die Förderung nach § 216a entscheidend beitragen.

Zu Absatz 5

Die Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen dienen dem unmittelbaren Transfer der Arbeitnehmer aus Arbeit in Arbeit. Die gleichzeitige Gewährung sonstiger Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur beruflichen Wiedereingliederung wäre eine Doppelförderung und ist daher ausgeschlossen.

Zu § 216b

Das neue Instrument Transferkurzarbeitergeld löst als Sonderform des Kurzarbeitergeldes das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (§ 175) ab. Dieses hatte sich zwar grundsätzlich als Instrument zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten der Teilnehmer bewährt. Allerdings wurde das Instrument auch in erheblichem Maße zur Frühverrentung auf Kosten der Beitragszahler genutzt. Im neuen Transferkurzarbeitergeld werden die aktivierenden Elemente des alten Instrumentes weiter gestärkt und gleichzeitig die bislang bestehenden Fehlanreize zum Missbrauch des Instrumentes abgeschafft. Die Regelung wird entfristet, um den Betriebspartnern ein zuverlässiges und nachhaltiges Instrument zur Flankierung betrieblicher Restrukturierungen an die Hand zu geben.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift benennt die einzelnen Voraussetzungen für den Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld. Die Systematik orientiert sich an den Vorschriften über das konjunkturelle Kurzarbeitergeld in § 169.

Zu Absatz 2

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung in § 175 wird eine Erheblichkeit des Arbeitsausfalles im Sinne des § 170 nicht mehr gefordert. Dies erleichtert die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und dient der Verwaltungsvereinfachung und der Rechtsklarheit. Ein dauerhafter Arbeitsausfall ist anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles davon auszugehen ist, dass der betroffene Betrieb in absehbarer Zeit die aufgebauten Arbeitskapazitäten nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt. Regelmäßig wird ein Arbeitsausfall unvermeidbar sein. Er ist aber insbesondere dann vermeidbar, wenn aufgrund offensichtlicher Umstände lediglich ein vorübergehender Personal(mehr)bedarf anzunehmen war und gleichwohl Arbeitskapazitäten auf Dauer aufgebaut wurden (Beispiel: unbefristete Einstellungen zur Bewältigung zeitlich befristeter einmaliger Projekte, etwa Organisation der Expo 2000).

Zu Absatz 3

Auf das bisherige Merkmal der Strukturkrise, die eine Betriebsänderung nach sich ziehen musste, wird künftig verzichtet. Damit wird allein auf die betriebliche Ebene abgestellt und das Instrument zur Begleitung aller betrieblichen Restrukturierungsprozesse geöffnet.

Zu Absatz 4

Die persönlichen Voraussetzungen orientieren sich an § 172. Neu ist die Verpflichtung der Arbeitnehmer, vor ihrer Überleitung in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit zum Zwecke des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Maßnahme zur Feststellung ihrer Eingliederungsaussichten zu durchlaufen. Diese Vorschaltung eines Profiling-Moduls bezweckt die Aktivierung der Arbeitnehmer: sie werden in die Lage versetzt, die eigenen Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt besser einzuschätzen und danach zu handeln. Arbeitnehmer, die keine Vermittlungsdefizite aufweisen, können sich auf dieser Erkenntnisbasis gegen den Eintritt in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aussprechen und für die bevorstehenden Bewerbungsverfahren erforderliche Fertigkeiten mittels Teilnahme an Transfermaßnahmen erwerben oder sich um eine sofortige Vermittlung bemühen. Ein Eintritt in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit mag im Einzelfall gleichwohl sinnvoll sein, wenn der Arbeitnehmer aufgrund einer ungünstigen Arbeitsmarktlage gegenwärtig nicht vermittelbar ist. Ausnahmsweise wird in berechtigten Fällen das Nachholen der Feststellungsmaßnahmen nach Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zugelassen. Dies sind Fälle, in denen die Entscheidung der Betriebsparteien zur Einrichtung einer (in der Regel externen) betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit unverschuldet so kurzfristig erfolgt, dass trotz Einschaltung der Agentur für Arbeit selbst bei vorhandener Infrastruktur eine qualitative Maßnahme der Eignungsfeststellung im Vorfeld nicht mehr durchführbar ist.

Zu Absatz 5

Das Anzeigeverfahren folgt den in § 173 festgelegten Grundzügen. Zur Klarstellung wird im Gesetz darauf hingewiesen, dass es bei der Bestimmung der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit auf den Sitz des personalabgebenden Betriebes ankommt und nicht auf den einer eventuell die Arbeitgeberfunktion wahrnehmenden externen Transfergesellschaft. Der Verweis auf § 173 Abs. 1 erfasst auch die in Satz 4 festgeschriebene Verpflichtung zur Glaubhaftmachung der betrieblichen Voraussetzungen und des erheblichen Arbeitsausfalles. Allerdings kommt dem Merkmal der Erheblichkeit im Rahmen des Transferkurzarbeitergeldes keine Bedeutung zu. Demgegenüber hat der Arbeitgeber den dauerhaften Arbeitsausfall glaubhaft zu machen.

Der Verweis auf § 216a Abs. 4 weist auf das Informations- und Beratungsangebot der Bundesagentur hin, das die Betriebspartner zweckmäßigerweise auch vor Einführung von Transferkurzarbeitergeld rechtzeitig beanspruchen sollten.

Zu Absatz 6

Der in § 4 fixierte Vermittlungsvorrang vor Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wurde im Bereich des bisherigen Kurzarbeitergeldes in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit nicht ausreichend umgesetzt. Bei fehlenden äußeren Vermittlungsimpulsen konnte die Zeit des Bezuges von Kurzarbeitergeld oft ungenutzt verstreichen und im Einzelfall sogar zu einer Verschlechterung der Eingliederungsperspektiven der Arbeitnehmer führen. Durch die nun vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers, Beziehern von Transferkurzarbeitergeld Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten, wird der aktivierende Ansatz des Transferkurzarbeitergeldes gestärkt. Arbeitnehmer erfahren die Zeit des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld nicht länger als sozial abgefedertes „Auslaufen“ des Beschäftigungsverhältnisses, sondern werden durch die unterbreiteten Vermittlungsange-

bote zur Eigeninitiative angespornt. Schließlich haben Arbeitgeber und eventuell von ihm mit der Erbringung der Vermittlungsleistungen beauftragte Dritte erfahrungsgemäß Zugang zu Arbeitsplatzangeboten, die der Bundesagentur für Arbeit nicht gemeldet werden, so dass zusätzliche Angebote für die Arbeitssuchenden akquiriert werden können. Auch ist regelmäßig eine intensivere Betreuung sichergestellt.

Arbeitnehmern mit Qualifizierungsdefiziten sollen während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld geeignete Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Eingliederungschancen angeboten werden. Dabei sollten Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen möglichst frühzeitig einsetzen. Die Geeignetheit einer Maßnahme hängt dabei von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Regelmäßig erscheinen dabei insbesondere betriebliche und betriebsnahe Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote sowie sog. Schnupperbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern als geeignet.

Zu Absatz 7

Die Nutzung des Transferkurzarbeitergeldes zur Finanzierung spezifischer Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Eigeninteresse des Unternehmens zu Lasten der Beitragszahler wird ausgeschlossen; Gleiches gilt für Missbrauchsgestaltungen auf Konzernebene.

Zu Absatz 8

Die Festschreibung der Höchstbezugsdauer bei Transferkurzarbeitergeld auf 12 Monate ohne Verlängerungsmöglichkeit auf Basis einer Rechtsverordnung dient der Bekämpfung der Frühverrentung. Dies korrespondiert mit der Verkürzung der Bezugsdauer im Arbeitslosengeld und verhindert eine Umgehung der Änderungen im Bereich des Arbeitslosengeldes unter Nutzung des Transferkurzarbeitergeldes. Gleichzeitig wird die Tatsache berücksichtigt, dass die Eingliederungschancen der Bezieher von Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit nach einer Bezugsdauer von 12 Monaten erheblich abnehmen. Ein längerer Bezug wirkt sich erfahrungsgemäß negativ auf die Flexibilität und Mobilität der Bezieher aus. Der Nutzung des Instrumentes zur Frühverrentung auf Kosten der Beitragszahler wird durch die verkürzte Bezugsfrist effektiv ein Riegel vorgeschoben. Die Beschäftigungschancen Älterer werden verbessert, wenn diese nicht mehr systematisch in den Vorruhestand gedrängt werden

Zu Absatz 9

Da erfahrungsgemäß die meisten betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheiten extern von so genannten Transfergesellschaften eingerichtet und betreut werden, soll die Verpflichtung zur Übermittlung der Informationen der Markttransparenz und damit mittelbar der Qualitätskontrolle dienen. Gleichzeitig können besonders erfolgreiche Konzepte ermittelt werden und mit Hilfe der Bundesagentur für Arbeit eine wünschenswerte Verbreitung finden.

Zu Absatz 10

Das Kurzarbeitergeld ist als Sonderform des Kurzarbeitergeldes konzipiert; es unterscheidet sich vom Regelfall des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes hauptsächlich in den Fördervoraussetzungen und bei der Förderdauer. Daher sind die sonstigen gesetzlichen Vorschriften zum (konjunkturellen) Kurzarbeitergeld auf das Transferkurzarbeitergeld anzuwenden. Dies gilt nicht nur im Bereich des Dritten Buches, sondern auch für Regelungen anderer Gesetze, etwa § 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz.

Zu Nummer 121 (Neufassung der §§ 217 bis 222)

Zu § 217

Die mit dem Job-AQTIV-Gesetz begonnene Straffung der Eingliederungszuschüsse zur Verwaltungsvereinfachung wird fortgesetzt. Dabei wird ihre Anzahl im Grundsatz auf zwei verringert. Um eine höhere Effizienz zu erreichen und Mitnahme- sowie Gewöhnungseffekte zu vermeiden, werden Förderdauer und -höhe gegenüber dem Status quo teilweise abgesenkt.

Zu § 218

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt die Ziele einer höheren Effizienz und Verwaltungsvereinfachung durch eine Straffung und teilweise Verringerung der Leistungen um. Die Förderung orientiert sich stärker am konkreten Einzelfall. Sie ersetzt die bisherigen Eingliederungszuschüsse bei erschwerter Vermittlung für ältere Arbeitnehmer sowie bei Einarbeitung und bezieht auch die bisherige Förderung der Einstellung Jugendlicher mit einem Lohnkostenzuschuss nach dem Jugendsofortprogramm mit ein. Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen können insbesondere Geringqualifizierte, jüngere Arbeitnehmer, die eine außerbetriebliche Ausbildung abgeschlossen haben, sowie Berufsrückkehrer sein.

Zu Absatz 2

Schwerbehinderte und sonstige behinderte Menschen sind Personen mit Vermittlungshemmnissen. Wegen der besonderen Eingliederungserfordernisse kann eine höhere und längere Förderung erfolgen.

Zu § 219

Die Vorschrift überträgt den Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in die neue Gliederung der Eingliederungszuschüsse.

Zu § 220

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Vorschrift überträgt die bisherigen Regelungen zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt in die neue Gliederung der Eingliederungszuschüsse.

Zu Absatz 3

Für Zeiten, in denen der Arbeitgeber Erstattungsleistungen aus einer Ausgleichskasse für die Zeit der Erkrankung des Arbeitnehmers erhält, wird der Zuschuss weiter gezahlt. Dies kann jedoch ohne Berücksichtigung dieser Leistungen dazu führen, dass der Arbeitgeber für die Zeit der Erkrankung seines Arbeitnehmers Leistungen (Eingliederungszuschuss und Erstattungsleistungen der Ausgleichskasse) er-

hält, die seinen Lohnaufwand übersteigen. Die Erstattungsleistungen aus der Ausgleichskasse werden daher zukünftig auf den Zuschuss angerechnet.

Zu § 221

Zu Absatz 1

Die Vorschrift überträgt die bisherigen Regelungen zum Förderausschluss in die neue Gliederung der Eingliederungszuschüsse.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift überträgt die bisherigen Regelungen zu Rückzahlungen inhaltlich in die neue Gliederung der Eingliederungszuschüsse.

Zu § 222

Die Vorschrift überträgt die Anordnungsermächtigung für die Bundesagentur in die neue Gliederung der Eingliederungszuschüsse. Die Verordnungsermächtigung des früheren Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung wird ersatzlos gestrichen, da die Inhalte der Ermächtigung in § 421f geregelt sind.

Zu Nummer 122 (Aufhebung der §§ 222a, 223 und 224)

Folgeänderung zur Neufassung der Vorschriften zum Eingliederungszuschuss.

Zu Nummer 123 (§ 226)

Redaktionelle Änderung zur Einführung des Transferkurzarbeitergeldes und zur Zusammenlegung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen.

Zu Nummer 124 (§ 227)

Die derzeitige Praxis der Gewährung eines Einstellungszuschusses bei Neugründung sieht vor, dass für Zeiten, in denen der Arbeitgeber Erstattungsleistungen aus einer Ausgleichskasse für die Zeit der Erkrankung des Arbeitnehmers erhält, der Zuschuss weitergezahlt wird. Diese Vorgehensweise kann dazu führen, dass der Arbeitgeber für die Zeit der Erkrankung seines Arbeitnehmers Leistungen (Einstellungszuschuss und Erstattungsleistungen der Ausgleichskasse) erhält, die seinen Lohnaufwand übersteigen. Die Erstattungsleistungen aus der Ausgleichskasse werden daher zukünftig auf den Zuschuss angerechnet.

Zu Nummer 125 (§ 228)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 126 (§ 230)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 127 (§ 232)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 128 (§ 233)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 129 (§ 235)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 130 (§ 235a)

Folgeänderung zur Neufassung der Vorschriften zum Eingliederungszuschuss.

Zu Nummer 131 (§ 239)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 132 (§ 241)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 133 (§ 246)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 134 (§ 247)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 135 (§ 248)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 136 (§ 250)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 137 (§ 251)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 138 (§ 253)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 139 (Aufhebung des Vierten Abschnitts im Sechsten Kapitel)

Das Instrument der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen entfällt und geht inhaltlich im neu gefassten Instrument der Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen (§ 216a) auf.

Zu Nummer 140 (§ 260)

Das Ziel von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) wird in Absatz 1 Nr. 1 eindeutiger als bisher beschrieben. ABM haben bei hoher Arbeitslosigkeit in regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkten ihre Bedeutung und Legitimation,

Arbeitslosigkeit abzubauen. Es werden zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsplätze geschaffen, um arbeitslosen Arbeitnehmern zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen. Durch ABM soll erreicht werden, dass die Beschäftigungsfähigkeit der arbeitslosen Arbeitnehmer erhalten bleibt oder wieder erreicht wird. Auf das bisherige Ziel, dass die Eingliederungsaussichten verbessert werden sollen, wird verzichtet, weil es in dieser Allgemeinheit nicht erfüllbar ist und das bisherige Recht auch in der wissenschaftlichen Diskussion den falschen Eindruck erweckt hat, der Erfolg von ABM könne hauptsächlich an der Höhe der Eingliederungsquote gemessen werden. Die Eingliederung von Arbeitslosen in weggefallene Teilarbeitsmärkte allein durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist aber praktisch unmöglich.

Es bleibt bei den Voraussetzungen, dass in ABM zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden (Absatz 1 Nr. 2, vormals Nr. 1) und Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmern begründet werden (Absatz 1 Nr. 4, vormals Nr. 2).

Neu ist die Voraussetzung in Absatz 1 Nr. 3, dass eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten sein darf. Damit sollen Konkurrenzen zwischen Trägern, die ABM durchführen, und Wirtschaftsunternehmen möglichst weitgehend ausgeschlossen werden.

Im Übrigen enthält die Vorschrift Folgeänderungen zu § 262 (Aufhebung der Vergabemaßnahmen bei zusätzlichem Mitteleinsatz) und zu § 266 (Abschaffung von Darlehen bei der verstärkten Förderung).

Die bisher in Absatz 2 vorgesehene bevorzugte Förderung bestimmter Maßnahmen wird im Interesse der Übersichtlichkeit des Rechts aufgehoben. Wegen des großen Anwendungsbereichs gibt es kaum denkbare Fallgestaltungen, die nicht unter diese Vorschrift fallen. Sie spielt daher in der Praxis der Arbeitsämter keine besondere Rolle. Vielmehr wählen die Arbeitsämter in den jährlichen Planungsgesprächen mit den Trägern diejenigen Maßnahmen aus, die für förderungsbedürftige Arbeitnehmer am besten geeignet sind. Allerdings sollen die Agenturen für Arbeit solche Maßnahmen vorrangig fördern, bei denen damit gerechnet werden kann, dass die Eingliederungsaussichten der Arbeitnehmer in den allgemeinen Arbeitsmarkt erheblich verbessert werden. Dabei sollte die Prognose bestehen, dass eine unmittelbare Eingliederung erreicht werden kann.

Die mit dem Job-AQTIV-Gesetz eingeführte weitere Möglichkeit in Absatz 3, Vergabemaßnahmen bei zusätzlichem Mitteleinsatz durchzuführen, wird im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit des Rechts aufgegeben. Solche Vergabemaßnahmen sind grundsätzlich nach § 279a (Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung) möglich.

Zu Nummer 141 (§ 261)

Zu Buchstabe a

Der Kreis der zusätzlichen Arbeiten wird erweitert. Zukünftig sind auch solche Arbeiten förderungsfähig, die ohne die Förderung „nicht in diesem Umfang“ durchgeführt würden. Damit werden im Einzelfall entstandene Abgrenzungsprobleme beseitigt und ggf. neue Fördermöglichkeiten eröffnet.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung ermöglicht eine in der Praxis besser handhabbare Durchführung von Qualifizierungen und Praktika.

Auf die Verpflichtung des Trägers, bei Eigenregiemaßnahmen einen Qualifizierungs- oder Praktikumanteil von mindestens 20 % der Zuweisungsdauer der geförderten Arbeitnehmer vorzusehen, wird verzichtet. Die Regelung hat zu erheblichen Umsetzungs- und Akzeptanzproblemen geführt. Die Interessen der Träger, insbesondere solcher, die Eigenmittel zur Durchführung der Maßnahmen einsetzen, werden nicht ausreichend berücksichtigt. Sie müssen bisher die Qualifizierung finanzieren und während der Qualifizierung und des Praktikums stehen ihnen die geförderten Arbeitnehmer zur Durchführung von Arbeiten nicht zur Verfügung. Außerdem sind Qualifizierungen und Praktika für bestimmte Arbeitnehmer auch nicht sinnvoll, z. B. bei Anleitern und Betreuern.

Sofern aber ein Träger geförderte Arbeitnehmer qualifiziert, wird seine Maßnahme regelmäßig bevorzugt gefördert (vgl. Neuregelung in § 266).

Im Übrigen wird auf die bisherigen zeitlichen Grenzen einer Qualifizierung oder eines Praktikums eines ABM-Teilnehmers im Interesse einer größeren Flexibilität verzichtet. Diese Zeiten müssen aber – auch im Hinblick auf eine verstärkte Förderung – angemessen sein.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 142 (§ 262)

Die Vorschrift über die Durchführung von Vergabemaßnahmen und ihre Ausnahmen wird im Wesentlichen im Interesse der durchführenden Unternehmen geändert. Durch die Beschränkung der Regelung auf den Inhalt des bisherigen Absatzes 2 soll deutlich gemacht werden, dass Vergabe-ABM zwar noch möglich, Vergabemaßnahmen nach § 279a aber vorrangig sind. Maßnahmen nach § 279a haben folgende Vorteile: Sie dienen der Verbesserung der Infrastruktur und führen daher mittelbar zur Entstehung neuer Arbeitsplätze. Auch ist der Anteil der den durchführenden Unternehmen vom Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitnehmer auf 35 Prozent der voraussichtlich in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmer begrenzt. Damit wird erreicht, dass die geförderten Arbeitnehmer zusammen mit Stammarbeitnehmern des durchführenden Unternehmens zusammenarbeiten und die Arbeiten unter den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes stattfinden. Eine solche Grenze besteht bei Vergabe-ABM nicht.

Allerdings ist die Förderung nach § 279a, die grundsätzlich einen weiten Ermessensspielraum in Bezug auf die Förderhöhe zulässt, auf öffentlich-rechtliche Träger begrenzt. Auch muss der Träger den vom Arbeitsamt zur Verfügung gestellten Zuschuss immer zusätzlich zu seinen bereitgestellten Mitteln einsetzen. Fehlen diese Voraussetzungen, handelt es sich also nicht um einen öffentlich-rechtlichen Träger oder ist ein eigener Mitteleinsatz nur unzureichend, kann nicht nach § 279a gefördert werden. Daher sollen Vergabemaßnahmen nach dem Recht der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen weiterhin möglich sein. Dabei entfällt die bisherige kasuistische Aufzählung der Ausnahmen vom Verga-

bevorrang. Ebenfalls wird auf die Beteiligung der Landesbehörden und Fachverbände zu den Fragen verzichtet, ob eine Vergabe an ein Wirtschaftsunternehmen aufgrund von fehlendem Interesse des in Frage kommenden Wirtschaftszweiges nicht möglich ist oder die Vergabe wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Bei strenger Prüfung der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses erübrigt sich dieser Verwaltungsaufwand. Außerdem ist in § 260 Abs. 1 Nr. 3 neu geregelt, dass eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist. Dies ist bei Vergabe-ABM zumeist nicht der Fall, so dass bei der Frage, ob im gewerblichen Bereich Regie-ABM oder Vergabe-ABM durchgeführt werden kann, ein Vorrang von Vergabe-ABM besteht.

Zu Nummer 143 (§ 263)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung wegen der Zusammenfassung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 144 (§ 264)

Die bisherige Regelung über Zuschüsse zu ABM wird durch die bisher in § 265a geregelte pauschalierte Förderung ersetzt. Die bisherige Zuschussregelung in § 264 mit abgestuften Zuschusshöhen von mindestens 30 bis 75 Prozent, 90 Prozent, in Ausnahmefällen 100 Prozent auf ein berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt (§ 265) ist unübersichtlich und verwaltungsaufwändig und wird durch das einfach handhabbare, nach Qualifikationserfordernissen abgestufte Zuschusssystem ersetzt. Auch der Bundesrechnungshof hat sich für eine solche Regelung ausgesprochen.

Die Regelung im bisherigen Absatz 5 über die Finanzierung notwendiger Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen wird in § 270a Abs. 1 übernommen.

Zu Nummer 145 (§§ 265, 265a)

Die bisherige Lohnkostenförderung, die sich an einem im Einzelfall zu ermittelnden berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt (§ 265) ausrichtet, wird wegen des hohen Verwaltungsaufwandes aufgehoben. Es gilt nunmehr allein die pauschalierte Förderung nach § 264.

Der wesentliche Inhalt des § 265a wird in § 264 übernommen.

Zu Nummer 146 (§ 266)

Die verstärkte Förderung wird auf eine pauschalierte Förderung umgestellt. Zukünftig können Zuschüsse bis zu 300 Euro pro gefördertem Arbeitnehmer und Fördermonat gezahlt werden. Dies trägt zu einer vereinfachten Handhabung der Förderung bei. Die Regelung trägt auch der Tatsache Rechnung, dass sich die Bundesländer in den vergangenen Jahren vermehrt aus der Kofinanzierung zurückgezogen haben. Ihre anteilige Kofinanzierung wird daher für eine verstärkte Förderung nicht mehr zur Pflicht gemacht. Arbeitsmarktpolitisch macht es keinen Sinn, die Frage der Durchführung von Maßnahmen davon abhängig zu machen, ob und inwieweit ein Bundesland oder andere Kofinanziers bereit und in der Lage sind, zusätzliche Mittel bereitzustellen. Eine verstärkte Förderung ist nur möglich, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Auch muss der Träger darlegen, dass die Finanzierung der Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine pauschalierte Förderung einer Qualifizierung von ABM-Teilnehmern möglich. Damit werden Anreize für die Träger geschaffen, die beruflichen Qualifikationen des Arbeitnehmers zu verbessern.

Bisher durften zusätzliche Zuschüsse und Darlehen zu einer verstärkten Förderung zusammen 30 % der Gesamtkosten einer Maßnahme grundsätzlich nicht übersteigen. Die Feststellung der Plausibilität der Kosten der Gesamtmaßnahme – vor Bewilligung des Antrages und nach Beendigung der Maßnahme – führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Die Pauschalierung der verstärkten Förderung macht diese Berechnungen überflüssig, so dass die Vorschrift im bisherigen Absatz 1 Satz 2 gestrichen werden kann.

Die Regelung über die Darlehensgewährung zur verstärkten Förderung (bisheriger Absatz 2), die insbesondere in Form von Sachkostenzuschüssen gewährt wurde, ist in der Praxis bedeutungslos geworden. Im Jahre 2001 hat die Bundesanstalt für Arbeit insgesamt rund 182,3 Mio. DM für die verstärkte Förderung ausgegeben. Davon entfielen auf Darlehen rd. 44 000 DM. Im Jahr 2002 wurden rund 79 Mio. Euro für die verstärkte Förderung ausgegeben, aber keine Darlehen ausgereicht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird daher die Möglichkeit der Darlehensgewährung abgeschafft; die mit Darlehen zusammenhängenden Fragen, wie Sicherung des Darlehens, Tilgungsraten und -zeit erübrigen sich damit.

Zu Nummer 147 (§ 267)

Zu Buchstabe a

Es wird eine Förderung von Maßnahmen bis zur Gesamtdauer von 24 Monaten ermöglicht, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Diese Maßnahmen treten an die Stelle der bisher bevorzugt zu fördernden Maßnahmen (§ 260 Abs. 2).

Die Möglichkeit einer verlängerten Förderung bis zu einer Gesamtdauer von 36 Monaten, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden, wird erhalten, aber auf die Gesamtdauer von 24 Monaten begrenzt. Dies ist im Hinblick auf die Zahl der förderungsbedürftigen Arbeitnehmer und den immer nur begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermitteln gerechtfertigt, weil bei gleichem Mittelvolumen mehr Arbeitslose gefördert werden können. Außerdem kann von dem Träger verlangt werden, dass er

sich früher als bisher für eine Einstellung des Arbeitnehmers entscheidet.

Es wird weiterhin klargestellt, dass sich die Verpflichtung des Trägers zur Einstellung des Arbeitnehmers auch auf ersatzweise zugewiesene Arbeitnehmer erstreckt. Dies sind solche Arbeitnehmer, die für einen aus der Maßnahme ausgeschiedenen Arbeitnehmer den Arbeitsplatz einnehmen.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird die bisherige Regelung über die Maßnahmedauer von bis zu 60 Monaten für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Recht der Strukturanpassungsmaßnahmen (§ 276 Abs. 3) grundsätzlich übernommen. Sie wird auf 36 Monate Förderdauer begrenzt, um möglichst vielen Arbeitnehmern die Teilhabe an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Regelung über Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer wird aus systematischen Gründen in § 270a Abs. 3 übernommen.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift über die wiederholte Förderung von Maßnahmen ohne zeitliche Unterbrechung wird an die neue Zielausrichtung von ABM angepasst. Es ist nicht mehr im Einzelfall zu prüfen, ob die Eingliederungsaussichten der Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.

Zu Nummer 148 (§ 267a)

Die Vorschrift regelt übersichtlicher als bisher die Zuweisung der Arbeitnehmer. Die bisherige Zuweisungsdauer für zugewiesene Arbeitnehmer war bisher in § 269 Abs. 1 in allgemeiner Form geregelt. Die neue Vorschrift konkretisiert die Zuweisungsdauer nach Maßnahmearten und korrespondiert insoweit mit § 267. Außerdem wird die bisherige „Wartezeitregelung“ in § 269 Abs. 1a aus systematischen Gründen übernommen (Absatz 4). Aus § 277 Abs. 2, der ab dem 1. Januar 2003 gilt, wird die Regelung übernommen, dass Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, zwischen der letzten Beschäftigung in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme keine Wartezeit einhalten müssen.

Zu Nummer 149 (§ 268)

Zu Buchstabe a

Die Änderung über die Rückzahlung von Zuschüssen berücksichtigt, dass nach § 267a Abs. 2 eine Förderung in ABM nicht mehr längstens 36 Monate, sondern längstens 24 Monate möglich ist, wenn die Verpflichtung übernommen wird, den Teilnehmer in ABM in ein Dauerarbeitsverhältnis zu übernehmen. Es wird für diesen Fall neu geregelt, dass die erbrachten Zuschüsse des zweiten Förderjahres zurückzuzahlen sind, wenn die Übernahmeverpflichtung nicht erfüllt wird oder das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Förderzeitraums beendet wird.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung wegen Verkürzung der Maßnahmedauer bei Verpflichtung zur Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis.

Zu Nummer 150 (§ 269)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Änderung der Überschrift. Die Vorschrift befasst sich nur noch mit der Abberufung von Arbeitnehmern aus einer ABM. Die Zuweisung wird in § 267a geregelt.

Zu Buchstabe b

Die bisher in allgemeiner Form geregelte Zuweisungsdauer für zugewiesene Arbeitnehmer in Absatz 1 wird aufgehoben. Sie erfolgt konkreter in § 267a. Die Wartezeitregelung in Absatz 1a wird in § 267a übernommen.

Zu Buchstabe c

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Neufassung des Satzes 2 fällt die bisherige Möglichkeit fort, einen Arbeitnehmer nicht aus einer ABM abzuberufen, wenn die Dauer der zu vermittelnden Arbeit kürzer als die Restdauer der Zuweisung oder kürzer als sechs Monate ist. Die Abschaffung dieser Regelung verdeutlicht die Nachrangigkeit von ABM gegenüber einer Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt. Eine Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt soll grundsätzlich – auch bei relativ kurzen Einsätzen – vorrangig sein.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es wird neu geregelt, dass das Arbeitsamt einen zugewiesenen Arbeitnehmer auch dann aus einer Maßnahme abberufen kann, wenn die Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme durch das Arbeitsamt aufgehoben wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich der Träger als unzuverlässig erweist und seiner Verpflichtung zur Lohnzahlung nicht mehr nachkommt.

Zu Nummer 151 (§ 270a)

Die Vorschrift berücksichtigt sinnvolle Ausnahmen vom sonst geltenden Recht, insbesondere von der neuen Zielausrichtung von ABM, die die Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern zum Ziel hat.

In Absatz 1 wird die unabhängig von dieser Zielausrichtung notwendige Finanzierung der Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus dem bisherigen § 264 Abs. 5 übernommen.

Absatz 2 regelt neu die Möglichkeit des Einsatzes von ABM-Teilnehmern zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse. Die Vorschrift korrespondiert mit Artikel 87 Abs. 2 Buchstabe b der konsolidierten Fassung des Vertrages über die Europäische

Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Danach sind Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, mit dem gemeinsamen Markt vereinbar. In der Vergangenheit haben verschiedene Bundesregierungen als Hilfe für Hochwasserkatastrophen Sonderprogramme auf Grundlage der Vorschriften über Strukturanpassungsmaßnahmen aufgelegt, die sehr erfolgreich waren. Da diese Vorschriften wegfallen, soll eine Möglichkeit der Schadensbeseitigung durch die Eröffnung von Ausnahmen von den Vorschriften über ABM geschaffen werden.

Unter Naturkatastrophen fallen auch z. B. schwere Unwetter, Wirbelstürme, Erdbeben oder größere Waldbrände. Gewöhnliche Naturereignisse wie Gewitter, Hagel, Schlechtwetterperioden fallen nur unter Naturkatastrophen, wenn diese wegen besonderer geographischer und klimatischer Verhältnisse zu besonders schweren Folgen führen. Sonstige außergewöhnliche Ereignisse können z. B. Terroranschläge sein. Die Arbeiten müssen auf die Bewältigung der unmittelbaren Schäden gerichtet sein. Der wirtschaftliche Wiederaufbau ist grundsätzlich nicht förderbar.

In Absatz 3 werden im Wesentlichen aus § 267 Abs. 4 die Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer übernommen, um abweichend von den üblichen Förder- und Zuweisungsdauern eine Ausbildung und Betreuung der Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildungsverhältnisse sicherzustellen.

Zu Nummer 152 (§ 271)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Die Anordnungsermächtigungen können wegen der pauschalierten Lohnkostenförderung entfallen.

Zu Nummer 153 (Streichung des Sechsten Abschnitts im Sechsten Kapitel)

Die Förderung von zugewiesenen Arbeitnehmern in Strukturanpassungsmaßnahmen wird aufgehoben.

Ab dem 1. Januar 2004 soll es nur noch eine einheitliche Förderung zur Schaffung von Arbeitsplätzen geben, um die Förderung in diesem Bereich übersichtlicher zu machen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Dies ist auch gerechtfertigt, weil seit dem 1. Januar 2003 Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen aus dem Eingliederungstitel finanziert werden. Außerdem ist die Förderung von SAM-Teilnehmern bei bestimmten Trägern nach dem Beihilferecht des EG-Vertrages problematisch geworden. Es gilt grundsätzlich die allgemeine Übergangsvorschrift in § 422, die die Weitergeltung der Vorschriften über Strukturanpassungsmaßnahmen bis zu dessen Ende regeln.

Zu Nummer 154 (§ 279a)

Die bisher in Strukturanpassungsmaßnahmen förderbaren Maßnahmefelder „zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“ werden in den Kreis der förderbaren Vergabemaßnahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung aufgenommen.

Die Fördervoraussetzung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 wird inhaltlich umgestaltet, indem das bisherige Zustimmungserfordernis durch ein Widerspruchsrecht des Verwaltungsausschusses ersetzt wird. Damit wird klargestellt, dass in erster Linie die Agentur für Arbeit und nicht der Verwaltungsausschuss für die Förderung verantwortlich ist. Der Sachverstand der Mitglieder der Selbstverwaltung soll aber weiterhin bei der Förderung einbezogen werden; deshalb hat die Agentur für Arbeit eine umfassende Informationspflicht gegenüber dem Verwaltungsausschuss.

Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 155 (Überschrift des Siebten Kapitels)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 156 (§ 280)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 157 (§ 281)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 158 (§ 282)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift wird im Hinblick auf die Neuordnung der Zuständigkeiten der Bundesministerien angepasst. Mit der Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung wird angestrebt, die Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Erwerbsleben stärker als bisher in der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 159 (§ 282a)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 160 (§ 283)

Die Vorschrift wird im Hinblick auf die Neuordnung der Zuständigkeiten der Bundesministerien angepasst.

Zu Nummer 161 (§ 284)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 162 (§ 285)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 163 (§ 287)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und notwendige Ergänzungen.

Zu Buchstabe a

Da zukünftig die Bundesagentur und die Behörden der Zollverwaltung gemeinsam für die Durchführung und Überwachung der Vereinbarung über Werkvertragsarbeitnehmer zuständig sind, ist eine entsprechende Ergänzung bei den tätig werdenden Behörden notwendig.

Zu Buchstabe b

Die Einfügungen dienen der Klarstellung der neuen Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur und den Behörden der Zollverwaltung. Die Ermächtigungsnorm für den zu regelnden Inhalt im Anordnungsrecht der Bundesagentur ist um die Pflicht zur Regelung der Gebührenaufteilung zwischen den gemeinsam zuständigen Behörden und die Erhebungszuständigkeit zu ergänzen.

Zu Buchstabe c

Zur Klarstellung, dass die Regelungen des § 287 als Spezialregelung den Regelungen des Verwaltungskostengesetzes insoweit vorgehen als abweichende Regelungen getroffen werden, ist der Satz umformuliert.

Zu Nummer 164 (§ 288)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 165 (§ 288a)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 166 (§ 292)

Folgeänderung zur Neuordnung der Bundesministerien und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 167 (§ 296)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 168 (§ 301)

Folgeänderung zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 169 (§ 304)

Zu Buchstabe a

Nach der Neuordnung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs ist die Bundesagentur nicht mehr für die Durchführung von Außenprüfungen zuständig. Die Bundesagentur ist zukünftig nur noch für die Ahndung des Leistungsmissbrauchs im Zusammenhang mit einer Beschäftigung zuständig, den sie durch interne Datenabgleiche entdeckt und der keine Außenermittlungen erfordert. Daneben bearbeitet sie Leistungsmissbrauchsfälle, die nicht im Zusammenhang mit einer Beschäftigung stehen und von denen sie im Rahmen des Antrags- und Leistungsverfahrens Kenntnis erlangt. Außenprüfungen werden künftig allein von den Behörden der Zollverwaltung durchgeführt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung. Die Bundesagentur wird in den Kreis der Behörden aufgenommen, die die Behörden der Zollverwaltung, z. B. durch Datenübermittlung, unterstützen. Die Möglichkeit, die Behörden der Zollverwaltung durch Zusammenarbeit zu unterstützen, soll durch die Neuordnung der Aufgaben nicht ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 170 (§ 305)

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung. Die Bundesanstalt ist nicht mehr zur Durchführung von Prüfungen gemäß § 304 Abs.1 berechtigt.

Zu Nummer 171 (§ 306)

Folgeänderungen zur neuen Zuständigkeitsregelung. Die Bundesanstalt ist nicht mehr zur Durchführung von Prüfungen gemäß § 304 Abs. 1 berechtigt.

Zu Nummer 172 (§ 307)

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung. Es bedarf keiner Zusammenarbeitsvorschrift zwischen der Bundesagentur und den Behörden der Zollverwaltung mehr, da nur noch die Behörden der Zollverwaltung Prüfungen gemäß § 304 Abs. 1 durchführen.

Zu Nummer 173 (§ 308)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung. Die Bundesagentur führt keine Prüfungen gemäß § 304 mehr durch.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung. Da die Behörden der Zollverwaltung allein die Prüfungen nach § 304 Abs. 1 durchführen, ist eine Koordination nicht mehr notwendig. Die Anregung zur Zusammenarbeit der Unterstützung der zusammenarbeitenden Behörden bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung aufgrund der Änderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung. Die Bundesagentur führt keine Prüfungen nach § 304 mehr durch. Es wird aber sichergestellt, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen eine Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I gegenüber der Bundesagentur eine Unterrichtung erfolgt, damit z. B. die Leistungsgewährung eingestellt werden kann.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung. Illegale Ausländerbeschäftigung wird künftig allein von den Behörden der Zollverwaltung verfolgt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Regelung in Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung. Nur die praktische Bedeutung der Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 404 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 rechtfertigt eine Datenübermittlung.

Zu Nummer 174 (§ 309)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neuregelung soll das Meldeverfahren für die Arbeitsverwaltung und die Leistungsberechtigten vereinfachen und Missbrauchsmöglichkeiten einschränken. Bei Arbeitslosen, die wegen Arbeitsunfähigkeit einer Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit nicht nachkommen können, muss – mit erheblichem Verwaltungsaufwand – eine erneute Meldeaufforderung veranlasst werden. In Fällen einer evtl. Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit geht auch die erneute Einladung ins Leere. Die Praxis zeigt auch, dass die Behauptung der Arbeitsunfähigkeit zum Meldetermin teilweise zur Umgehung der Meldepflicht missbraucht wird. Nach der Neuregelung kann die Agentur für Arbeit deshalb in der Meldeaufforderung bestimmen, dass diese für den Fall der Arbeitsunfähigkeit am Meldetermin auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fortwirkt.

Zu Nummer 175 (§ 310)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 176 (§ 311)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 177 (§ 312)

Folgeänderungen zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 178 (§ 313)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 179 (§ 314)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 180 (§ 315)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 181 (§ 316)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 182 (§ 318)

Zu Buchstabe a

§ 318 regelt derzeit die Auskunftspflicht bei beruflicher Aus- oder Weiterbildung oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die zusätzlich in § 318 Abs. 2 aufgenommene Auskunftspflicht bei Teilnahme an Maßnahmen nach § 48, berufsvorbereitenden Maßnahmen und Maßnahmen der Benachteiligtenförderung nach den §§ 240 ff. erfordert eine Änderung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 318 Abs. 1 regelt die Auskunftspflicht der Arbeitgeber und Träger bei denen eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durchgeführt wurde oder wird zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung durch die Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Mangels gesetzlicher Regelung be-

steht für die Maßnahmeträger derzeit keine Verpflichtung die zweckentsprechenden Auskünfte bei Durchführung einer Trainingsmaßnahme, Maßnahme der Eignungsfeststellung, berufsvorbereitenden Maßnahme und Maßnahmen der Benachteiligtenförderung nach den §§ 240 ff. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit zu erteilen.

Um einen wirtschaftlichen Umgang sowie ein Höchstmaß an Effizienz erreichen zu können und zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs, müssen auch die Träger von Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen der Eignungsfeststellung, berufsvorbereitenden Maßnahmen und Maßnahmen der Benachteiligtenförderung nach den §§ 240 ff. verpflichtet werden, entsprechende Auskünfte zu erteilen, die es ermöglichen die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung zu prüfen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

§ 318 Abs. 2 regelt sowohl die Auskunftspflicht der Träger der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung als auch die Verpflichtung des Teilnehmers eine Beurteilung durch den Maßnahmeträger zuzulassen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung besteht derzeit nicht für die Durchführung und Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen der Benachteiligtenförderung nach den §§ 240 ff. und Maßnahmen nach § 48.

Um eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und um den Vermittlungsprozess zu beschleunigen ist ein möglichst umfassendes Bild über die vorhandenen Qualifikationen des Arbeitssuchenden und möglicherweise bestehende Defizite notwendig. Maßnahmen nach § 48 dienen dem Ziel der Verbesserung der Eingliederungsaussichten und sind ein Instrument mit dem gerade neben einer Klärung vorhandener Qualifikationen auch fehlende Qualifikationen vermittelt werden können. Vor dem Hintergrund der Eingliederung der Teilnehmer in den Arbeitsmarkt ist es daher notwendig, dass die Bundesagentur für Arbeit die im Rahmen der Maßnahme gewonnenen Erkenntnisse über die Qualifikationen und evtl. Defizite des Teilnehmers erhält. Dies setzt jedoch eine gesetzliche Regelung voraus, nach der der Teilnehmer eine Beurteilung zulassen muss und der Träger diese an die Bundesagentur für Arbeit weitergeben darf. Entsprechendes gilt auch für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und um eine redaktionelle Änderung der Verweisung. Mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist § 93 weggefallen. Die Qualitätssicherung wird inhaltlich nunmehr in § 86 geregelt.

Da das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auch bei Fehltagen des Teilnehmers weitergezahlt werden soll, wird der Maßnahmeträger verpflichtet, der zuständigen Agentur für Arbeit kalendermonatlich die Fehltage des Teilnehmers sowie die Gründe für die Fehltage mitzuteilen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Agentur für Arbeit prüfen kann, ob die Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind oder das Bildungsziel aufgrund erheblicher Fehlzeiten nicht mehr erreicht werden kann und deshalb die Förderung eingestellt werden muss.

Zu Nummer 183 (§ 319)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 184 (§ 320)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Die Regelung verlängert die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen, die zur abschließenden Prüfung der erstattungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Agenturen für Arbeit notwendig sind, auf vier Jahre. Zugleich wird den Agenturen für Arbeit eine Erweiterung des zeitlichen Prüfabstandes ermöglicht. Dadurch wird der Prüfzyklus der Agenturen für Arbeit bei den zu prüfenden Arbeitgebern erweitert und die Prüfdichte reduziert. Dies entlastet arbeitszeitlich sowohl die Arbeitgeber als auch die Agenturen für Arbeit, da die Betriebe vor Ort seltener durch Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit aufgesucht werden. Für eine fristgerechte Geltendmachung von Erstattungsansprüchen der Bundesagentur für Arbeit verbleibt trotzdem weiterhin ausreichend Zeit, da anzumeldende Erstattungsansprüche nach § 27 Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV – erst nach vier Jahren verjähren. Im Übrigen enthält § 25 Abs. 2 SGB IV eine Verjährungsregelung für den Fall der Verschleppung des Betriebsprüfungstermins durch den Arbeitgeber, so dass keine Umlageausfälle zu erwarten sind.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe e

Das Verfahren der Beantragung von Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen wird weitestgehend dem Verfahren bei (Transfer-)Kurzarbeitergeld angepasst, um eine einfache Handhabung und Verzahnung der Transferleistungen sicherzustellen. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Profiling-Ergebnissen entspricht der Tatsache, dass die Bundesagentur für Arbeit solche Maßnahmen mitfinanziert hat. Die Nutzung dieser Ergebnisse macht eine sonst unvermeidliche zeit- und kostenintensive erneute Eignungsfeststellung entbehrlich.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 185 (§ 321)

Folgeänderung zur Flankierung der Verfahrensvorschriften in § 320 sowie zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 186 (§ 321a)

Folgeänderung zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 187 (§ 322)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 188 (§ 323)

Anpassung des Verfahrens zur Beantragung der Leistung nach § 216a an das Verfahren bei (Transfer-)Kurzarbeitergeld.

Zu Nummer 189 (§ 324)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen können sowohl vor als auch nach Beginn der Transfermaßnahmen beantragt werden.

Zu Nummer 190 (§ 325)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Die Ausschlussfrist von drei Monaten bei einem nachträglichen Antrag entspricht den Parallelregelungen beim (Transfer-)Kurzarbeitergeld.

Zu Nummer 191 (§ 326)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 192 (§ 327)

Die Neuregelung in Absatz 6 ermöglicht es der Bundesagentur, die örtliche Zuständigkeit für die Bearbeitung und Gewährung bestimmter Leistungen eigenständig zu regeln. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 193 (§ 328)

Folgeänderung zur Einführung einer einheitlichen Leistung Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

Zu Nummer 194 (§ 329)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 195 (§ 330)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Reform des Bemessungsrechts des Arbeitslosengeldes.

Zu Nummer 196 (§ 331)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 197 (§ 332)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 198 (§ 333)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Übernahme der Regelungen zur bisherigen Säumniszeit in die Sperrzeitregelung (vgl. Änderung zu § 144).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Mit der Neuregelung werden verfahrenstechnische Abläufe erheblich vereinfacht und optimiert. Zudem werden die Außenstände bei der Winterbau-Umlage reduziert und offene Forderungen der Bundesagentur für Arbeit schneller ausgeglichen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 199 (§ 334)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 200 (§ 335)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 201 (§ 336)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 202 (§ 336a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Aufhebung der §§ 147b und 148.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist notwendig, um die Durchführung der Außenprüfungen gemäß § 304 im Falle eines Widerspruchs gegen Duldungs- und Mitwirkungspflichten sicherzustellen.

Seit der Einfügung des § 86a in das Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum 1. Januar 2002 hat der Widerspruch eines Arbeitgebers, Arbeitnehmers oder Dritter gegen Maßnahmen in einer Außenprüfung gemäß § 304, die die Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers, Arbeitnehmers oder Dritter konkretisieren (§ 306), aufschiebende Wirkung. Daher kann nach einem Widerspruch anlässlich einer Außenprüfung ein entsprechender Verwaltungsakt (welcher beispielsweise die Vorlage von Urkunden anordnet) grundsätzlich nicht vollzogen werden. Nur wenn im Einzelfall besondere Gründe für eine sofortige Vollziehung vorliegen und diese mit schriftlicher Begründung angeordnet worden sind, kann eine sofortige Vollziehung erfolgen (§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG) mit der Folge, dass die Pflichten trotz des Widerspruchs sofort eingefordert werden können. Bei anschließender Weigerung liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Gründe für die sofortige Vollziehung liegen im Rahmen einer Außenprüfung im Regelfall vor, da anderenfalls z. B. die prüfungsrelevanten Belege vernichtet oder verfälscht werden können.

Die Prüfbehörden haben deshalb bisher ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung als Regelfall angenommen und dem Widersprechenden ein Schreiben übergeben, in dem die sofortige Vollziehung angeordnet wird. An diesem Verfahren ist jedoch problematisch, dass wegen des Gebots eines effizienten Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs die Regel und die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes die Ausnahme sein muss. Daher ist es notwendig, die Vorschriften über die Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Außenprüfungen in die Fallgruppe des § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG aufzunehmen, bei denen die aufschiebende Wirkung von vornherein entfällt, weil es durch Bundesgesetz vorgeschrieben ist.

Zu Nummer 203 (§ 340)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 204 (§ 345)

Die Vorschrift bestimmt die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen für versicherungspflichtige Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende.

Zu Nummer 205 (§ 345b)

Die Vorschrift bestimmt die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen bei freiwilliger Weiterversicherung (vgl. Einfügung eines § 28a).

Zu Nummer 206 (§ 349)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 207 (§ 349a)

Die Vorschrift regelt die Tragung und Zahlung von Beiträgen bei freiwilliger Weiterversicherung (vgl. Einfügung eines § 28a).

Zu Nummer 208 (§ 350)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 209 (§ 351)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 210 (Dritter Unterabschnitt Zweiter Abschnitt Zehntes Kapitel)

Folgeänderung zur Einführung eines § 352a.

Zu Nummer 211 (§ 352)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 212 (§ 352a)

Die Regelung ist eine Folge zur Einführung der Regelung zur Einführung einer freiwilligen Weiterversicherung (vgl. Einfügung des § 28a SGB III). Sie ermächtigt die Bundesagentur, das Nähere zum Verfahren der Beitragsfälligkeit und Beitragszahlung sowie zur Abrechnung der Beiträge bei Versicherungsberechtigung durch Anordnung zu bestimmen.

Zu Nummer 213 (§ 356)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 214 (§ 357)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 215 (§ 358)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 216 (§ 361)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 217 (§ 362)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 218 (§ 363)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 219 (§ 364)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 220 (§ 365)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 221 (§ 366)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 222 (Elftes Kapitel)

Zum Ersten Abschnitt (Bundesagentur für Arbeit)

Zu § 367

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen den bisher in den §§ 367 bis 369 getroffenen Regelungen. Allerdings wird die Bundesanstalt für Arbeit in Bundesagentur für Arbeit umbenannt.

Zu Absatz 1

Die Bundesanstalt für Arbeit befindet sich in einem Prozess der Erneuerung und des Umbaus zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt. Ziel dieses Prozesses ist es, die Tätigkeit effizienter und kundenorientierter zu gestalten. Anliegen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollen schneller und besser bearbeitet werden. Die Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arbeitsämtern wurden in Projektgruppen in den Reformprozess eingebracht. Im Oktober 2002 haben die ersten Projektgruppen ihre Arbeit aufgenommen.

Weitere Änderungen ergeben sich aus der Einführung eines wirkungsorientierten Steuerungssystems, der Neuausrichtung von Leitungsfunktionen im Sinne einer stärkeren Ergebnisverantwortung und der Neubestimmung der Rechte der Selbstverwaltung, die zukünftig die Kontrolle der Geschäftsführung übernehmen soll.

Diese Maßnahmen werden für jede einzelne Mitarbeiterin und jeden einzelnen Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung erhebliche Veränderungen und neue Herausforderungen mit sich bringen. Es ist daher erforderlich, im Innenverhältnis der Bundesanstalt für Arbeit die notwendige Aufbruchstimmung zu erzeugen. Darüber hinaus gilt es, den inneren Wandel der Bundesanstalt für Arbeit auch nach außen darzustellen. Die Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat daher vorgeschlagen, durch ein neues Corporate Design die Neuausrichtung der Bundesanstalt zu unterstützen. Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit hat daher vorgeschlagen, dass die Bundesanstalt zukünftig Bundesagentur für Arbeit heißen solle. Der Vorschlag wird mit der Regelung umgesetzt.

Zu Absatz 2

In Satz 1 werden die von der Bundesagentur für Arbeit einzurichtenden Dienststellen zusammengefasst. In Folge der Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit in Bundesagentur für Arbeit führt die Hauptstelle in Zukunft die Bezeichnung „Zentrale“. Auch die Arbeitsämter werden umbenannt. Sie führen zukünftig die Bezeichnung „Agentur für Arbeit“. Die bisherigen Geschäftsstellen der Arbeitsämter werden nicht mehr ausdrücklich im Gesetz erwähnt. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Arbeitsämter Nebenstellen zur ortsnahen Erfüllung ihrer Aufgaben einrichten.

Satz 2 beschreibt die Dienststellen, die von der Bundesagentur eingerichtet werden können. Die ausdrückliche Nennung der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung als besondere Dienststelle entfällt; sie kann jedoch – abhängig von der Organisationsentscheidung des Vorstands der Bundesagentur – als besondere Dienststelle bestehen bleiben.

Zu den fakultativ einzurichtenden Dienststellen gehören zukünftig auch die Landesarbeitsämter, die die Bezeichnung „Regionaldirektion“ führen. Die Bundesagentur benötigt zumindest für einen Übergangszeitraum während des weiteren Umbaus zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt eine Mittelebene für die Steuerung der Agenturen für Arbeit. Die Bundesagentur selbst entscheidet im Rahmen ihrer Organisationshoheit, ob und wie lange sie auf diese Unterstützung angewiesen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 369 Abs. 1. Das Gesetz enthält keine Vorgaben zur Bildung der Bezirke der Regionaldirektionen und der Agenturen für Arbeit. Insbesondere im Hinblick auf die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und die einheitliche Betreuung aller erwerbsfähigen Personen in einem Job-Center, in dem arbeitsmarktrelevante Dienstleistungen auch der Kommunen angeboten werden sollen, ist es jedoch zweckmäßig, dass die Bezirke der Agenturen für Arbeit mit den Grenzen der Gemeinden und Kreise übereinstimmen.

Zu § 368

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Vorschrift des bisherigen § 370. Neu geregelt wurde die Übernahme von befristeten Arbeitsmarktprogrammen der Länder. Vertragspartner sind nicht mehr die Landesarbeitsämter, sondern die Bundesagentur. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der Landesarbeitsämter: Selbst wenn von der Möglichkeit zur Einrichtung von Regionaldirektionen kein Gebrauch gemacht werden sollte, soll die Möglichkeit bestehen, dass die Bundesagentur für Arbeit Arbeitsmarktprogramme der Länder wie bisher übernimmt. Auf konkrete Vorgaben über die Voraussetzungen, unter denen eine Übernahme möglich ist, wird verzichtet. Es ist von der Bundesagentur selbst zu entscheiden, ob die Übernahme eines Arbeitsmarktprogramms der Länder sinnvoll und von den Agenturen für Arbeit zu bewältigen ist.

Entsprechendes gilt für Regelungen in Verwaltungsvereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden. Die Agenturen für Arbeit können solche Vereinbarungen weiterhin selbst schließen.

Der Bundesagentur wird nicht mehr wie bisher in § 371 vorgegeben, auf welcher Verwaltungsebene die Aufgaben wahrzunehmen sind. Es entspricht der Organisationshoheit der Bundesagentur, hierüber unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit selbst zu entscheiden.

Zu § 368a

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 371a getroffenen Regelung.

Zu § 369

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 372 getroffenen Regelung.

Zu § 370

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 373 getroffenen Regelung.

Zum Zweiten Abschnitt (Selbstverwaltung)

Zum Ersten Unterabschnitt (Verfassung)

Zu § 371

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht bezüglich der Zentrale und der Agenturen für Arbeit der bisher in § 374 Abs. 1 getroffenen Regelung. Allerdings werden die Regionaldirektionen, soweit sie eingerichtet werden, ohne Selbstverwaltung tätig. Schon bisher hatten die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter nur einen sehr begrenzten eigenen Aufgabenbereich; sie waren insbesondere zuständig für die Abgrenzung der Bezirke der Arbeitsämter. Die Regionaldirektionen sollen ausschließlich Steuerungsaufgaben für die Agenturen für Arbeit wahrnehmen. Sie haben damit keinen eigenen operativen Verantwortungsbereich, der der Überwachung durch die Selbstverwaltung bedürfte.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt die Überwachungs- und Beratungsfunktion der Selbstverwaltung. Aus der Aufgabenbeschreibung folgt zugleich, dass die Selbstverwaltung kein Selbstbefassungsrecht mit ihr gesetzlich nicht zugewiesenen Aufgaben hat. Die Vorschrift überträgt die mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) für den Verwaltungsrat geregelte Kontrollfunktion auf die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Satz 2 entspricht der bisher in § 374 Abs. 3 Satz 3 getroffenen Regelung.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht der bisher in § 383 Abs. 1 getroffenen Regelung. Die Geschäftsordnung ist nach Satz 2 mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans zu beschließen. Das Mehrheitserfordernis stellt sicher, dass beim Beschluss der Geschäftsordnung in Folge des Wegfalls der detaillierten Regelungen zu Beratung und Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen die Rechte aller Bänke in der Selbstverwaltung gewahrt werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 374 Abs. 4 getroffenen Regelung.

Zu Absatz 5

Satz 1 entspricht der bisher in § 380 Abs. 1 getroffenen Regelung.

Nach Satz 2 ist eine Stellvertretung nicht zulässig. Mit dem Ausschluss der Stellvertretung wird die persönliche Verantwortung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gestärkt. Die Mitglieder der Selbstverwaltung sind damit persönlich für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich. Das Gesetz enthält ferner keine Regelung mehr über die Aufgabenübertragung an Ausschüsse. Die Überwachungsfunktion soll von allen Mitgliedern des Selbstverwaltungsorgans in gleicher Weise ausgeübt und Verantwortung nicht auf Ausschüsse übertragen werden.

Satz 3 entspricht der bisher in § 382 Abs. 2 Satz 1 getroffenen Regelung.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 387 getroffenen Regelung.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 389 getroffenen Regelung.

Zu § 372

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisher in § 375 getroffenen Regelung. Bei Absatz 4 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der Bundesministerien. Die Rechtsverordnung ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zu erlassen, wenn ihr Gegenstand die Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben ist. Insbesondere wenn Anordnungen nach § 115 zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben durch eine Rechtsverordnung ersetzt werden, kann daher der Inhalt der Rechtsverordnung vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mitbestimmt werden.

Zu § 373

Absatz 1 entspricht der bisher in § 376 Abs. 1 getroffenen Regelung.

Absatz 2 entspricht der bisher in § 376 Abs. 2 getroffenen Regelung.

Mit der Regelung in Absatz 3 werden die Überwachungsrechte des Verwaltungsrates weiter gestärkt. Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 111 Abs. 4 Aktiengesetz für die Geschäfte des Vorstands einer Aktiengesellschaft, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Die Möglich-

keit, dass die Satzung oder der Verwaltungsrat bestimmte Arten von Geschäften bestimmen kann, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen, stellt eine rechtzeitige Beteiligung des Verwaltungsrates sicher; eine frühzeitige Kontrolle der Geschäftsführung wird ermöglicht.

Absatz 4 entspricht der bisher in § 376 Abs. 3 getroffenen Regelung.

Absatz 5 entspricht der bisher in § 376 Abs. 4 Satz 1 getroffenen Regelung.

Absatz 6 entspricht der bisher in § 376 Abs. 6 getroffenen Regelung.

Zu § 374

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 378 Abs. 1 Satz 1 getroffenen Regelung. Die bisher in § 378 Abs. 2 SGB III getroffene Regelung über die Aufgaben der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter entfällt in Folge der Neuausrichtung der Selbstverwaltung (vgl. § 373 Abs. 1). Ebenso entfällt die Zuständigkeit der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter für die Aufteilung der im Eingliederungstitel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel. Es entspricht der operativen Verantwortlichkeit der Geschäftsführung, über die Verwendung dieser Mittel zu entscheiden. Mit der Überwachungsfunktion der Selbstverwaltung ist die Verantwortung für die Aufteilung von Haushaltsmitteln nicht vereinbar. In diesen Bereichen kann die Selbstverwaltung ihre Kontrollfunktion auch ausüben, indem sie die Tätigkeit des Vorstands zu einem zustimmungsbedürftigen Geschäft (§ 373 Abs. 3) erklärt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Rechte der Verwaltungsausschüsse bei der Kontrolle der Geschäftsführung. Insbesondere hat der Verwaltungsausschuss gegenüber der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit entsprechend den Vorschriften über das Verhältnis von Verwaltungsrat zum Vorstand (§ 373 Abs. 2) ein Auskunftsrecht. Hiermit korrespondiert eine Berichtspflicht der Geschäftsführung an den Verwaltungsausschuss. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsausschusses kann einen Bericht der Geschäftsführung verlangen. Dem Verlangen ist nachzukommen, wenn die Mehrheit der Gruppe, der das Antrag stellende Mitglied angehört, das Verlangen unterstützt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem Recht des Verwaltungsrates, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit einzuschalten, wenn er der Auffassung ist, dass der Vorstand seine Pflichten verletzt. Die Verwaltungsausschüsse können, wenn sie der Auffassung sind, dass die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit ihre Pflichten verletzt, den Verwaltungsrat mit der Angelegenheit befassen.

Zu Absatz 4

Die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit bestehen künftig aus höchstens 15 Mitgliedern. Sie setzen sich wie bisher drittelparitätisch aus Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und der kommunalen Gebietskörperschaften zusammen. Die Verkleinerung ermöglicht eine effektivere Arbeitsweise der Verwaltungsausschüsse.

Zu § 375

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 381 getroffenen Regelung. Die Regelung, dass bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Selbstverwaltung vor Ablauf der Amtsdauer der Stellvertreter bis zur Berufung eines Nachfolgers an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt, entfällt in Folge der persönlichen Mitgliedschaft im Selbstverwaltungsorgan. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bleibt die Position bis zur Nachberufung unbesetzt.

Zu § 376

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisher in § 388 getroffenen Regelung. Auf die Zweckbindung der Entschädigung ausschließlich für entgangenen Arbeitsverdienst und Zeitverlust wurde verzichtet.

Zum Zweiten Unterabschnitt (Berufung und Abberufung)

Zu § 377

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisher in § 390 getroffenen Regelung und enthält Folgeänderungen zum Wegfall des Stellvertretungsrechts (Absatz 1) und zur Abschaffung der Selbstverwaltung in der Mittelebene (Absatz 2).

Zu § 378

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 391 Satz 1 getroffenen Regelung. Bestimmungen über die Dauer des Wohnsitzes des Selbstverwaltungsmitgliedes sind nicht mehr erforderlich, da ein Zusammenhang mit der Überwachungsfunktion nicht besteht.

Zu § 379

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisher in § 392 getroffenen Regelung und enthält eine Folgeänderung zur Abschaffung der Selbstverwaltung in der Mittelebene.

Zum Dritten Unterabschnitt (Neutralitätsausschuss)

Zu § 380

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 393 getroffenen Regelung.

Zum Dritten Abschnitt (Vorstand und Verwaltung)

Zu § 381

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisher in § 394 getroffenen Regelung. Das bisher in § 394 Abs. 2 geregelte Recht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zur Bestimmung des oder der Vorsitzenden des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit entfällt in Folge des neuen Berufungsverfahrens (§ 382 Abs. 1).

Zu § 382

Absatz 1 regelt das Verfahren zur Berufung des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit in Anlehnung an das Verfah-

ren zur Berufung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in § 66 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz neu. Der Verwaltungsrat hat das Recht, der Bundesregierung die Mitglieder des Vorstandes zu benennen; er kann insbesondere vorschlagen, wer von den benannten Personen den Vorsitz führen soll. Durch das Benennungsrecht werden die Rechte des Verwaltungsrates gestärkt. Das Vorschlagsrecht erlischt jedoch, wenn trotz Aufforderung durch die Bundesregierung innerhalb von vier Wochen kein Vorschlag des Verwaltungsrates vorliegt, etwa weil sich der Verwaltungsrat nicht einigen kann. In diesem Fall entscheidet nach Ablauf der Frist die Bundesregierung. Entsprechendes gilt, wenn der Vorschlag des Verwaltungsrates nicht die Zustimmung der Bundesregierung findet. In diesem Fall kann unbeschadet des Letztentscheidungsrechts der Bundesregierung der Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Das Letztentscheidungsrecht der Bundesregierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mitglieder des Vorstandes in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis berufen und die Einzelheiten durch Vertrag mit der Bundesregierung geregelt werden. Die Entlassung der Vorstandsmitglieder ist künftig – bei gestörtem Vertrauensverhältnis oder aus wichtigem Grund – auch auf Beschluss des Verwaltungsrates mit Zustimmung der Bundesregierung möglich.

Zu § 383

Absatz 1 regelt die Leitung der Agenturen für Arbeit durch eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung besteht wie der Vorstand der Bundesagentur aus drei Personen. Die kollegiale Geschäftsführung gewährleistet, dass in den Agenturen für Arbeit die operative Verantwortung jeweils für einen bestimmten Bereich einer bestimmten Person zugeordnet werden kann.

Nach Absatz 2 werden die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer vom Vorstand bestellt. Bei der Bestellung kann insbesondere die Aufgabenverteilung in der Geschäftsführung geregelt werden. Zu den vom Vorstand der Bundesagentur ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ist der Verwaltungsausschuss anzuhören.

Entsprechend der Regelung in § 381 Abs. 5 Satz 2, der das Recht des Vorstands auf Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates regelt, wird durch Absatz 3 das Recht der Geschäftsführung geregelt, an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse teilzunehmen. Dies wird ergänzt durch die in Absatz 4 festgelegte Pflicht der Geschäftsführung, dem Verwaltungsausschuss regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen. Diese Pflicht entspricht der Pflicht des Vorstands gegenüber dem Verwaltungsrat (§ 381 Abs. 6).

Zu § 384

Absatz 1 regelt – vorbehaltlich der vorgesehenen Übergangsregelung – die Leitung der Regionaldirektionen durch eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung besteht wie der Vorstand der Bundesagentur aus drei Personen. Der Verwaltungsrat ist zu den vom Vorstand ausgewählten Bewerbern anzuhören.

Zu § 385

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 397 getroffenen Regelung.

Zu § 386

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 398 getroffenen Regelung.

Zu § 387

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass das Personal der Bundesagentur vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besteht. Nach Artikel 33 Abs. 4 GG ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, d. h. in einem Beamtenverhältnis. Dieses Regel-Ausnahmeverhältnis lässt zwar Ausnahmen im Einzelfall zu, schließt aber eine generelle Umkehr des Verhältnisses von Regel und Ausnahme aus.

Absatz 1 Satz 2 entspricht der bisher in § 399 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 der bisher in § 399 Abs. 2 getroffenen Regelung. Im Übrigen enthält die Vorschrift Folgeänderungen zu den organisatorischen Änderungen der Regionaldirektionen und zur Neuausrichtung der Leitung der Agenturen für Arbeit.

Zu § 388

Absatz 1 regelt das Recht zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten einheitlich. Die bisher getroffene Differenzierung nach A-Besoldung mit dem Ernennungsrecht des Vorstands und B-Besoldung mit dem Ernennungsrecht des Bundespräsidenten entfällt zugunsten einer einheitlichen Regelung. Die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur werden zukünftig allein vom Vorstand ernannt. Die Möglichkeit zur Übertragung dieses Rechts auf andere Bedienstete der Bundesagentur bleibt unberührt.

Zu § 389

Zu Absatz 1

Bei den Vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit, den vorsitzenden Mitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen sowie den Geschäftsbereichs- und Bereichsleitern bei der Zentrale erfolgt künftig zunächst eine Vergabe auf Zeit. Es handelt sich bei diesen Ämtern um Funktionen, die durch hohe Anforderungen an die personelle und fachliche Führung geprägt sind. Erst nach einer ausreichenden Bewährung kann beurteilt werden, ob die Anforderungen erfüllt werden.

Zu Absatz 2

Die Übertragung eines Führungsamtes zunächst auf Zeit soll im Rahmen des generellen Zieles der Leistungseffizienz auch der Feststellung dienen, ob sich die Beamtin oder der Beamte in dem Führungsamt bewährt.

Einer Bewährung in dem Amt in leitender Funktion bedarf es aber nicht, wenn dem Beamten ein vergleichbares Amt, also ein Amt mit demselben Endgrundgehalt, bereits im Be-

amtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist. In solchen Fällen kann wegen der Vergleichbarkeit der Ämter davon ausgegangen werden, dass die nötige Personalführungsqualität nachgewiesen ist. Erreicht die Beamtin oder der Beamte in den nächsten fünf Jahren, also innerhalb des Zeitraumes, der als Amtszeit für ein Beamtenverhältnis auf Zeit vorgegeben wäre (§ 390 Abs.1 Satz 2), die gesetzliche Altersgrenze, so besteht kein Bedürfnis für eine Übertragung des Amtes zunächst nur auf Zeit. Die Amtszeit ist durch den Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes ohnehin auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Deshalb kann in solchen Fällen sofort die Übertragung des Führungsamtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen, zumal bei dieser Gruppe der lebensälteren Beamtinnen und Beamten von der erforderlichen Qualifikation durch ihre bisherige Laufbahn ausgegangen werden kann.

Zu Absatz 3

Für die Berufung gelten die Regelungen, die im Bundesbeamtengesetz für die Vergabe von Führungsfunktionen auf Probe getroffen worden sind.

Die Voraussetzung in Satz 1 erster Halbsatz ist notwendig, weil der Beamte, wenn ihm das Amt nicht auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen wird, in sein früheres Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurückfällt (siehe Absatz 4 Satz 1).

Mit der in Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Anforderung wird sichergestellt, dass die laufbahnmäßigen Voraussetzungen vorliegen und damit die für die Wahrnehmung der Führungsfunktion notwendige Erfahrung vorliegt.

Mit der Ausnahmeregelung des Satzes 2 soll sichergestellt werden, dass qualifizierte Bewerber, die bisher nicht in einem Beamtenverhältnis standen oder die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, Zugang zu den Geschäftsführungen in den Job-Centern und den Regionaldirektionen erhalten.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, externe Kräfte auf Anstellungsbasis und bei außertariflicher Bezahlung zu beschäftigen, wobei ebenfalls zunächst eine den hier geregelten Beamtenverhältnissen auf Zeit entsprechende Befristung vorzusehen ist.

Zu Absatz 4

Die Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit ist begrenzt; deshalb dauert das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Betroffenen fort, wird aber durch das Beamtenverhältnis auf Zeit überlagert. Die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt ruhen während der Dauer der Übertragung des Amtes im Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die allgemeinen Pflichten aus dem Beamtenverhältnis bestehen unverändert fort.

Zu Absatz 5

Eine Versetzbarkeit nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen wird den besonderen Gegebenheiten des Beamtenverhältnisses auf Zeit nicht gerecht. Der Beamte soll sich in diesen Beamtenverhältnissen mit begrenzter Dauer in den Führungsaufgaben bewähren können, damit eine Übertragung des Führungsamtes auf Dauer erfolgen kann. Das gebietet einen Schutz gegen eine Versetzung ohne Zustimmung bis auf die Fälle der Versetzung in ein Amt mit gleichem Endgrundgehalt und gleicher leitender Funktion.

Zu Absatz 6

Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit findet ein besoldungsrechtlicher Ausgleich in Form von Besitzstandswahrung nicht statt. Versorgungsrechtlich sind nur Amtszeiten im Beamtenverhältnis auf Zeit im Rahmen der besonderen Regelung von § 15a Beamtenversorgungsgesetz von Bedeutung.

Zu Absatz 7

Mit der Möglichkeit, eine Stellenzulage zu gewähren, sollen Leistungsanreize für Amtsinhaber geschaffen werden, die bereits das höchste Beförderungsamt erreicht haben. Das gilt z. B. für die vormaligen Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsämter, denen bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 zugewiesen worden war.

Die Gewährung einer Stellenzulage kann darüber hinaus für externe Bewerber einen Anreiz darstellen, sich für die Übernahme eines herausgehobenen Geschäftsführungsdienstpostens in der Bundesagentur für Arbeit zu bewerben.

Zu Absatz 8

Es wird klargestellt, dass vorbehaltlich der besonderen Regelungen in diesem Buch, die auf die Ausübung von Führungsfunktionen im Beamtenverhältnis auf Zeit zugeschnitten sind, grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des Beamtenrechts gelten. Die besonderen Vorschriften, die im Falle der Dienstunfähigkeit gelten, sind nicht anzuwenden.

Zu § 390

Zu Absatz 1

Die vorgesehene Amtszeit von fünf Jahren mit der Möglichkeit einer zweiten Amtszeit gleicher Dauer entspricht den in den Ländern ganz überwiegend getroffenen Regelungen und der für Verträge mit Führungspersonal der privaten Wirtschaft üblichen Laufzeit.

Zu Absatz 2

Auch die in § 390 Abs. 1 genannten Ämter sollen gemäß den verfassungsrechtlich vorgegebenen Strukturprinzipien des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit im Ergebnis auf Dauer übertragen werden. Daher kann nach einer Amtszeit die Übertragung auf Dauer erfolgen; nach zwei Amtszeiten soll sie erfolgen. Soll das Führungsamt für eine zweite Amtszeit übertragen werden, so ist dem Beamten das Amt sogleich nach der ersten Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn er innerhalb von fünf Jahren nach der zweiten Übertragung des Amtes die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

Im Interesse der gerade auch bei Führungsfunktionen erforderlichen Flexibilität des Personaleinsatzes hat der Dienstherr auch die Möglichkeit, dem Beamten, der sich bewährt hat, ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Zeit zu übertragen.

Zu Absatz 3

Um den beamtenrechtlichen Grundsatz der lebenszeitigen Amtsübertragung nicht durch Ketten-Zeitbeamtenverhältnisse im Wege der Versetzung in andere Ämter auszuhöhlen, ist es geboten, die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses auch im Fall eines Amtswechsels auf derselben Besoldungsebene nicht zu verändern.

Wird dem Beamten während des Beamtenverhältnisses auf Zeit ein höheres Amt übertragen, muss das bisherige im Zeitbeamtenverhältnis übertragene Amt vorzeitig auf Lebenszeit übertragen werden. Andernfalls würde das Gesetz die Möglichkeit eröffnen, durch Ketten-Zeitbeamtenverhältnisse einen Beamten eine Vielzahl von Jahren in höheren Ämtern zu beschäftigen, ohne ihn einmal im Lebenszeitbeamtenverhältnis zu befördern. Voraussetzung ist allerdings, dass der Beamte ein Führungsamt auf Zeit mindestens ein Jahr wahrgenommen hat, um eine ausreichende Erprobungszeit zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Nach Ablauf der ersten Amtszeit endet das Beamtenverhältnis auf Zeit kraft Gesetzes, sofern sich keine zweite Amtszeit anschließt. Wird dem Beamten während der Amtszeiten ein höheres Amt übertragen, besteht kein Bedürfnis mehr für eine weitere Erprobung im niedrigeren Amt. Auch im Interesse der Rechtsklarheit erfolgt deshalb in diesem Fall eine Entlassung kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, falls nicht eine Übertragung des niedrigeren Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß Absatz 3 Satz 2 erfolgt ist.

Wird das neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit fortbestehende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit während der Probezeit des Beamten beendet (z. B. durch Eintritt in den Ruhestand), ist der Beamte ebenfalls aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

Eine Entlassung kraft Gesetzes erfolgt auch, wenn der Beamte zu einem anderen Dienstherrn versetzt wird.

Gemäß § 389 Abs. 3 dürfen auch Richter auf Lebenszeit in das Amt des Vorsitzenden berufen werden. Bei einem Zusammentreffen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit mit einem Richterverhältnis auf Lebenszeit soll das Disziplinarverfahren grundsätzlich nach den Regelungen ablaufen, die für das Dienstverhältnis gelten, in dessen Bereich das Dienstvergehen begangen worden ist. Bei einer Zurückstufung im Richterverhältnis wird der Beamte auf Zeit beamtenrechtlich aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Die Regelung ist auf die Zurückstufung zu beschränken, weil nach den Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes die Zurückstufung im Beamtenverhältnis auf Zeit durch Entlassung aus diesem erfolgt.

Zu § 391

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 400a getroffenen Regelung.

Zu § 392

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 400b getroffenen Regelung.

Zum Vierten Abschnitt (Aufsicht)

Zu § 393

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisher in § 401 getroffenen Regelung. Die bisherige Regelung, dass Rechtsaufsicht besteht, „soweit nicht eine weitergehende Aufsichtsbefugnis gesetzlich bestimmt ist“, ist entbehrlich, da weitergehende Aufsichtsbefugnisse auch ohne diese ausdrückliche Ermächtigung spezialgesetzlich geregelt werden können.

Zum Fünften Abschnitt (Datenschutz)

Zu § 394

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 402 getroffenen Regelung.

Zu § 395

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt für das Dritte Buch Sozialgesetzbuch, zu welchem Zweck die Bundesagentur an von ihr beauftragte Dritte Sozialdaten übermitteln darf. Beauftragte Dritte können insbesondere private Arbeitsvermittler sein. Die Bundesagentur hat dabei sicherzustellen, dass die beauftragten Dritten nur Zugriff auf die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Sozialdaten erhalten. Die Vorschrift gilt in Ergänzung zu den allgemeinen Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten, insbesondere zu § 35 SGB I und den §§ 67 ff. SGB X.

Zu Absatz 2

§ 80 Abs. 5 SGB X setzt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im Auftrag durch nicht-öffentliche Stellen enge Grenzen. Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass sich die Bundesagentur für die Erhebung und Verarbeitung seiner Sozialdaten – unter Geltung der sonstigen Inhalte des § 80 SGB X – eines nicht-öffentlichen Dritten bedienen darf. Dies können insbesondere von der Bundesagentur mit der Ersterfassung von Kundendaten und Folgeberatung beauftragte Call-Center sein, die wiederum befugt sind, die erhobenen Daten auch auf dem Weg eines automatisierten Abrufverfahrens an die Bundesagentur zu übermitteln. Die Bundesagentur hat dabei sicherzustellen, dass die beauftragten, nicht-öffentlichen Dritten nur Zugriff auf die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Sozialdaten erhalten.

Zu § 396

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 403 getroffenen Regelung. Sie wurde als Folgeänderung zur Ermöglichung der Datenerfassung durch Dritte auf diese ausgeweitet.

Zu Nummer 223 (§ 404)

Zu Buchstabe a

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 404 Abs. 1 Nr. 1 wird wegen seiner mangelnden praktischen Bedeutung gestrichen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einführung einer Pflicht des Maßnahmeträgers nach § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, der zuständigen Agentur für Arbeit die Fehltage eines Teilnehmers an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme mitzuteilen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a.

Zu Nummer 224 (§ 405)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur neuen Zuständigkeitsregelung für den Bereich der Bekämpfung illegaler Beschäftigung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 225 (§ 406)

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen. Die Vorschrift wird insbesondere an den Rechtszustand aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2002 zum Zuwanderungsgesetz angepasst. Dadurch werden die Anwendbarkeit der Vorschrift gesichert und mögliche Strafbarkeitslücken hinsichtlich der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern vermieden.

Zu Nummer 226 (§§ 409, 410)

Folgeänderung zur Neufassung des § 136.

Zu Nummer 227 (§ 416)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 228 (§ 416a)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 229 (§ 418)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 230 (§ 421)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 231 (§ 421c)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 232 (§ 421d)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 233 (§ 421e)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 234 (§ 421f)

Ältere Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, sind Personen mit Vermittlungshemmnissen. Aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktlage älterer Arbeitnehmer kann die Dauer der Förderung beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer auf bis zu 36 Monate erhöht werden. Ebenso wird die Förderhöchstdauer bei älteren schwerbehinderten und sonstigen behinderten Menschen auf 36 Monate angehoben. Die degressive Gestaltung trägt der steigenden Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer Rechnung. Gleichzeitig wird die Altersgrenze für die Definition eines älteren Arbeitnehmers beim Eingliederungszuschuss für besonderes betroffene schwerbehinderte Menschen auf die Vollendung des 50. Lebensjahres herabgesetzt. Zudem werden Arbeitgeber, die ältere Arbeitnehmer einstellen, von der Rückzahlungspflicht und der Verpflichtung zur Nachbeschäftigung entbunden. Da zukünftig u. a. wegen der demografischen Entwicklung mit einer Verbesserung der Chancen älterer Arbeitnehmer zu rechnen ist, werden diese Sonderregelungen zeitlich bis zum 31. Dezember 2009 befristet.

Zu Nummer 235 (§ 421g)

Es wird klargestellt, dass auch Teilnehmer nach Beendigung einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein haben. Trotz Aufhebung der Vorschriften zu Strukturanpassungsmaßnahmen können Teilnehmer in „noch laufenden“ Strukturanpassungsmaßnahmen mit einem Vermittlungsgutschein gefördert werden. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit sowie zur Neuordnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 236 (§ 421h)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 237 (§ 421i)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 238 (§ 421j)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 175 und Einführung des § 216b sowie zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 239 (§ 421l)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung wegen der Zusammenfassung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Übernahme der Regelungen zur bisherigen Säumniszeit in die Sperrzeitregelung (vgl. Änderung zu § 144).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die finanzielle Unterstützung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch diese Leistung der Arbeitsförderung wird zu dem Zeitpunkt beendet, zu dem der Arbeitnehmer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres auch keinen Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung mehr hat.

Zu Buchstabe c

Nach geltender Rechtslage wird eine Doppelförderung mit Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss ausgeschlossen, nicht jedoch eine mehrfach aufeinander folgende Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. Der veränderte Absatz 4 fasst den Ausschluss von möglichen Doppel- oder Mehrfachförderungen zusammen.

Die Einführung einer Wartefrist von 24 Monaten nach einer bereits schon einmal geförderten Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit vollzieht die entsprechende Änderung beim Überbrückungsgeld (§ 57) auch für den Existenzgründungszuschuss nach. Von der Wartefrist kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände abgesehen werden. Die Wartefrist für den Existenzgründungszuschuss gilt nach einer vorherigen Förderung mit Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss. Bei der zuletzt genannten Leistung setzt die Wartefrist erst nach Abschluss der gesamten Förderung ein. Deshalb wird klargestellt, dass die Frist nicht für Förderfälle gilt, die dem Grunde nach bewilligt worden sind, und für die nach Ablauf des ersten oder zweiten Bewilligungsabschnitts die Förderung für ein weiteres Jahr (§ 421l Abs. 2) verlängert wird.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 240 (§ 421m)

Zu Absatz 1

Neben den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 61) soll durch die befristete Schaffung der Möglichkeit, die Kosten notwendiger sozialpädagogischer Betreuung von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen zu bezuschussen, das Engagement von Betrieben in der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert werden. Hierdurch erhöhen sich die Chancen benachteiligter Jugendlicher auf einen Ausbildungsplatz. Mit der Verankerung der Berufsausbildungsvorbereitung als neuer Abschnitt im Berufsbildungsgesetz durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sind alle Anbieter, also auch Betriebe, gesetzlich verpflichtet worden, eine sozialpädagogische Betreuung für die Teilnehmer sicherzustellen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die Regelung soll für vier Jahre erprobt werden.

Zu Absatz 2

Durch die Anordnungsermächtigung erhält die Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit, notwendige Regelungen insbesondere zu Umfang und Dauer der Förderung der sozialpädagogischen Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz zu regeln.

Zu Nummer 241 (§ 424)

Die Vorschrift ist entbehrlich. Regelungen über das Inkrafttreten der die Selbstverwaltung betreffenden Vorschriften sind in den jeweiligen Änderungsgesetzen zu treffen.

Zu Nummer 242 (§ 427)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 243 (§ 428)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 244 (§ 429)

Die Regelung des Altersübergangsgeldes hat keine praktische Bedeutung mehr; die Vorschrift kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummer 245 (§ 434c)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 246 (§ 434d)

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil § 415 Abs. 3 seit dem 1. Januar 2003 aufgehoben ist.

Zu Nummer 247 (§ 434f)

Die Regelungen sind gegenstandslos.

Zu Nummer 248 (§ 434g)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 249 (§ 434j)

Zu Absatz 1

Die Regelung gewährleistet aus Gründen des Vertrauensschutzes, dass Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten der Regelung zur Versicherungsfreiheit von Beschäftigungen in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bereits versicherungspflichtig in einer solchen Maßnahme beschäftigt sind, für die Dauer der Beschäftigung in die Versicherungspflicht einbezogen bleiben.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zur freiwilligen Weiterversicherung treten mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft. Personen, die zu diesem Zeitpunkt den Tatbestand für die Versicherungspflicht dem Grunde nach erfüllen, könnten aufgrund der Antragsfrist des § 28a Abs. 2 Satz 2 gleichwohl von der Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung ausge-

schlossen sein. Die Regelung eröffnet den Betroffenen die Möglichkeit, die freiwillige Weiterversicherung bis Ende des Jahres 2006 zu beantragen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift gewährt Vertrauensschutz zur Neuregelung der Anwartschaftszeit, zur Neufassung der Bestandsschutzregelung des Bemessungsrechts und zu den Neuregelungen zum Erlöschen des Anspruchs in den Fällen, in denen bereits ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist, oder in denen ein Arbeitnehmer eine Anwartschaft für einen Leistungsanspruch und damit eine nach Artikel 14 des Grundgesetzes eigentumsgeschützte Rechtsposition erworben hat.

Die Regelung berücksichtigt damit sowohl die verfassungsrechtlichen Vorgaben für Eingriffe in den Anspruch auf Arbeitslosengeld als auch die soziale Situation der Arbeitnehmer, die innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Neuregelung arbeitslos werden. Für sie gelten die bisherigen günstigeren Regelungen zur Anwartschaftszeit, zur Bestandsschutzregelung des Bemessungsrechts und zum Erlöschen des Anspruchs weiter.

Zu Absatz 4

Folgeänderung zur Einordnung der Säumniszeiten in die Sperrzeitregelung.

Zu Absatz 5

Die Regelung vermeidet aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, dass mit Inkrafttreten der Neuregelungen des Bemessungsrechts des Arbeitslosengeldes laufende Leistungsfälle neu bemessen werden müssen. Das neue Bemessungsrecht soll in diesen Fällen nur dann Anwendung finden, wenn dies aufgrund eines Sachverhaltes erforderlich ist, der nach dem Inkrafttreten der Neuregelungen eingetreten ist.

Zu Absatz 6

Die Regelung vermeidet aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, dass mit Inkrafttreten der Neuregelungen zur Anrechnung von Nebeneinkommen – bei ansonsten unveränderten Verhältnissen – laufende Anrechnungsfälle neu bearbeitet werden müssen. Die Neuregelungen sollen erst dann Anwendung finden, wenn aufgrund einer Änderung in den Verhältnissen der Nebenbeschäftigung eine Neuberechnung des Anrechnungsbetrages erforderlich wird.

Zu Absatz 7

Die Regelung stellt klar, dass die Erstattungspflicht nach den §§ 147b und 148 auch in laufenden Erstattungsfällen mit der Aufhebung der Regelungen entfällt.

Zu Absatz 8

Unmittelbar ab dem Inkrafttreten der Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld sollen auch bereits laufende Leistungsfälle von Unterhaltsgeld auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung umgestellt werden.

Zu Absatz 9

Redaktionelle Anpassung als Folge der Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit für einen Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen im Recht des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zum 1. Januar 2005.

Zu Absatz 10

Nach geltendem Recht erhalten Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die in eine berufliche Weiterbildung eintreten, Unterhaltsgeld in Höhe der zuvor geleisteten Arbeitslosenhilfe. Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld werden zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung zusammengefasst. Für Bezieher von Arbeitslosenhilfe verbleibt es – bis zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe – dabei, dass sie Unterhaltsgeld in Höhe der geleisteten Arbeitslosenhilfe erhalten. Eine Umstellung zum 1. Januar 2005 auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erfolgt in diesen Fällen nicht.

Zu Absatz 11

Für Arbeitnehmer, die bis zum Jahresende 2003 mit dem Bezug von Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorischen Einheit gemäß § 175 beginnen, bleibt gemäß § 422 Abs. 1 die vor dem 1. Januar 2004 bestehende Rechtslage maßgeblich, also auch die verlängerte 24-monatige Höchstbezugsfrist nach der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld vom 15. Januar 2003. Die Regelung bestimmt, dass – abweichend von § 422 Abs. 2 – in den o. g. Fällen auch über die Verlängerung des Bezuges von Kurzarbeitergeld nach der alten Rechtslage zu entscheiden ist.

Zu Absatz 12

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung der Vorschriften über Strukturanpassungsmaßnahmen über den 31. Dezember 2003 hinaus.

In Nummer 1 wird geregelt, dass bei noch bestehenden Strukturanpassungsmaßnahmen Träger weiterhin mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer beauftragt werden können (§ 37a) und die Agentur für Arbeit weiterhin die Arbeitsvermittlung durchzuführen hat (§ 38).

In Nummer 2 ist geregelt, dass in einer Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigte Arbeitnehmer Überbrückungsgeld (§ 57) oder einen Eingliederungszuschuss bei Neugründungen (§ 226) unter den Voraussetzungen der Vorschriften erhalten können.

Nummer 3 nimmt Rücksicht auf die Praxis der Arbeitsämter und gewährt den Trägern sowie den in Strukturanpassungsmaßnahmen geförderten Arbeitnehmern Vertrauensschutz: Obwohl die Arbeitsämter nach § 277 förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu Beginn einer Maßnahme für länger als ein Jahr zuweisen könnten, ist in der Praxis regelmäßig aus haushaltstechnischen Gründen eine Förderung auf höchstens 12 Monate begrenzt. Dabei bestand in bestimmten Fällen insbesondere in den Planungsgesprächen mit den Trägern und den geförderten Arbeitnehmern Übereinstimmung, dass länger gefördert werden sollte. Dieser Fall wird von der allgemeinen Übergangsvorschrift in § 422 nicht erfasst.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes für Träger und geförderte Arbeitnehmer, insbesondere ältere Arbeitnehmer, die bis zu 60 Monate gefördert werden können, wird daher in diesen Fällen die Möglichkeit der Weiterförderung ermöglicht.

Zu Absatz 13

Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die Landesarbeitsämter vorübergehend bis Ende 2006 als Regionaldirektionen bestehen bleiben. Davon unberührt bleibt das Recht des Vorstands, die Zahl der Regionaldirektionen zu reduzieren. Mit den weiteren Übergangsregelungen wird sichergestellt, dass die bisherigen Amtsinhaber der Leitungsfunktionen in den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern unter Änderung der Amtsbezeichnung weiterhin ausüben können.

Zu Absatz 14

Die Regelung stellt klar, dass die Amtsperiode der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter mit dem Inkrafttreten des Gesetzes endet.

Zu Absatz 15

Die Regelung stellt klar, dass die Amtsperiode der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter mit dem Inkrafttreten des Gesetzes endet.

Zu Absatz 16

Die Regelung räumt der Bundesagentur für Arbeit ausreichend Zeit für das Berufungsverfahren der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit ein. Sie wären ohne die Übergangsregelung zum 1. April 2004 neu berufen worden. Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt sind, bleiben bis 30. Juni 2004 im Amt. Die Reduzierung der Mitgliederzahl von bisher höchstens 21 auf zukünftig höchstens 15 ist erst im Berufungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu Nummer 250 (§ 436)

Zu Absatz 1

Die Zuständigkeiten bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und anderen Gesetzen, die bislang auf die Bundesanstalt für Arbeit und auf die Zollverwaltung aufgeteilt waren, werden weitgehend bei der Zollverwaltung gebündelt. Bei der künftigen Bundesagentur für Arbeit verbleibt lediglich die Verfolgung des Leistungsmissbrauchs, der durch Datenabgleich intern aufgedeckt wird und dessen Ahndung als Ordnungswidrigkeit keine Außenprüfung voraussetzt.

Um eine effiziente Wahrnehmung der Aufgabe sicherzustellen, soll das bei der Bundesanstalt für Arbeit vorhandene Personal, das Aufgaben der bisherigen Arbeitsmarktinspektionen wahrgenommen hat, in den Dienst des Bundes überwechseln und dort in der Zollverwaltung eingesetzt werden. Der erforderliche Übergang wird durch Satz 1 bewirkt. Er betrifft alle Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt, die vor dem 2. Juli 2003 die o. g. Aufgabe bei den Arbeitsämtern, den Landesarbeitsämtern und der Hauptstelle der Bundesanstalt bereits tatsächlich ganz oder überwiegend wahrgenommen haben und zum Zeitpunkt der Überleitung tatsächlich noch wahrnehmen. Dabei kommt der uneingeschränkten Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung eine herausragende Bedeutung zu. Dies setzt voraus, dass das derzeit in diesem Bereich tätige qualifizierte Personal übergeleitet wird. Die Bundesanstalt wird deshalb alles daran setzen, um dies zu gewährleisten und – ausgenommen die von ihr zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs benötigten Kräfte – keine größeren Personalteile aus diesem Bereich abziehen.

Der Begriff der Aufgabenwahrnehmung geht von der tatsächlichen Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben aus, auch wenn die Übertragung nicht förmlich erfolgt sein muss, wie etwa bei zur Arbeitsmarktinspektion abgeordneten Bediensteten oder während einer Erprobungsphase. Die Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion müssen in vollem Umfang oder zumindest überwiegend wahrgenommen werden, d. h. der Umfang der zugewiesenen oder übertragenen Aufgaben muss mehr als 50 Prozent ausmachen. Dabei ist es ohne Belang, ob die Bediensteten vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt sind. Ganz oder überwiegend nehmen auch solche Bedienstete Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion wahr, die an die Zollverwaltung abgeordnet sind.

Da es auf die Tätigkeit in einem Arbeitsamt zum Zeitpunkt der Überleitung ankommt, betrifft die Regelung alle aktiven Bediensteten. Während ein etwaiger Erholungsurlaub, andere kurzfristige Dienstbefreiungen (z. B. Abbau des Gleitzeitguthabens) oder eine krankheitsbedingte Abwesenheit unbeachtlich ist, werden dagegen längerfristig beurlaubte (z. B. §§ 72a, 72e BBG) oder aus anderen Gründen längerfristig von der Dienstleistung befreite Beamtinnen und Beamte nicht erfasst. Der letztgenannte Personenkreis wird hierdurch nicht grundsätzlich von einem Wechsel in die Zollverwaltung ausgeschlossen. Vielmehr kann sich im Einzelfall die betroffene Beamtin oder der Beamte bei der Zollverwaltung bewerben und ggf. nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen dorthin versetzen lassen.

Maßgeblich ist als Stichtag der 2. Juli 2003. Abgestellt wird damit auf den Tag des Beschlusses des Bundeskabinetts über die Zuständigkeit der Zollverwaltung.

Satz 2 stellt klar, dass den in den Dienst der Zollverwaltung übernommenen Beamtinnen und Beamten ein ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt gleich zu bewertendes Amt übertragen wird.

Satz 3 nimmt Beamtinnen und Beamte von der gesetzlichen Überleitung aus, die von der Möglichkeit der Altersteilzeit Gebrauch gemacht haben oder die Voraussetzungen für eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand erfüllen. Diesem Personenkreis soll kein Dienstherrnwechsel durch Gesetz vorgegeben werden. Sind diese Bediensteten gleichwohl an der Tätigkeit in der Zollverwaltung interessiert, hat dieser Personenkreis grundsätzlich die Möglichkeit, sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen dorthin abordnen zu lassen.

Die Rechte und Pflichten gegenüber den in Dienst der Zollverwaltung wechselnden Beamtinnen und Beamten der

Bundesagentur werden zukünftig unmittelbar vom Bund als Dienstherrn wahrgenommen.

Zu Absatz 2

Während Absatz 1 die Beamtenverhältnisse betrifft, wird durch diesen Absatz kraft Gesetzes der erforderliche Übergang der Arbeitsverhältnisse auf den Bund bewirkt. Die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 gelten hier sinngemäß.

Satz 2 stellt klar, dass die Bundesrepublik Deutschland als neuer Arbeitgeber kraft Gesetzes zugleich in die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten eintritt, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 keine Abweichungen ergeben. Dies betrifft etwa einzelvertragliche Abreden zur Teilzeitarbeit.

Entsprechend Absatz 1 Satz 3 sind diejenigen Angestellten von der gesetzlichen Überleitung ausgenommen, die von der tarifvertraglich bereits bei der Bundesanstalt vorgesehenen Möglichkeit der Altersteilzeit Gebrauch gemacht haben oder eine gesetzliche Rente wegen Alters insbesondere nach den §§ 36, 37 SGB VI in Anspruch nehmen können. Diesem Personenkreis soll kein Arbeitgeberwechsel durch Gesetz vorgegeben werden. Allerdings können auch sie – entsprechend den abgeordneten Beamtinnen und Beamten – auf freiwilliger Basis im Rahmen arbeitsvertraglicher Abreden bis zum Renteneintritt bzw. bis zum Eintritt in die Freistellungsphase unter Fortbestand ihres Arbeitsverhältnisses mit der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der Zollverwaltung ihre Arbeit leisten.

Zu Absatz 3

Die Arbeitsverhältnisse der Bundesanstalt für Arbeit unterliegen kraft Tarifbindung oder aufgrund arbeitsvertraglicher Gleichstellungsvereinbarung dem Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit (MTA) und dem Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (MTA-O) und den ergänzenden Tarifverträgen. Auf die Arbeitsverhältnisse im Bereich des Bundes finden hingegen der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und der Manteltarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) mit seinen ergänzenden Tarifverträgen Anwendung. Um zu vermeiden, dass sich innerhalb der Zollverwaltung zwei Arbeitnehmergruppen mit unterschiedlichem Tarifrecht gegenüberstehen, werden die übergeleiteten Angestellten grundsätzlich in das Tarifrecht des Bundes integriert. Demzufolge verbleibt es auch bei der Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), und zwar nach Maßgabe des für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes geltenden Tarifvertrages Altersversorgung vom 1. März 2002.

Als Ausnahmen von dem in Satz 1 verankerten Grundsatz der Tarifeinheit sieht die Vorschrift Besitzstandsregelungen zur derzeitigen Eingruppierung vor. Im Angestelltenbereich decken sich die tariflichen Vergütungsgruppen beider Tarifsysteme weitgehend, sieht man von der Vergütungsgruppe VI MTA ab, die letztlich der Vergütungsgruppe VIb BAT entspricht. Allerdings ist die Bestimmung der Vergütung unterschiedlich, weil jeweils eigene Vergütungsordnungen mit abweichenden Eingruppierungsmerkmalen bestehen. Satz 2 wahrt deshalb die zum Stichtag erreichte Vergütungsgruppe. Eine Zuweisung zu einer Fallgruppe entfällt, da die unterschiedlichen Fallgruppen der Anlage 1a zum BAT (Allgemeine Vergütungsordnung) mit Blick auf den Besitzstand des Satzes 3 nicht mehr relevant werden.

Die fortbestehende Eingruppierung in die im Zeitpunkt der Überleitung erreichte Vergütungsgruppe tritt an die Stelle der Eingruppierung, die sich nach den §§ 22 ff. BAT/BAT-O ergeben würde. Diese Vergütung nimmt an künftigen allgemeinen Anpassungen in den Tarifrunden für Arbeitnehmer des Bundes teil. Voraussetzung für die Vergütungssicherung ist, dass die bisherigen Tätigkeiten für den Arbeitsplatz auch weiterhin prägend sind. Wechsel in andere Tätigkeitsbereiche oder Neueinstellungen sind folglich keine Anwendungsfälle des Satzes 2. Werden den übergeleiteten Angestellten hingegen neue, höherwertige Aufgaben im Bereich der Arbeitsmarktinspektion übertragen, erfolgt eine Höhergruppierung nach BAT/BAT-O. Satz 2 durchbricht damit die sog. Tarifautomatik des § 22 BAT/BAT-O. Dadurch kann erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden werden, der zudem im Regelfall nicht zu einer Änderung der Vergütungsgruppe führen dürfte. Zugleich berücksichtigt diese Ausnahme auch in angemessener Weise die Interessen der mit ihren Aufgaben übergeleiteten Angestellten, die durch den Arbeitgeberwechsel grundsätzlich keine finanziellen Einbußen erleiden sollen.

Die zusätzliche Sicherung eines künftigen Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstieges gemäß Satz 3 ist durch die Tatsache gerechtfertigt, dass hier quasi ein Betriebsübergang erfolgt und die bisherige Tätigkeit nach Satz 2 weitgehend beibehalten wird; abzustellen ist dabei auf das im Zeitpunkt der Überleitung geltende Tarifrecht der Bundesanstalt für Arbeit. Um die Möglichkeit der sich nach BAT/BAT-O ergebenden Eingruppierung aber nicht zu verwehren, können die Angestellten sich dafür schriftlich gegenüber der personalverwaltenden Stelle entscheiden; diese Entscheidung ist dann für beide Seiten bindend und wirkt ab dem Zugang der Entscheidung beim Arbeitgeber (Satz 4).

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt im Interesse der Besitzstandswahrung klar, dass auf die Beschäftigungszeit nach § 19 BAT/BAT-O die bei der Bundesanstalt für Arbeit anerkannten Beschäftigungszeiten angerechnet werden. Das hat u. a. Einfluss auf die Krankenbezugsfristen (§ 37 BAT/BAT-O, § 71 BAT), Kündigungsfristen (§ 53 Abs. 2 BAT/BAT-O) bzw. den Eintritt der Unkündbarkeit (§ 53 Abs. 3 BAT). Die Regelung stellt ferner klar, dass die bei der Bundesanstalt für Arbeit zurückgelegten (Pflicht-)Versicherungszeiten in der Zusatzversorgung fortwirken, etwa im Hinblick auf die Unverfallbarkeit nach den §§ 1, 2 und 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

Bereits § 6 Nr. 8 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes erkennt an, dass Angestellten auch hoheitliche Aufgaben im Vollzugsdienst übertragen und sie zum Tragen von Dienstwaffen ermächtigt werden können. Soweit angesichts der spezifischen Belastungen im Rahmen der Bekämpfung illegaler Beschäftigung die sog. Polizeizulage vergleichbaren Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung zuerkannt wird, kann solche den im gleichen Aufgabenkreis eingesetzten Angestellten nicht versagt werden.

Dem trägt Satz 2 Rechnung. Die gesetzliche Regelung beschränkt sich auf übergeleitete Angestellte.

Um einerseits unangemessene Härten aus dem gesetzlichen Arbeitgeberwechsel vermeiden zu helfen und andererseits das Gesetz nicht mit stark einzelfallbezogenen Detailregelungen zu belasten, wird das Bundesministerium der Finanzen als oberste Dienstbehörde durch Satz 3 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern als der für das Tarifrecht zuständigen obersten Dienstbehörde ergänzend außer- und übertarifliche Regelungen zu treffen.

Zu Absatz 5

Die Regelung enthält im Interesse einer einheitlichen Behandlung die Möglichkeit, die in den Absätzen 3 und 4 enthaltenen Maßgaben auch auf solche Angestellten zu erstrecken, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion von der Bundesagentur für Arbeit in sonstiger Weise in den Dienst der Zollverwaltung wechseln. Dies betrifft insbesondere den Arbeitgeberwechsel aufgrund einer Bewerbung, etwa bei beurlaubten oder freigestellten Angestellten.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Tragung der finanziellen Lasten für die Versorgungsbezüge der Beamten. Für die bis zur Überleitung in den Dienst des Bundes zurückgelegten Dienstzeiten ist die Bundesagentur zur Tragung verpflichtet, für die Zeiten seit der Übernahme der Bund.

Die Durchführung der Versorgungslastenteilung erfolgt entsprechend der Maßgaben der Absätze 2 bis 5 des § 107b Beamtenversorgungsgesetz.

Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der dbb-Beamtenbund und Tarifunion hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der dbb hat wie folgt Stellung genommen:

„Angesichts der Kürze der dem dbb zur Verfügung gestellten Zeit ist eine sachgerechte Meinungsbildung zur Organisationsentscheidung der Überführung von Personal der Bundesanstalt für Arbeit zur Zollverwaltung nicht möglich.

Die Überleitungsregelungen sollten jedoch ergänzt werden. Allen Beschäftigten – unabhängig vom Status – sollte ein Optionsrecht eingeräumt werden, ob sie weiterhin bei der Bundesanstalt für Arbeit verbleiben oder sich für eine Tätigkeit im bisherigen Aufgabenreich unter dem Dach des Bundesministeriums der Finanzen entscheiden wollen.

Offen sind ferner die Eingruppierungsfolgen für Angestellte, wenn der neue Arbeitgeber in Ausübung seines Direktionsrechts Angestellte mit anderen Aufgaben innerhalb der Zollverwaltung betraut.

Klärungsbedürftig sind ferner personalvertretungsrechtliche Fragen. So bedarf es nach unserer Einschätzung einer Regelung, wie mit den Beschäftigten zu verfahren ist, die gegenwärtig in den Personalvertretungen der Bundesanstalt für Arbeit ihr Mandat ausüben.

Sinnvoll wäre es, wenn die im Vorfeld bekannt gewordenen Aussagen der Bundesregierung zur räumlichen Absicherung der bisherigen Beschäftigten in der Arbeitsmarktinspektion in den Gesetzentwurf aufgenommen würden.“

Mit der getroffenen Entscheidung werden die Kompetenzen und Ressourcen zweier erfolgreich im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung tätigen Bundesbehörden gebündelt. Die Einräumung eines Optionsrechts für die Beschäftigten der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zum Verbleib bei der BA ist aus Sicht der Bundesregierung nicht möglich. Wie bereits in der vorstehenden Begründung ausgeführt wird, kommt der uneingeschränkten Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung eine herausragende Bedeutung zu. Dies setzt voraus, dass das derzeitig in diesem Bereich tätige qualifizierte Personal in den Dienst der Zollverwaltung übergeht. Nur mit der beabsichtigten weitgehend geschlossenen Überleitung des Personals von der BA zur Zollverwaltung lässt sich die Funktionsfähigkeit der Arbeitseinheiten sicherstellen und die gewünschte Kontinuität gewährleisten. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass bei Interesse eine Rückbewerbung zur BA erfolgt.

Im Interesse von Funktionsfähigkeit und Kontinuität der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs ist für den Regelfall nicht beabsichtigt, übergeleitete Angestellte mit anderen Aufgaben innerhalb der Zollverwaltung zu betrauen. Allerdings wird diesem Personenkreis ein freiwilliger Wechsel in anderer Bereiche nicht auf Dauer verwehrt werden können. Ein Wechsel in andere Tätigkeitsbereiche ist kein Fall der in § 436 SGB III (neu) geregelten Vergütungssicherung. In diesen Fällen bestimmt sich auch die Eingruppierung nach dem für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Zollverwaltung geltenden Tarifrecht des Bundes. Das folgt aus dem Gesetzentwurf und der amtlichen Begründung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Wechsel auf Initiative des Arbeitnehmers zurückgeht oder – ausnahmsweise – auf Veranlassung des Arbeitgebers erfolgt.

Mit der Regelung, die auf die Wahrnehmung von Aufgaben in den Arbeitsmarktinspektionen an bestimmten Stichtagen abstellt, gehen grundsätzlich auch die Mandatsträger über. Eine Ausnahme gilt für die bereits vor dem 2. Juli 2003 vollständig freigestellten Mandatsträger.

Für die „räumliche Absicherung“ bietet weder das Beamten- noch das Tarifrecht einen Ansatzpunkt. Derartige Regelungen kommen deshalb aus systematischen Gründen nicht in Betracht.

Zu Artikel 2 (Erstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung wegen der Vereinheitlichung der Förderung im Bereich der Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung sowie zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2 (§ 19b)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3 (§ 29)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 4 (§ 36a)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 3 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3 (§ 18b)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 4 (§ 18f)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 5 (§ 23)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 6 (§ 28a)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 7 (§ 28b)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit .

Zu Nummer 8 (§ 28e)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 9 (§ 28f)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 10 (§ 28h)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 11 (§ 28k)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 12 (§ 28l)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 13 (§ 28n)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 14 (§ 28p)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 15 (§ 28q)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 16 (§ 28r)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 17 (§ 44)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 18 (§ 55)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 19 (§ 71a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Den Verwaltungsausschüssen der Agenturen für Arbeit obliegt es künftig nicht mehr, Vorschläge zur Haushaltsaufstellung zu machen. Die Haushaltsaufstellung der Bundesagentur erfolgt durch den Vorstand in eigener Verantwortung. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit. Die Genehmigung nach den Absätzen 2 und 3 kann durch eine Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 des Dritten Buches ersetzt werden.

Zu Nummer 20 (§ 71b)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 Abs. 1 des Dritten Buches) steht grundsätzlich im Ermessen der Agenturen für Arbeit. Nur unter den in § 37 Abs. 4 des Dritten Buches genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung. Die Finanzierung der Vermittlung durch Dritte soll deshalb grundsätzlich wieder aus dem Eingliederungstitel erfolgen; lediglich die Leistungen nach § 37 Abs. 4 des Dritten Buches müssen außerhalb des Eingliederungstitels etatisiert werden.

Mit der Änderung wird zugleich Missbrauchstendenzen entgegengewirkt, die die Innenrevision der Bundesanstalt für Arbeit im Zusammenhang mit dem § 37a des Dritten Buches festgestellt hatte.

Im Übrigen werden durch die Änderung die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Dritten Buch sowie die Zuschüsse für schwerbehinderte Menschen, die nach den §§ 219 und 235a des Dritten Buches geleistet werden können, aus dem Eingliederungstitel herausgelöst. Sie werden zusammen mit den Pflichtleistungen zur Teilhabe im Rahmen des Kapitels 3 der Bundesagentur für Arbeit bewirtschaftet. Dadurch entsteht faktisch ein Gesamtbudget für die Teilhabe behinderter Menschen. Die Agenturen für Arbeit werden dadurch in die Lage versetzt, die Mittel effektiver als bisher einzusetzen. Gleichzeitig kann dadurch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit noch stärker Rechnung getragen werden.

Überbrückungsgeld ist nach der Änderung des Dritten Buches keine Ermessensleistung mehr.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe e

Mit der weiteren Dezentralisierung der Arbeitsverwaltung wird auch die finanzielle Flexibilität der örtlichen Agenturen für Arbeit gestärkt. Ausgabereste, die in einer Agentur für Arbeit erwirtschaftet werden, kommen dieser Agentur für Arbeit im nächsten Haushaltjahr zwingend zugute. Voraussetzung ist, dass ein Bundeszuschuss nicht benötigt wird und deshalb die nicht verausgabten Mittel gemäß § 71c SGB IV der Eingliederungsrücklage zugeführt werden können.

Ausgleiche zwischen den Agenturen für Arbeit sind nicht mehr möglich. Damit wird die Planbarkeit der Ausgaben des Eingliederungstitels für die Agenturen für Arbeitsämter wesentlich erhöht.

Zu Nummer 21 (§ 71c)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 22 (§ 72)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 23 (§ 73)

Zu Buchstabe a

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die durch den Haushalt nicht abgedeckte Verpflichtungen entstehen können, sind bei den Sozialversicherungsträgern durch den ehrenamtlichen Vorstand zu genehmigen. Bei der Bundesagentur für Arbeit ist der Vorstand jedoch das hauptamtliche Geschäftsführungsorgan. Es wird daher klargestellt, dass die Genehmigung durch den ehrenamtlich tätigen Verwaltungsrat als Kontrollgremium des Vorstands zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 24 (§ 76)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 25 (§ 77)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 26 (§ 77a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Änderung zur Einführung eines Kontraktmanagements bei der Bundesagentur für Arbeit. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie bei der Haushaltswirtschaft sollen auch weiterhin grundsätzlich die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung singemäß gelten. In Einzelfällen können jedoch zur Steigerung der Flexibilität des Handelns der Bundesagentur für Arbeit Abweichungen erforderlich sein. In diesen Fällen kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit von den haushaltsrechtlichen Regelungen des Bundes abgewichen werden. Auch wenn solche Abweichungen zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit vertraglich geregelt werden, ist sicherzustellen, dass durch das Abweichen bei der Bundesagentur für Arbeit keine Mehrausgaben entstehen.

Zu Nummer 27 (§ 77b)

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts (Gesetz vom 22. Dezember 1997, BGBl. I S. 3251) am 1. Januar 1998 wird der Bundesrechnungshof bei der Vorbereitung, Unterstützung und Ergänzung seiner Prüftätigkeit in der unmittelbaren Bundesverwaltung durch Prüfungsämter unterstützt, die seiner Dienst- und Fachaufsicht unterstellt sind. Die früheren Vorprüfungsämter in der unmittelbaren Bundesverwaltung wurden aufgelöst. Bei dieser Reform der externen Finanzkontrolle wurde lediglich die Bundesanstalt für Arbeit ausgenommen, deren Vorprüfungsamt heute noch besteht. Das Vorprüfungsamt ist fachlich nur an Weisungen des Bundesrechnungshofes gebunden und damit Organ der externen Finanzkontrolle. Mit der Auflösung des Vorprüfungsamtes der Bundesanstalt für Arbeit wird die externe Finanzkontrolle der Bundesagentur für Arbeit vom Bundesrechnungshof und den ihm nachgeordneten Prüfungsämtern gemäß den §§ 100, 111 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung wahrgenommen.

Der Bundesagentur verbleibt die Innenrevision gemäß § 398 SGB III, die mit den gleichen Feldern und des gleichen Prüfmethoden wie das Vorprüfungsamt tätig wird. Vorprüfungsamt und Innenrevision unterscheiden sich lediglich durch ihren gesetzlichen Auftrag.

Mit der Auflösung des Vorprüfungsamtes und der Einführung eines neuen Prüfungsmodells gehen Personaleinsparungen einher. Ein Teil des eingesparten Personals kann in den Kernbereichen der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere im Bereich der Arbeitsvermittlung, eingesetzt werden.

Zu Nummer 28 (§ 78)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 29 (§ 79)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 30 (§ 85)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 31 (§ 110c)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 4 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 9 Abs. 1)

Die Frist für die Berechnung der Vorversicherungszeit von 12 Monaten für die Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestimmt sich nach § 26 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit § 188 Abs. 2 Alternative 2 in Verbindung mit § 187 Abs. 2 BGB und beträgt 365 Tage (vgl. BSG-Urteil vom 19. Juni 2001 – B12 KR 37/00 R –).

Personen, die ein auf 12 Monate befristetes Arbeitslosengeld beziehen, haben gemäß § 339 SGB III einen Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von 360 Tagen. Sie sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V für die Dauer des Leistungsbezugs Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung. Soweit die betreffenden Personen vor Beginn des Arbeitslosengeldbezugs nicht gesetzlich krankenversichert waren, erfüllen sie nicht die Vorversicherungszeit von 365 Tagen für die Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Den betroffenen Personen ist der Ausschluss des Beitrittsrechts zur gesetzlichen Krankenversicherung in der Praxis kaum zu vermitteln. Dieser Auffassung sind – mit Ausnahme der Bundesknappschaft – auch die Spitzenverbände der Krankenkassen. Die Neuregelung sieht daher vor, dass als Vorversicherungszeit von zwölf Monaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V 360 Tage eines Bezugs von Leistungen gelten, die nach § 339 SGB III berechnet werden.

Zu Nummer 2 (§ 203a)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3 (§ 204)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 4 (§ 251)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 5 (§ 252)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 6 (§ 293)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 7 (§ 306)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 5 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2 (§ 58)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3 (§ 148)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 4 (§ 168)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 5 (§ 170)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 6 (§ 173)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 7 (§ 193)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 8 (§ 196)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 9 (§ 224)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 10 (§ 224a)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 11 (§ 247)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 12 (§ 252)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 13 (§ 276a)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 14 (§ 321)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 6 (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2 (§ 125)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3 (§ 186)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 4 (§ 205)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 5 (§ 211)

Die Behörden der Zollverwaltung werden als Zusammenarbeitsbehörden bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten eingefügt. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 7 (Achtes Buch Sozialgesetzbuch)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 8 (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Änderung der Überschriften und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 6 (§ 38)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 7 (§ 42)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 8 (§ 44)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 9 (§ 45)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 10 (§ 51)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 11 (§ 53)

Die Regelung, die sich an das Steuerrecht anlehnt, führt zu einer trägerübergreifenden Vereinheitlichung bei der Übernahme von Fahrkosten im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben und trägt damit unter anderem einem besonderen Anliegen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung. Die Übernahme von Kosten nach Absatz 1, die im Zusammenhang mit der wegen der Art oder der Schwere der Behinderung bestehenden Notwendigkeit zur Benutzung besonderer Beförderungsmittel entstehen, bleibt unberührt.

Zu Nummer 12 (§ 64)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 13 (§ 68)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 14 (§ 73)

Folgeänderung wegen der Vereinheitlichung der Förderung im Bereich der Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen. Es gilt die Übergangsvorschrift in § 159a.

Zu Nummer 15 (§ 75)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 16 (§ 76)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 17 (§ 77)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 18 (§ 79)

Den Landesarbeitsämtern werden gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen. Infolgedessen wird künftig auf die Bundesländer abgestellt.

Zu Nummer 19 (§ 80)

Zu den Buchstaben a bis d

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe e

Den Landesarbeitsämtern werden gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen. Infolgedessen wird die Aufgliederung der anzuzeigenden Daten künftig auf Länderebene vorgenommen.

Zu den Buchstaben f bis j

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 20 (§ 81)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 21 (§ 82)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 22 (§ 83)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 23 (§ 87)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 24 (§ 88)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 25 (§ 95)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 26 (§ 96)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 27 (§ 99)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 28 (§ 101)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 29 (§ 102)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 30 (§ 103)

Zu Buchstabe a

Folge daraus, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden. In dem Beratenden Ausschuss bei dem Integrationsamt ist künftig ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit Mitglied. Die Bundesagentur kann dann selbst entscheiden, auf welcher Verwaltungsebene die Aufgabe wahrgenommen wird.

Zu Buchstabe b

Folge daraus, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden. Das Mitglied

und das stellvertretende Mitglied werden künftig vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit berufen. Die Bundesagentur kann eine Stelle bestimmen, die die Berufung vornehmen kann.

Zu Nummer 31 (§ 104)

Zu den Buchstaben a bis c

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit sowie zur Zusammenfassung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen.

Zu Buchstabe d

Folge aus der Änderung der Bezeichnung der Bundesanstalt für Arbeit. Die Möglichkeit des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen ist künftig in § 368 des Dritten Buches geregelt. Deshalb ist die Verweisung anzupassen.

Zu Buchstabe e

Mit der Aufhebung des Absatzes 4 Satz 2 wird der Verzicht auf Regelungen zu den Geschäftsstellen der Agenturen für Arbeit im Dritten Buch nachvollzogen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 32 (§ 105)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 33 (§ 107)

Die Regelung, nach der Aufgaben der Landesarbeitsämter auch auf die Arbeitsämter übertragen werden können, wird aufgehoben, da den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden. Die den künftigen Agenturen für Arbeit übertragenen Aufgaben ergeben sich unmittelbar aus den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Die Aufgaben nach § 156 werden der Bundesagentur für Arbeit zugewiesen (siehe Nummer 46).

Zu Nummer 34 (§ 109)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 35 (§ 111)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 36 (§ 113)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 37 (§ 117)

Folge daraus, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden. Die Integrationsämter stellen das Benehmen künftig mit der jeweiligen örtlichen Agentur für Arbeit her.

Zu Nummer 38 (§ 118)

Folge daraus, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden. Die Landesarbeitsämter erlassen keine Verwaltungsakte nach Teil 2 dieses Gesetzbuches. Diese Verwaltungsakte, wie die Gleichstellung behinderter Menschen mit schwerbehinderten Menschen (§ 68 Abs. 2), die Mehrfachanrechnung (§ 76) oder Feststellungsbescheide (§ 80 Abs. 3) werden ausschließlich von den Agenturen für Arbeit erlassen. Infolgedessen wird der bisher beim Landesarbeitsamt bestehende Widerspruchsausschuss (§ 120) bei der örtlichen Agentur für Arbeit eingerichtet.

Zu Nummer 39 (§ 119)

Zu Buchstabe a

Folge daraus, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden. In dem Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt ist künftig ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit Mitglied. Die Bundesagentur kann dann selbst entscheiden, auf welcher Verwaltungsebene die Aufgabe wahrgenommen wird.

Zu Buchstabe b

Folge daraus, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden. Das Mitglied und das stellvertretende Mitglied werden künftig vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit berufen.

Zu Nummer 40 (§ 120)

Zu Buchstabe a

Infolge, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden, die Landesarbeitsämter somit keine Verwaltungsakte mehr nach Teil 2 dieses Gesetzbuches erlassen, wird der Widerspruchsausschuss bei der Agentur für Arbeit errichtet, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. Deshalb ist die Überschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b

Infolge, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden, die Landesarbeitsämter somit keine Verwaltungsakte mehr nach Teil 2 dieses Gesetzbuches erlassen, wird der Widerspruchsausschuss bei der Agentur für Arbeit errichtet, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. Infolgedessen sind das Mitglied und das stellvertretende Mitglied, das die Bundesanstalt für Arbeit vertritt, Vertreter der Agentur für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Infolge der Einrichtung der Widerspruchsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit notwendige Änderungen hinsichtlich der Befugnis zur Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sowie des Einzugsbereichs der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

Zu Nummer 41 (§ 121)

Folgeänderung zur Änderung des § 120.

Zu Nummer 42 (§ 127)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 43 (§ 130)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 44 (§ 138)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 45 (§ 142)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 46 (§ 156)

Infolge, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden, wird als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesagentur für Arbeit bestimmt. Die Bundesagentur kann dann selbst entscheiden, auf welcher Verwaltungsebene die Aufgabe wahrgenommen wird.

Zu Nummer 47 (§ 158)

Folgeänderungen zur Änderung des § 120.

Zu Nummer 48 (§ 159)

Übergangsregelung, um bis zu dem Zeitpunkt, an dem Widerspruchsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit eingerichtet sein werden, die Durchführung von Widerspruchsverfahren zu ermöglichen.

Zu Nummer 49 (§ 159a)

Da die Regelungen zu Strukturanpassungsmaßnahmen in den §§ 272 bis 279 zum 31. Dezember 2003 aufgehoben werden, wird in der Übergangsvorschrift klargestellt, dass Stellen, die über diesen Zeitpunkt hinaus in noch laufenden Maßnahmen besetzt sind, nicht als Arbeitsplätze gelten.

Zu Artikel 9 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 66)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2 (§ 67e)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3 (§ 69)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 4 (§ 116)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 10 (Elftes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 20)

Folgeänderung zur Zusammenführung von Unterhaltsgeld und Arbeitslosengeld im Dritten Buch (vgl. Artikel 1 §§ 117 ff.).

Zu Nummer 2 (§ 44)

Folgeänderung zur Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Entgeltersatzleistung bei Arbeitslosigkeit und beruflicher Weiterbildung im Dritten Buch.

Zu Nummer 3 (§ 59)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 11 (Änderung der Bundeslaufbahnverordnung)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 12 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu den Nummern 2 und 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neuorganisation der mittleren Verwaltungsebene der Bundesagentur für Arbeit durch die Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Da es zukünftig allein der Organisationshoheit der Bundesagentur obliegt, eine solche Mittelebene einzurichten, sollen Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen nicht dienstvorgesetzte oder höhere Dienstvorgesetzte sein.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3

Mit der Regelung wird die Flexibilität in der Besoldung von Leitungsfunktionen bei der Bundesagentur für Arbeit erhöht. Bisher konnten Direktoren von Arbeitsämtern nur nach den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 besoldet werden. Durch die Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch werden die Agenturen für Arbeit nunmehr von einem aus drei Personen bestehenden Kollektivorgan geleitet. Es soll daher ermöglicht werden, dass Mitglieder dieses Organs auch nach der Besoldungsgruppe A 14 besoldet werden können.

Zu Nummer 4

Folgeänderungen zur Neuorganisation der Leitungsfunktionen in den Agenturen für Arbeit.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird die Flexibilität in der Besoldung von Leitungsfunktionen bei der Bundesagentur für Arbeit erhöht. Bisher konnten Vizepräsidenten von Landesarbeitsämtern nur nach den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 besoldet werden. Durch die Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch werden die Regionaldirektionen der Bundesagenturen für Arbeit nunmehr von einem aus drei Personen bestehenden Kollektivorgan geleitet. Es soll daher ermöglicht werden, dass Mitglieder dieses Organs auch nach der Besoldungsgruppe A 16 besoldet werden können.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neuorganisation der Leitungsfunktionen in den Agenturen für Arbeit.

Zu Nummer 6

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesagentur für Arbeit und zur Neuorganisation der Leitungsfunktionen in den Agenturen für Arbeit.

Zu Nummer 7

Folgeänderungen zur Umbenennung der Landesarbeitsämter in Regionaldirektionen sowie zur Neustrukturierung der Leitungsfunktionen in den Agenturen für Arbeit und in den Regionaldirektionen.

Zu Nummer 8

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neustrukturierung der Leitungsfunktionen in den Regionaldirektionen.

Zu Nummer 9

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neustrukturierung der Leitungsfunktionen in den Regionaldirektionen.

Zu Nummer 10

Folgeänderungen zur Neuorganisation der Leitungsfunktionen der Landesarbeitsämter.

Zu Artikel 14 (Änderung der Übergangszahlungsverordnung)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 15 (Änderung der Leistungsstufenverordnung)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 16 (Änderung der Leistungsprämien- und Zulagenverordnung)

Zu Nummer 1

Anpassung der Regelungen zur Bestimmung der Entscheidungsberechtigten in den obersten Bundesbehörden an die Regelungen in der Leistungsstufenverordnung.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 17 (Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes)

Mit der Umstrukturierung der Arbeitsverwaltung erhalten die Agenturen für Arbeit und die Regionaldirektionen dreiköpfige Geschäftsführungen. Für diese gilt – wie bisher für den Vorstand der Bundesanstalt – dass sie sich im Rahmen des Bundespersonalvertretungsgesetzes durch eines oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung vertreten lassen können.

Durch den neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die für den Vorstand getroffene allgemeine Vertretungsregelung eine Vertretung des für den Personalbereich zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Geschäftsbereichs- oder Abteilungsleiter Personal nicht ausschließt.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 18 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 19 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Folgeänderung zur Neustrukturierung der Sperrzeitregelung und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 22 (Änderung des Zivilschutzgesetzes)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 23 (Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres)

Folgeänderung zur Reform des Bemessungsrechts des Arbeitslosengeldes (Artikel 1 §§ 130 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres)

Folgeänderung zur Reform des Bemessungsrechts des Arbeitslosengeldes (Artikel 1 §§ 130 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Artikel 25 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 26 (Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 27 (Änderung des Auswandererschutzgesetzes)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 28 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Folgeänderungen zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung sowie zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 29 (Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 30 (Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 31 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Folgeänderungen zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung. Anerkannte Verfolgte haben auch nach Aufhebung der Regelungen über das Unterhaltsgeld im Dritten Buch Sozialgesetzbuch wie bisher weiterhin Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung bei beruflicher Weiterbildung. Im Übrigen: Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Regelungen zum Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung sind entsprechend anzuwenden. Weiterhin nicht erforderlich ist die Erfüllung einer Anwartschaftszeit oder das Vorliegen einer arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit der Weiterbildung.

Zu Artikel 32 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 33 (Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 34 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 35 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 36 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 37 (Änderung des Ausländergesetzes)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 38 (Änderung des Statistikregistergesetzes)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 39 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 40 (Änderung des Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesagentur für Arbeit durch die Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung des § 112 BetrVG. Nach dieser Vorschrift kann künftig der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit um Vermittlung ersucht werden, wenn ein Interessenausgleich über die geplante Betriebsänderung oder eine Einigung über den Sozialplan nicht zustande kommt. Der Vorstand kann die Aufgabe auf andere Bedienstete der Bundesagentur für Arbeit – insbesondere auf Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen – übertragen. Mit der Änderung des § 121 wird die Änderung des § 112 BetrVG für den Vermittlungsversuch im Insolvenzverfahren nachvollzogen.

Zu Artikel 41 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 42 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 43 (Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 44 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 45 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die Umsetzung des mit dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit zum 1. August 2002 eingefügten § 5 Abs. 1 Satz 4 ist auf erhebliche rechtliche und tatsächliche Hindernisse gestoßen. Die Einholung von Behördenführungszeugnissen durch die fiskalisch handelnden Vergabestellen ist mit den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht vereinbar, da diese die Erteilung eines Behördenführungszeugnisses nur im Fall hoheitlichen Handelns einer Behörde vorsehen.

Die Vorlage privater Führungszeugnisse ist insbesondere für große Baugesellschaften und Arbeitsgemeinschaften, die eine Vielzahl von Vertretungsberechtigten haben, mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, da die Beantragung nur persönlich unter Nachweis der Identität erfolgen kann. Aus den genannten Gründen konnten die Vergabestellen die Vorschrift teilweise nicht umsetzen. § 5 Abs. 1 Satz 4 wird deshalb so ausgestaltet, dass künftig eine Überprüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen im Rahmen von Vergabeverfahren und insbesondere die Überprüfung, ob ein Ausschlussgrund nach § 5 Abs. 1 Satz 1 vorliegt, ohne Vorlage von Führungszeugnissen möglich ist. Damit wird der unverhältnismäßige Aufwand, der Bewerbern durch die Beantragung privater Führungszeugnisse entstanden war, vermieden.

Die Verpflichtung zur Einholung von Behördenführungszeugnissen und die Verpflichtung zur Vorlage persönlicher Führungszeugnisse entfällt. Die Zuverlässigkeit wird jetzt anhand von Auskünften aus dem erweiterten Gewerbezentralregister überprüft. Um die Verfügbarkeit aller im Sinne des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erforderlichen Informationen sicherzustellen, werden zukünftig auch Verurteilungen im Gewerbezentralregister erfasst, die auf der Grundlage der in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftatbestände erfolgt sind (siehe Änderungen in der Gewerbeordnung).

Darüber hinaus wird der Kreis der Auskunftsberechtigten erweitert. Zukünftig können nicht nur Behörden, sondern alle in § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Vergabestellen die benötigten Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einholen (siehe Änderungen in der Gewerbeordnung).

Die Verpflichtung zur Einholung von Auskünften ist flexibler und damit bedarfsgerechter als bisher ausgestaltet worden. Die Vergabestelle fordert die Auskünfte nur an, soweit sie zur Beurteilung der Zuverlässigkeit benötigt werden. Oftmals sind den Vergabestellen Bewerber und die für die Bewerber handelnden Personen bereits aus vorausgegangenen Vergabeverfahren oder anderweitig bekannt. Im Regelfall ist deshalb eine auf den Betrieb bezogene Auskunft ausreichend. Nur in Zweifelsfällen ist die Zuverlässigkeit anhand – zusätzlicher – personenbezogener Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister zu klären. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn sich bei einem Bewerber Veränderungen bei den vertretungsberechtigten Personen ergeben haben oder wenn Anhaltspunkte für Verstöße im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

Die Vergabestelle kann – wie bisher – die Vorlage von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister auch vom Bewerber verlangen. Dieser Verpflichtung kann auch durch Vorlage der Kopie einer aus dem Gewerbezentralregister erteilten Auskunft genügt werden.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung auf dem Gebiet der Bekämpfung illegaler Beschäftigung.

Zu Artikel 46 (Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 47 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 48 (Änderung der Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 49 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 50 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderungen zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung sowie Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 51 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 52 (Änderung des Eignungsübungsgesetzes)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 53 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 54 (Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 55 (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 56 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 57 (Änderung der Abgabenordnung)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 58 (Änderung der Mitteilungsverordnung)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 59 (Änderung der Familienkassenzuständigkeitsverordnung)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 60 (Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 61 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 62 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 63 (Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 64 (Änderung des Gesetzes zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 65 (Änderung des Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetzes)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 66 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes)

Folgeänderung zur Neuregelung des Bemessungsrechts des Arbeitslosengeldes im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 §§ 130 ff.) sowie zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 67 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2 (§ 139)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3 (§ 149)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

§ 149 Abs. 2 bestimmt den Inhalt des Gewerbezentralregisters (GZR). Bislang sind nach Satz 1 nur näher umschriebene Verwaltungsentscheidungen (Nr. 1), gewisse Verzichtserklärungen eines Zulassungsinhabers (Nr. 2) und rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen bestimmter Ordnungswidrigkeiten (Nr. 3) enthalten.

Mit der Ergänzung der Nummer 4 wird der Inhalt des GZR um rechtskräftige Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 406, 407 Drittes Buch Sozialgesetzbuch, den §§ 15, 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder § 266a des Strafgesetzbuches erweitert. Die Daten werden dann sowohl im Bundeszentralregister als auch im GZR gespeichert. Durch Folgeänderungen in § 153 Gewerbeordnung wird sichergestellt, dass den Betroffenen hierdurch kein Nachteil entsteht.

Mit der Änderung der Gewerbeordnung durch das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) wurden die Vergabestellen verpflichtet, Auskünfte aus dem GZR über Bußgeldentscheidungen wegen einer in § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit genannten Ordnungswidrigkeiten einzuholen. Die Praxis hat gezeigt, dass es auch sinnvoll wäre, die in § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufgeführten Straftaten, die regelmäßig im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbebetriebes stehen, in das GZR einzutragen. Damit entfällt die Notwendigkeit, sich einen Auszug aus dem Bundeszentralregister vorlegen zu lassen; die Verpflichtung zur Einholung oder Vorlage von Auskünften aus dem Bundeszentralregister ist deshalb in § 5 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gestrichen worden. Für Bewerber im Rahmen eines Vergabeverfahrens wie auch die Vergabestellen selbst, bedeutet dies eine erhebliche Erleichterung.

Zu Nummer 4 (§ 150a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Ergänzung der Nummer 4 in § 149 Abs. 2 Satz 1 erforderlich wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Vorschrift wird die Auskunftsmöglichkeit im Rahmen von Vergabeverfahren an die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes angepasst. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Auszüge aus dem GZR einzuholen. Mit der Erweiterung des § 150a Abs. 1 Satz 2 wird die Auskunftserteilung nach § 150a deshalb auf öffentliche Auftraggeber erweitert.

Als Folge der allgemeinen Privatisierungen sind immer häufiger „öffentliche Auftraggeber" die Vergabestelle.

Zu Nummer 5 (§ 153)

Es handelt sich um aufgrund der Doppelspeicherung im Zentralregister und im GZR erforderliche Folgeänderungen.

Zu Artikel 68 (Änderung der Datenweiterleitungs-Verordnung)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 69 (Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 70 (Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 71 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 72 (Änderung des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 73 (Änderung des Kündigungsschutzgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit im Elften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Die reformierte Bundesagentur für Arbeit bestimmt in eigener Verantwortung, auf welcher Verwaltungsebene die Entscheidung über die Zulassung der Kurzarbeit getroffen wird.

Zu den Nummern 4 und 5

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 74 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 75 (Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafenbetrieb))

Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit im Elften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Die reformierte Bundesagentur für Arbeit bestimmt in eigener Verantwortung, auf welcher Verwaltungsebene die Aufsicht über den Gesamthafenbetrieb ausgeübt wird, wenn er nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung durchführt.

Zu Artikel 76 (Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die jetzige Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 7 ArbSG erfasst zwar den gesamten Verkehrsbereich, sie vermittelt aber den Eindruck, als ob die See- und Binnenschifffahrt nach Eintritt einer der Voraussetzungen für die Anwendung des Arbeitssicherstellungsgesetzes Hauptträger der lebens- und verteidigungswichtigen Verkehrsaufgabe wäre. Tatsächlich wäre aber die Masse der Verkehrsleistungen durch die Eisenbahnen und die Unternehmen des Güterstraßenverkehrs zu erbringen. Durch die vorgesehenen Änderungen soll dieser Schwerpunkt auch im Arbeitssicherstellungsgesetz zum Ausdruck kommen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 4

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift ist entbehrlich geworden. Nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das 18. Lebensjahr durch das Gesetz vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) gehören Minderjährige nicht mehr zu dem Personenkreis, der nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz verpflichtet werden darf.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Arbeitssicherstellungsgesetz ist nach Artikel 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) in Verbindung mit Artikel 8 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 am 29. September 1990 im Beitrittsgebiet und dementsprechend auch im früheren Ost-Berlin in Kraft getreten. Im früheren West-Berlin ist das Arbeitssicherstellungsgesetz nach den §§ 1 und 5 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Oktober 1990 (BGBl. 1990 II S. 1317), dieser in Verbindung mit Artikel 7 des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 und der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1990 (BGBl. 1990 II S. 1331), am 3. Oktober 1990 in Kraft getreten. Das Arbeitssicherstellungsgesetz gilt damit seit 1990 im gesamten Land Berlin. Durch die Änderung wird die Sonderregelung für die Stadtstaaten Bremen und Hamburg auf Berlin ausgedehnt.

Die weitere Änderung beinhaltet eine Anpassung an die gebräuchliche Begriffsbestimmung („Lübecker Formel“).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift ist wie § 9 Abs. 3 Satz 2 ArbSG entbehrlich geworden.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 11

Durch Artikel 11 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) ist das Arbeitssicherstellungsgesetz durch Einfügung eines neuen § 23a um Vorschriften über die Zahlung der Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung der Versicherten ergänzt worden, die vor der Verpflichtung freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat versichert waren. Durch die Änderung wird die notwendige Anpassung nachgeholt. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 12

Nach Einführung der sozialen Pflegeversicherung durch das Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) ist es notwendig, in der Ermächtigungsvorschrift des § 29 Abs. 2 ArbSG zu bestimmen, dass in einer etwaigen Rechtsverordnung über die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen auch Benachteiligungen in der sozialen Pflegeversicherung ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 15

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 16

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 77 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 78 (Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Umbenennung und Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit. Den Landesarbeitsämtern sollen im Wesentlichen Steuerungsaufgaben zugeordnet werden. Die Wahrnehmung der Funktion einer „Widerspruchsbehörde“ durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit ist daher durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit zu prüfen.

Zu Nummer 8

Das Arbeitssicherstellungsgesetz ist nach Artikel 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) in Verbindung mit Artikel 8 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 am 29. September 1990 im Beitrittsgebiet und dementsprechend auch im frü-

heren Ost-Berlin in Kraft getreten. Im früheren West-Berlin ist das Arbeitssicherstellungsgesetz nach den §§ 1 und 5 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Oktober 1990 (BGBl. 1990 II S. 1317), dieser in Verbindung mit Artikel 7 des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 und der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1990 (BGBl. 1990 II S. 1331), am 3. Oktober 1990 in Kraft getreten. Das Arbeitssicherstellungsgesetz gilt damit seit 1990 im gesamten Land Berlin. Durch § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs erfolgt eine Anpassung an den räumlichen Geltungsbereich des Arbeitskräftesicherstellungsgesetzes.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zur Umbenennung und Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit. Den Landesarbeitsämtern sollen im Wesentlichen Steuerungsaufgaben zugeordnet werden. Die Wahrnehmung der Funktion einer „Widerspruchsbehörde“ durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit ist daher durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit zu prüfen.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 79 (Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 80 (Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 81 (Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit im Elften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit. Zu den Beratungen zur Beschäftigungssicherung kann der Arbeitgeber oder der Betriebsrat einen Vertreter der Bundesagentur für Arbeit hinzuziehen. In der Regel wird dies ein Vertreter der örtlichen Agentur für Arbeit oder – bei überregional tätigen Unternehmen – der zuständigen Regionaldirektion sein. Handelt es sich um ein bundesweit tätiges Unternehmen kommt ausnahmsweise auch die Hinzuziehung eines Vertreters der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Betracht.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit im Elften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit. Künftig kann der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit um Vermittlung ersucht werden, wenn ein Interessenausgleich über die geplante Betriebsänderung oder eine Einigung über den Sozialplan nicht zustande kommt. Der Vorstand kann die Aufgabe auf andere Bedienstete der Bundesagentur für Arbeit – insbesondere auf Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen – übertragen.

Zu Artikel 82 (Änderung des Heimarbeitsgesetzes)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 83 (Änderung des Arbeitsschutzgesetzes)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 84 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit im Elften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit. Die reformierte Bundesagentur für Arbeit bestimmt in eigener Verantwortung, welcher Mitarbeiter in den Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz entsandt wird.

Zu Artikel 85 (Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 86 (Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 87 (Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeitskämpfen))

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 88 (Änderung der DV-Berufsbildungszentren-Verordnung)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 89 (Änderung der Winterbau-Umlageverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift räumt der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit ein, für den Winterbau-Umlageeinzug – entsprechend ihrer Organisationsstruktur – zuständige Agenturen für Arbeit als Stützpunktagenturen festzulegen. Durch die Festlegung werden gezielt regionale Besonderheiten berücksichtigt und die flächendeckende Umlageerhebung durch die Bundesagentur für Arbeit weiterhin gewährleistet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 90 (Änderung der Wintergeld-Verordnung)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 91 (Anwartschaftszeit-Verordnung)

Folgeänderung zur Aufhebung der Sonderregelungen für Saisonarbeitnehmer in der Arbeitslosenversicherung (vgl. Artikel 1, Änderung zu § 123 SGB III).

Zu Artikel 92 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Der bisherige, nur auf Arbeitgeber mit Sitz im Ausland anwendbare Betriebsbegriff in § 1 Abs. 4 ist vom EuGH als gemeinschaftsrechtlich unzulässige Diskriminierung beanstandet worden (EuGH vom 25. Oktober 2001 (RS C-49 u. a./98)). Die Vorschrift wird gestrichen. Die für die Anwendung der Tarifverträge maßgebliche Definition des Betriebs erfolgt künftig ohne gesetzliche Vorgaben ausschließlich in den nach AEntG maßgeblichen Tarifverträgen selbst. Diese Definition gilt damit künftig gleichermaßen für In- und Ausländer und räumt so die vom EuGH beanstandete unterschiedliche Behandlung ausländischer Unternehmen aus.

Der in Absatz 1 Satz 1 neu eingefügte Text flankiert die durch das EuGH-Urteil erforderlich gewordene Streichung des bisherigen § 1 Abs. 4 AEntG (s. u. Buchstabe b). Er unterstreicht die Zuständigkeit der Tarifvertragsparteien, beim Abschluss eines Tarifvertrages dessen Geltungsbereich eigenverantwortlich festzulegen – u. a. auch durch eine Definition des maßgeblichen Betriebsbegriffs. Hierbei entspricht es langjähriger Tarif-Praxis – auch jenseits des Baubereichs –, nicht nur auf Betriebe, sondern auch auf kleinere Organisationseinheiten, wie z. B. die selbständige Betriebsabteilung, als maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Anwendung tarifvertraglicher Regelungen abzustellen.

Die Einfügung des neuen Textes unmittelbar vor der schon bisher vorhandenen „Überwiegens-Klausel“ verdeutlicht zugleich, dass die auch weiterhin erforderliche Prüfung, ob überwiegend Bauleistungen erbracht werden, jeweils in Bezug auf die vom maßgeblichen Tarifvertrag vorgegebene Bezugsgröße – Betrieb oder selbständige Betriebsabteilung – zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 wird gestrichen. Damit wird in Umsetzung des o. a. EuGH-Urteils auf eine eigenständige gesetzliche Sonderregelung für ausländische Betriebe verzichtet. Die maßgebliche Betriebsdefinition als Anknüpfungspunkt für tarifvertragliche Regelungen erfolgt nunmehr ausschließlich in den jeweiligen Tarifverträgen (s. o. Buchstabe a).

Von der Ausnahmeregelung des Absatzes 5 ist bislang in der Praxis nur wenig Gebrauch gemacht worden. Vor diesem Hintergrund ist es vertretbar, zur Vermeidung von Schnittstellen als Folge der Zuständigkeitsverlagerung von der Bundesanstalt für Arbeit auf die Zollbehörden (s. u. Nr. 2 Buchstabe a) künftig auf dieses Verwaltungsverfahren zu verzichten.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Entsprechend der neuen Konzeption zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung werden nunmehr allein die Behörden der Zollverwaltung für die Durchführung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zuständig.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf § 307 SGB III, der bislang das Verhältnis der nebeneinander zuständigen Behörden Bundesanstalt für Arbeit und der Zollverwaltung regelte, wird gegenstandslos und deshalb gestrichen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 336a Abs. 1 Nr. 5 SGB III (vgl. Artikel 1 – Änderung des SGB III).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Streichung des § 1 Abs. 5 AEntG (s. o. Nr. 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Meldepflicht im Ausland ansässiger Arbeitgeber wird – auch mit Rücksicht auf die im EG-Vertrag garantierte Dienstleistungsfreiheit (vgl. Urteil des BSG vom 6. März 2003, B 11 AL 27/02 R) – auf die Fälle begrenzt, in denen die Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag i. S. d. § 1 Abs. 1 oder 3 bzw. einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3a unterfällt. Damit werden zugleich die nunmehr zuständigen Behörden der Zollverwaltung von der Auswertung und Weiterleitung solcher Meldungen entlastet, bei denen das betreffende ausländische Unternehmen im Ergebnis nicht auf die Einhaltung AEntG-relevanter Tarifverträge zu überprüfen ist.

Meldungen sind entsprechend der neuen Zuständigkeitsregelung des § 2 Abs. 2 nicht mehr gegenüber den Landesarbeitsämtern, sondern gegenüber der zuständigen Behörde der Zollverwaltung zu erstatten. Die hierfür bestimmte Stelle wird durch das Bundesministerium der Finanzen (im Bundesanzeiger) bekannt gegeben.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Streichung der Wörter „im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ wird sichergestellt, dass die Meldepflicht nach § 3 Abs. 2 alle Formen der Arbeitnehmerüberlassung erfasst. Da die Meldepflicht nach § 3 Abs. 2 lediglich den Zweck verfolgt, die Kontrolle der nach § 1 maßgeblichen Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, muss diese Meldepflicht – wie auch die Hauptnorm des § 1 Abs. 2a (vgl. Urteil des BSG vom 6. März 2003 – B 11 AL 27/02 R, II.3, S. 8) – auf alle Formen der Leiharbeit Anwendung finden, d. h. auch auf jene, die wegen ihrer Ausklammerung aus dem Geltungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes keiner staatlichen Genehmigung bedürfen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die in der Meldepflicht nach § 3 Abs. 1 vorgesehene Einschränkung (s. o. Buchstabe a) soll auch für den Parallelfall der Meldepflicht des Verleihers zur Anwendung kommen. Gerade in Bezug auf diese Fallkonstellation der Arbeitnehmerüberlassung entspricht die vorgesehene Einschränkung einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 6. März 2003 (B 11 AL 27/02 R).

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zur Zuständigkeitsregelung in Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe dd

Im Fall der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung ist regelmäßig nur der Entleiher, nicht aber der im Ausland ansässige Verleiher über den aktuellen Einsatzort des Leiharbeiters informiert. Der Verleiher ist daher zur Erfüllung seiner Meldepflicht derzeit auf permanente Informationen seitens des Entleihers angewiesen. Zur Entlastung des Verleihers wird nunmehr im Interesse der Dienstleistungsfreiheit die Möglichkeit eröffnet, dass jedenfalls die Pflicht zur Änderungsmeldung, die durch einen Wechsel der Einsatzstelle des Leiharbeitnehmers ausgelöst wird, durch Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher auf letzteren übertragen werden kann.

Zu Buchstabe c

Die neue Regelung vollzieht die Folgeänderungen der neuen Zuständigkeitsregelung für die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden nach.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Zuständigkeitsregelung in Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Zuständigkeitsregelung in Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Artikel 93 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1a)

Folgeänderung Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Auskunftsanspruch des Verleihers gegen den Entleiher nur in dem Umfang besteht, wie dies für die Bestimmung der Arbeitsbedingungen des Leiharbeitnehmers im konkreten Einzelfall erforderlich ist. Werden die Arbeitsbedingungen des Leiharbeitnehmers durch einen Tarifvertrag geregelt oder vereinbart der Verleiher mit einem zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmer in den ersten sechs Wochen der Überlassung mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe des Arbeitslosengeldes, das der Leiharbeitnehmer zuvor erhalten hat und ist der Verleiher somit von der Gleichstellungsverpflichtung von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 AÜG entbunden, sind Auskünfte des Entleihers über die Arbeitsbedingungen vergleichbarer Stammarbeitnehmer in seinem Unternehmen in der Regel entbehrlich. Lediglich, wenn der angewandte Tarifvertrag auf bestimmte Arbeitsbedingungen im Entleihbetrieb Bezug nimmt, besteht ein eingeschränkter Auskunftsanspruch im Hinblick auf die zur Bestimmung der Arbeitsbedingungen relevanten Tatsachen.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch der Auskunftsanspruch des Leiharbeitnehmers gegenüber dem Entleiher nach § 13 AÜG nicht uneingeschränkt gilt, sondern nur insoweit besteht, als dies zur Bestimmung der Arbeitsbedingungen des Leiharbeitnehmers im konkreten Einzelfall erforderlich ist. Zwar führt schon eine teleologische Auslegung dazu, dass der Leiharbeitnehmer keinen Anspruch auf Auskunft gegen den Entleiher hat, wenn eine der beiden Ausnahmen vom Gleichstellungsgebot, die Anwendung eines Tarifvertrages oder die Einstellung eines Arbeitslosen, vorliegt. Der Auskunftsanspruch ist im Verhältnis zum Hauptanspruch nur ein Hilfsanspruch, der dessen Durchsetzung ermöglichen soll und daher nach der Rechtsprechung (BAG 21. November 2000 – 9 AZR 655/99; BAG 5. September 1995 – 9 AZR 660/94 – AP BGB § 196 Nr. 16) gegenstandslos, wenn feststeht, dass der Gläubiger aufgrund der Auskunft keinesfalls etwas fordern könnte. Jedoch ist klarzustellen, dass dies auch in der besonderen Konstellation des sich erst aus § 13 AÜG ergebenden Auskunftsanspruchs des Leiharbeitnehmers gegen den Entleiher gilt. Denn Schuldner des Hauptanspruchs des Leiharbeitnehmers auf Gleichstellung gegenüber den Stammarbeitnehmern des Entleihers ist der Verleiher, während Schuldner des Auskunftsanspruchs der Entleiher ist.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung werden die bereits bestehenden Prüfrechte der Bundesagentur für Arbeit bei den Verleihern gestärkt, indem die Nichtduldung des Betretens von Grundstücken und Geschäftsräumen des Verleihers unter Bußgelddrohung gestellt wird. Nach § 7 Abs. 3 sind von der Erlaubnisbehörde beauftragte Personen befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Verleihers für Prüfungen auch ohne vorausgegangene Duldungsverfügung oder vorherige Ankündigung zu betreten, wenn Tatsachen den konkreten Verdacht rechtfertigen, dass der Verleiher seinen Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Verleiher ist zwar gesetzlich zur Duldung verpflichtet, weigerte er sich jedoch, so hatten die Beauftragten der Erlaubnisbehörde in der Vergangenheit keine weitere Handhabe. Dies hat in vielen Fällen effektive Kontrollen durch die Bundesanstalt für Arbeit verhindert oder erheblich erschwert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folge der Übertragung der Zuständigkeit für Außenprüfungen auf dem Gebiet der Bekämpfung illegaler Beschäftigung von der Bundesagentur für Arbeit auf die Behörden der Zollverwaltung. Danach sollen mit Ausnahme einiger Tatbestände des Leistungsmissbrauchs grundsätzlich alle Formen der illegalen Beschäftigung durch die Behörden der Zollverwaltung verfolgt und geahndet werden. Daher sind die Behörden der Zollverwaltung nunmehr auch für die Fälle der illegalen Arbeitnehmerüberlassung, d. h. des Verleihs ohne erforderliche Verleiherlaubnis oder ohne wirksame Anzeige, des Verleihs nichtdeutscher Leiharbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung sowie des Entleihs von einem Verleiher ohne Erlaubnis oder des Entleihs von nichtdeutschen Leiharbeitnehmern ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung zuständig. Alle Ordnungswidrigkeitentatbestände im Zusammenhang mit dem Erlaubnisverfahren und den sonstigen Meldepflichten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verbleiben hingegen in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 6 (§ 18)

Die Änderungen sind redaktioneller Art und folgen aus der Änderung des § 16 und der Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 94 (Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 95 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Im Hinblick auf die Zunahme von Beschäftigungen im europäischen Ausland wird klargestellt, dass auch im europäischen Ausland ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigungen zur Erfüllung der Vorbeschäftigungszeiten herangezogen werden können.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift wird geändert, da das ursprüngliche Schutzbedürfnis einer ausreichenden Einkommenssicherung aufgrund regelmäßig höherer betrieblicher Aufstockungszahlung und der neuen gesetzlichen Regelungen für Geringverdiener entfallen ist. Bisher ist das jeweilige monatliche Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit um 20 Prozent aufzustocken, mindestens jedoch um einen festgelegten Mindestnettobetrag. Eine Aufstockung um 20 Prozent hat weiterhin zu erfolgen. Allerdings ist nicht mehr das verminderte bisherige Arbeitsentgelt, sondern das Regelarbeitsentgelt im Sinne des neu gefassten § 6 Abs. 1 aufzustocken. Das Korrektiv des Mindestnettobetrages entfällt.

Die Neuregelung im neu gefassten Buchstaben b berücksichtigt die Einführung des Regelarbeitsentgelts als neue Berechnungsbasis zur Ermittlung der Aufstockungsleistungen. Zudem wird die Ermittlung der Rentenaufstockungsleistungen dadurch vereinfacht, dass zukünftig ausgehend vom Regelarbeitsentgelt die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung um 80 Prozent aufstockt werden. Das bisherige Aufstockungsniveau auf mindestens 90 Prozent bleibt im Ergebnis bestehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung wegen den Vorschriften zum Regelarbeitsentgelt.

Zu Buchstabe c

Es wird klargestellt, dass eine rechtswirksame Wiederbesetzung im sog. Blockzeitmodell nur mit Beginn der sog. Freistellungsphase erfolgen kann. In der Praxis treten durch das Wort „auch“ Probleme bei der Feststellung des Zeitpunktes einer rechtswirksamen Wiederbesetzung auf. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung wegen der Änderung der Anspruchsvoraussetzungen in § 3.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift bestimmt das Regelarbeitsentgelt als das auf einen Monat entfallende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitgeber im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses regelmäßig zu erbringen hat. Dabei darf das Regelarbeitsentgelt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten. Die Bestimmungen zum Regelarbeitsentgelt vermeiden den bisher von Arbeitgebern und Arbeitsämtern zu leistenden hohen Arbeitsaufwand bei der Ermittlung der zu zahlenden Aufstockungsbeträge, da Arbeitsentgelte, die einmalig oder nicht regelmäßig gezahlt werden, für die Ermittlung der Aufstockungsleistungen unberücksichtigt bleiben.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift bestimmt, dass zur Ermittlung der hälftig zu reduzierenden bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu beachten ist. Die zu vermindernden Arbeitszeiten werden nicht mehr auf vergleichbare Arbeitszeiten eines Tarifbereiches begrenzt. Die Reduzierung der Arbeitszeit auf das tarifliche Maß führt zu Einkommenseinbußen bei den betroffenen Arbeitnehmern und zu Unverständnis bei den Betriebspartnern in nicht tarifgebunden Betrieben. Zudem wird mit dieser Vorschrift das Erstattungsverfahren der Agenturen für Arbeit beschleunigt, da umfangreiche Recherchearbeiten zur vergleichsweisen Tarifgültigkeit, damit verbundene Rechtsfragen sowie umfangreiche Berechungen entfallen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung wegen Wegfall der Begrenzung der zu vermindernden Arbeitszeit auf die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Änderung dient der Klarstellung zur Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei der Festlegung der Quote des Überforderungsschutzes in § 3 Abs. 1 Nr. 3.

Zu Nummer 7 (§ 8a)

Damit zukünftig ein noch besserer Schutz der Wertguthaben der im sog. Blockzeitmodell beschäftigten Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit gewährleistet werden kann, wird eine spezielle Insolvenzsicherung im Altersteilzeitgesetz verbindlich vorgeschrieben. Die Neuregelung klärt bestimmte, den Insolvenzschutz im Bereich der Altersteilzeit betreffende Zweifelsfragen im Sinne einer umfassenden und wirksamen Sicherungsverpflichtung. Die Lebensplanung der Arbeitnehmer wird dadurch sicherer. Die Akzeptanz der Altersteilzeit, insbesondere bei den Arbeitnehmern, die bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt sind und daher nicht von tariflichen Insolvenzsicherungsregeln profitieren, wird erhöht. Liegen die Voraussetzungen einer nach den gesetzlichen Vorgaben hinreichenden Insolvenzsicherung im Einzelfall nicht vor, kann der Arbeitnehmer sein legitimes Sicherungsbedürfnis künftig in einem vorgegebenen Verfahren durchsetzen.

Absatz 1 verpflichtet den Arbeitgeber mit der ersten Gutschrift zur geeigneten Absicherung von Wertguthaben der in Altersteilzeit beschäftigten Arbeitnehmer, wenn sich aus der Vereinbarung zur Einführung der Altersteilzeitarbeit ergibt, dass ein Wertguthaben aufgebaut wird, das den Betrag des dreifachen Regelarbeitsentgeltes im Sinne des § 6 Abs. 1 einschließlich des darauf entfallenden Arbeitsgeberanteils zur Gesamtsozialversicherung überschreitet. Die Verpflichtung zur Absicherung besteht mit der ersten Gutschrift, das heißt, ab dem Zeitpunkt, in dem der zu sichernde Anspruch auf das in der Entsparphase (beim Blockmodell also der Freistellungsphase) auszuzahlende Arbeitsentgelt entsteht. Das Gesetz enthält sich einer abschließenden Festlegung, was unter einer geeigneten Insolvenzabsicherung zu verstehen ist. In der Praxis wurden eine Vielzahl unterschiedlicher geeigneter Insolvenzsicherungsmodelle entwickelt. Dies sind etwa Bankbürgschaften, Absicherungen im Wege dinglicher Sicherheiten (z. B. Verpfändung von Wertpapieren, insbesondere Fonds) zu Gunsten der Arbeitnehmer, bestimmte Versicherungsmodelle der Versicherungswirtschaft oder das Modell der doppelseitigen Treuhand. Eine abschließende Aufzählung solcher Modelle würde der Entwicklung weiterer innovativer Sicherungsmodelle entgegenstehen und den Erfordernissen der Praxis nach einer im jeweiligen Einzelfall optimalen Sicherungslösung widersprechen. Daher werden im Gesetz lediglich beispielhaft bestimmte Gestaltungsmodelle ausgeschlossen, die sich in der Vergangenheit in gewissen Konstellationen als nicht insolvenzfest erwiesen haben.

Mit Absatz 2 wird das Ausmaß der Absicherung verbindlich vorgegeben. Eine Verrechnung von steuer- und beitrags-

freien Aufstockungsleistungen mit den beitragspflichtigen Entgelten im Wertguthaben ist nicht zulässig. Die Beitragszahlungen der Arbeitnehmer an die Sozialversicherungsträger werden auch im Insolvenzfall wirksam gesichert, so dass im Insolvenzfall Beitragsschulden für Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit nicht mehr entstehen können. Zudem wird die Finanzierungsbasis der Sozialversicherungsträger gestärkt, da diese zukünftig geringere Beitragsausfälle erleiden.

Absatz 3 bestimmt, dass der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer erstmals mit der ersten Gutschrift und anschließend alle sechs Monate die zur Sicherung des Wertguthabens ergriffenen Maßnahmen in Textform im Sinne von § 126b Bürgerliches Gesetzbuch nachzuweisen hat. Der Arbeitgeber muss entsprechende Unterlagen dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellen. Dadurch erhalten diese die Möglichkeit, die Richtigkeit der Angaben des Arbeitsgebers zu überprüfen. Hiervon unberührt bleiben die Unterrichtungspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsrat nach § 80 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, dass der Arbeitgeber die Wertguthaben entsprechend der gesetzlichen Vorgaben absichert. Kommt der Arbeitgeber seiner gesetzlichen Sicherungsverpflichtung nicht nach oder sind die nachgewiesenen Maßnahmen unzureichend, kann der Arbeitnehmer ihn schriftlich zum Nachweis bzw. zur Vornahme der entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auffordern. Der Arbeitgeber hat einen Monat Zeit, seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Erfolgt dies nicht, wird dem Arbeitnehmer ein gesetzlicher Anspruch auf Sicherheitsleistung in Höhe des bestehenden Wertguthabens gegen seinen Arbeitgeber eingeräumt. Das Gesetz räumt dem Arbeitnehmer ein Wahlrecht hinsichtlich bestimmter zulässiger Arten der Sicherheitsleistungen ein.

Absatz 5 bestimmt, dass die gesetzliche Sicherungsverpflichtung des Arbeitgebers nicht ausgeschlossen werden kann. Dies unterstreicht den zwingenden Charakter der Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung bei Altersteilzeit.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung bestimmt, dass bei Krankheit eines in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmers über den Lohnfortzahlungszeitraum von sechs Wochen hinaus nicht mehr nur die Bundesagentur für Arbeit die Aufstockungsleistungen nach § 10 Abs. 2 direkt an den in Altersteilzeit Beschäftigten erbringen kann, sondern diese Aufgaben auch zukünftig der Arbeitgeber – anstelle der Bundesagentur für Arbeit – erbringen kann. In diesem Falle werden keine Leistungen an den Arbeitnehmer durch die Bundesagentur erbracht.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung wegen Einführung der neuen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Aufstockungsleistungen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 11 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Regelung wird bestimmt, dass die ermittelten Aufstockungsleistungen auf Basis des Regelarbeitsentgelts vor Beginn der Förderung für die gesamte Förderdauer festzulegen sind. Maßgeblich sind die Einkommensverhältnisse des Arbeitnehmers vor der durchzuführenden Wiederbesetzung des frei gewordenen oder durch Umsetzung frei gemachten Arbeitsplatzes. Sie sind nur dann anzupassen, wenn sich das Regelarbeitsentgelt in einer bestimmten Größenordnung verringert. Dadurch wird das Auszahlungsverfahren insbesondere bei den Agenturen für Arbeit erheblich vereinfacht. Die Zahlungen können somit zeitnaher an die Arbeitgeber erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hat der Arbeitgeber die Leistungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 anstelle der Bundesagentur für Arbeit erbracht, kann er sich bei Vorliegen aller Voraussetzungen die gezahlten Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag erstatten lassen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 13 (§ 15)

Die Vorschrift stellt sicher, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weiterhin für die Fälle, in denen die Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Januar 2004 begonnen wurde, die Mindestnettobetragsverordnung mit den Werten der Mindestnettobeträge erlassen kann. Dabei sind die jeweils geltenden Vorschriften nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zur Bestimmung des Leistungsentgelts zu be-

achten. Die Verpflichtung zum kalenderjährlichen Erlass der Mindestnettobetragsverordnung entfällt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 (§ 15a)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 15 (§ 15c)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 16 (§ 15g)

Die Vorschrift stellt sicher, dass Arbeitnehmer, die mit ihren Arbeitgebern vor den Änderungen des Gesetzes eine Altersteilzeitvereinbarung geschlossen haben, ihre Altersteilzeitarbeit zu den bisherigen Bedingungen planmäßig abwickeln können. Gleichwohl haben Arbeitgeber die Möglichkeit, auf Antrag auch bei bereits laufenden Erstattungsverfahren von den vereinfachten Berechnungsmethoden und anderen Verfahrenserleichterungen Gebrauch zu machen. Diese Regelung betrifft aber ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Bundesagentur für Arbeit für das laufende Erstattungsverfahren.

Zu Nummer 17 (§ 16)

Die Vorschrift stellt zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten nunmehr klar, dass alle Altersteilzeitmodelle durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden können, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen wurden. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 müssen nicht vor dem 1. Januar 2010 vorliegen. Dadurch wird die Förderung der Altersteilzeit in den Fällen verblockter Altersteilzeitbeschäftigungen, bei denen die Wiederbesetzung erst mit Beginn der so genannten Freistellungsphase erfolgt, nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel 96 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 97 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu § 9 Abs. 1 Satz 2 SGB V für die Versicherungsberechtigung von Personen, bei denen ein nach § 339 SGB III berechneter Leistungsbezug vorliegt.

Zu Artikel 98 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 99 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 100 (Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 101 (Änderung der Ausgleichsrentenverordnung)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 102 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 3

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 4

Für das Bundeskindergeldgesetz ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zuständig. Wenn dieses auch die fachlichen Weisungen an die Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes erteilt, wird der Abstimmungsbedarf innerhalb der Bundesregierung vermindert.

Zu den Nummern 5 und 6

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 103 (Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes)

Der mit dem Job-AQTIV-Gesetz eingeführte Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, der am 1. Januar 2004 in Kraft treten sollte, wird gestrichen. Jüngere gering qualifizierte Arbeitnehmer sowie jüngere Arbeitnehmer mit einem außerbetrieblichen Abschluss gehören zu den Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen und können bereits über die allgemeine Regelung für Eingliederungszuschüsse gefördert werden, so dass keine Verschlechterung gegenüber dem Status quo eintritt. Die mit dem Job-AQTIV-Gesetz eingeführte schriftliche Förderzusage dem Grunde nach entfällt, weil sie verwaltungstechnisch aufwendig ist und die Bewirtschaftung des Eingliederungstitels erschwert.

Zu Artikel 104 (Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 105 (Änderung der Gefangenen-Beitragsverordnung)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 106 (Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 107 (Änderung der Gesamtbeitragsverordnung)

Die Folgeänderung zur Neuregelung der Versicherungspflicht von Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden in der Arbeitslosenversicherung und der Beitragsberechnung für diese Personengruppe (vgl. Artikel 1, Änderung zu den §§ 26, 345 SGB III). Im Übrigen: Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 108 (Änderung der Anwerbestoppausnahmeverordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderungen zur Neuordnung der Bundesministerien und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit sowie redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit. Für die Entscheidung, ob einem Ausländer die Arbeitserlaubnis auch für die Ausübung einer nicht in den §§ 2 bis 7 genannten Beschäftigung erteilt werden soll, ist zukünftig die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Diese kann die Aufgabe einer anderen Dienststelle, also insbesondere der örtlich zuständigen Regionaldirektion, übertragen.

Zu Artikel 109 (Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 110 (Änderung der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 111 (Änderung der Beitragszahlungsverordnung)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 112 (Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 113 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 22)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2 (§ 28)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3 (§ 31)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 4 (§ 32)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 5 (§ 36)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 6 (§ 37)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 7 (§ 38)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 8 (§ 39)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 114 (Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 115 (Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 116 (Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 117 (Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 118 (Änderung der Werkstättenverordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Infolge, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden, wird die Regelung, die ermöglicht, dass die Befugnis zur Anerkennung von Werkstätten für behinderte Menschen auf die Landesarbeitsämter übertragen werden kann, aufgehoben.

Eine Übertragung der Befugnis auf die örtliche Ebene der Agenturen für Arbeit ist nicht sachgerecht, da der Einzugsbereich der Werkstätten oftmals über die Bezirke der jeweiligen Agenturen hinausgeht und in einem solchen Fall mehrere Agenturen für die Anerkennung einer Werkstatt für behinderte Menschen zuständig sein müssten.

Zu Buchstabe b

Folge aus der Änderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 119 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neufassung der Regelungen zum Eingliederungszuschuss im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 120 (Änderung des Rückkehrhilfegesetzes)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit, zur Neuordnung der Bundesministerien sowie redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 121 (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 122 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Folgeänderung der Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 123 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung gewährleistet, dass die vorgesehenen Änderungen der Rechtsverordnungen auch künftig aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Artikel 124 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Soweit nicht aus besonderen Gründen eine längere Vorlaufzeit erforderlich ist, sollen die Neuregelungen bereits kurzfristig wirksam werden.

Zu Absatz 2

Wegen der beim Gewerbezentralregister erforderlichen Umstellungen treten die Regelungen erst zum 1. April 2004 in Kraft.

Zu Absatz 3

Um den Arbeitsämtern eine ausreichende Vorlaufzeit zur Umsetzung der Neuregelungen zur Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld sowie zum Bemessungsrecht des Arbeitslosengeldes zu geben, sollen die entsprechenden Neuregelungen erst zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Zu Absatz 4

Die Neuregelungen des Versicherungsrechts zur freiwilligen Weiterversicherung sowie zur Versicherungspflicht für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende knüpfen an die Änderungen zur Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes an. Diese sollen – aus Gründen des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes – erst für Ansprüche wirksam werden, die vom 1. Februar 2006 an entstehen.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Mit dem Gesetzentwurf wird das Recht der Arbeitsförderung sowohl hinsichtlich des Leistungsrechts der Arbeitslosenversicherung als auch bei den Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik deutlich vereinfacht. Die Rechtsänderungen führen in Teilbereichen des Leistungsrechts zu Mehrausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit, etwa infolge des Wegfalls der Kirchensteuer als Entgeltabzug bei

der Berechnung des Arbeitslosengeldes. In anderen Teilbereichen führen die Regelungen zu Minderausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere infolge der Verkürzung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre und der entsprechenden Verkürzung der Bestandsschutzregelung im Bemessungsrecht des Arbeitslosengeldes. Diese Änderungen führen teilweise zu Mehrausgaben bei den Aufwendungen für das Arbeitslosengeld II. Insgesamt ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

– in Mio. Euro –

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Bundesagentur für Arbeit	–10	150	–130	–240	–250	–250
Bund (Arbeitslosengeld II)	0	10	60	80	70	70
Gesamt	–10	160	–70	–160	–180	–180

2. Vollzugsaufwand

Die Vereinfachungen im Recht der Arbeitslosenversicherung führen mittelfristig zu einem deutlich verminderten Personalaufwand bei der Administration des Arbeitslosengeldes. Nach einer notwendigen Übergangszeit werden nach Einschätzung der Bundesanstalt für Arbeit Personalkapazitäten von etwa 3 000 Jahresarbeitskräften frei, die dann zur Verstärkung der Vermittlung und Eingliederung von Arbeitslosen zur Verfügung stehen.

Mit der Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Bekämpfung illegaler Beschäftigung auf die Behörden der Zollverwaltung werden bis zu 2 800 Bedienstete der Bundesanstalt für Arbeit vom Bund übernommen. Dies führt insgesamt nicht zu Mehrbelastungen, da kein zusätzliches Personal geschaffen, sondern vorhandenes Personal umgewidmet wird.

Die Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit wird kurzfristig Mehrausgaben in nicht näher zu bestimmendem Umfang zu Lasten des Haushalts der Bundesanstalt zur Folge haben. Diesen Mehrausgaben stehen mittel- bis langfristig deutlich höhere Einsparungen durch eine Steigerung der Effizienz der Arbeitsverwaltung gegenüber.

D. Preiswirkungsklausel

Mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen ist nicht zu rechnen. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf berücksichtigt im Sinne des Gender Mainstreamings die unterschiedlichen Lebensentwürfe von Frauen und Männer. Soweit durch die Vereinfachung des Rechts Ressourcen freigesetzt werden, kommen diese gerade auch Frauen zu Gute, deren Wiedereinstieg in Erwerbstätigkeit, künftig besser unterstützt werden kann. Darüber hinaus werden Regelungen, die bislang zu einer faktischen Benachteiligung geführt haben, abgeschafft. Auf diese Art und Weise wird das neue Recht zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt beigetragen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333